



Begründung zum Bebauungsplan
Nr. 7 "Ehemaliges Munitionsdepot"
Gemeinde Scheeßel
Ortschaft Westervesede

- Entwurf - (Stand: 28.08.2023)

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANAUFSTELLUNG	5
2.	PLANUNTERLAGE.....	5
3.	GELTUNGSBEREICH	5
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN	5
4.1	Landesraumordnungsprogramm	6
4.2	Regionales Raumordnungsprogramm.....	7
4.3	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz	13
4.4	Vorbereitende Bauleitplanung	13
4.5	Verbindliche Bauleitplanung	16
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION	16
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE	17
7.	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES.....	18
7.1	Art der baulichen Nutzung	18
7.2	Maß der baulichen Nutzung.....	20
7.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	21
7.4	Anzahl der Wohnungen	22
7.5	Erschließung / Ein- und Ausfahrtbereich	22
7.6	Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	22
7.7	Flächen für Wald.....	22
7.8	Wasserflächen	24
7.9	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	24
7.10	Maßnahme sowie Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	24
7.11	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen.....	25
7.12	Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts	25
7.13	Flächenübersicht.....	25
8.	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	25
9.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE.....	26
9.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege	26
9.2	Klimaschutz.....	27
9.3	Wasserwirtschaft / Löschwasserversorgung	28
9.4	Verkehr	28
9.5	Wirtschaft	29
9.6	Landwirtschaft.....	29
9.7	Wald	29
9.8	Bergbau	30
9.9	Freizeit / Erholung / Tourismus.....	30
9.10	Immissionsschutz.....	31
9.11	Ver- und Entsorgung / Umgang mit Abfällen und Abwässern	32
9.12	Altlasten	32
10.	NACHRICHTLICHER HINWEIS	32

11.	UMWELTBERICHT	33
11.1	Einleitung	33
11.1.1	Inhalt und Ziele der Bauleitplanung	33
11.1.2	Ziele des Umweltschutzes	34
11.1.2.1	Landschaftsrahmenplan	35
11.1.2.2	Landschaftsplan	37
11.1.2.3	Schutzgebiete und –objekte	37
11.1.2.4	Sonstige Pläne (insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts)	37
11.1.2.5	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes	37
11.2	Untersuchung und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	39
11.3	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	40
	a) Menschen	43
	b) Pflanzen und Tiere	44
	c) Fläche	53
	d) Boden	53
	e) Wasser	54
	f) Klima/Luft	55
	g) Landschaftsbild	56
	h) Biologische Vielfalt	58
	i) Sonstige Sach- und Kulturgüter	58
	j) Schutzgebiete- und -objekte	58
	k) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	59
11.3.1	Zusammenfassende Darstellung	59
11.4	Wald im Sinne des NWaldLG	60
11.5	Besonderer Artenschutz	62
11.6	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	62
11.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	62
11.7.1	Darstellung der grundlegenden Umweltauswirkungen der Bauleitplanung	63
11.7.2	Schutzgutbezogenen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	64
	a) Menschen	64
	b) Pflanzen und Tiere	65
	c) Fläche	68
	d) Boden	68
	e) Wasser	69
	f) Klima / Luft	70
	g) Landschaftsbild	71
	h) Biologische Vielfalt	71
	i) Schutzgebiete und -objekte	72
11.7.3	Zusammenfassende Darstellung	72

11.8	Auswirkungen auf den im Plangebiet vorkommenden Wald im Sinne des NWaldLG	73
11.9	Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert oder verringert werden sollen	74
11.10	Eingriffsregelung	76
11.10.1	Prognose der erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild bei Umsetzung der Planung	77
11.10.2	Eingriffsbilanz.....	77
11.10.3	Kompensationsmaßnahmen.....	78
11.10.4	Bilanzierung nach der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen.....	85
11.11	Ersatzaufforstung gemäß § 8 NWaldLG	85
11.12	Zusammenfassende Darstellung der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen.....	86
11.13	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j)	86
11.14	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	91
11.14.1	Zusätzliche Angaben	92
11.14.1.1	Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	92
11.14.1.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)	93
11.15	Zusammenfassung	93
12.	QUELLENVERZEICHNIS	94

Anhang I: Biotoptypenkarte (Stand: 08.12.2022), Instara, Bremen

Anhang II: Landschaftspflegerischer Begleitplan – Geplantes Versorgungslager für die Niederländischen Streitkräfte bei Westervesede, Landkreis Rotenburg (Wümme) (Stand: 30.10.1987), Bundesforstamt Lübberstedt, Axstedt

Anhang III: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 71. Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplan Nr. 7 „Ehemaliges Munitionsdepot“ (Stand: 08.12.2022), Instara, Bremen

Anhang IV: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 71. Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplan Nr. 7 „Ehemaliges Munitionsdepot“ (Stand: 08.12.2022), Instara, Bremen

Anhang V: Gutachten - Einzelfallbetrachtung zur Festsetzung des angemessenen Sicherheitsabstands i.S.v. § 50 BImSchG Bothmer Pyrotechnik GmbH (Stand: 05.10.2022), Eiklenborg + Partner mbB, Norderstedt

1. PLANAUFGSTELLUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ehemaliges Munitionsdepot“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis ortsüblich bekannt gemacht.

2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung ist unter Verwendung einer vom öffentlich bestellten Vermessungsbüro Mittelstädt & Schröder, Scheeßel, zur Verfügung gestellten Katastergrundlage im Maßstab 1 : 1.000 erstellt worden.

3. GELTUNGSBEREICH

Der ca. 17,43 ha große Geltungsbereich befindet sich an der Straße Zum Kleinen Loh, südwestlich der Ortschaft Westervesede in einer Entfernung von etwa 2,3 km. Es handelt sich um ein ehemaliges Militärgelände, das ursprünglich als Munitionsdepot errichtet wurde. Seit 2007 wird das Gelände von der Firma Bothmer Pyrotechnik GmbH genutzt.

Die räumliche Lage des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Abbildung, die genaue Abgrenzung der Planzeichnung zu entnehmen.



Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes

4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im Landes-Raumordnungsprogramm Nieder-

sachsen (LROP-VO 2022) formuliert und werden im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Stand 2020) präzisiert und ergänzt. Weitere zu berücksichtigende Ziele der Raumordnung ergeben sich aus dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV 2021).

Nachfolgend wird auf die für den Planungsbereich und das Planungsziel relevanten Ziele und Grundsätze eingegangen. Während für die Bauleitplanung an die **Ziele** (nachfolgend in **Fett-** und *Kursiv*schrift) der Raumordnung eine Anpassungspflicht besteht, sind *Grundsätze* (nur *Kursiv*schrift) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

4.1 Landesraumordnungsprogramm

Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogrammes des Landes Niedersachsen (LROP-VO) von 2022 werden für das Plangebiet keine planungsrelevanten Aussagen getroffen. Die in einer Entfernung von etwa 800 m zum Plangebiet nordöstlich verlaufende Veerse ist allerdings als Vorranggebiet Natur 2000 und Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt.

Dem allgemeinen Textteil ist zu entnehmen, dass die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte als Wirtschafts-, Dienstleistungs-, Wohn- und Arbeitsstandort entsprechend ihres örtlichen, regionalen und überregionalen Versorgungsauftrages und ihrer Standortattraktivität für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu erhalten und zu verbessern ist. Dies kann u. a. durch eine Steigerung der Standortattraktivität mit geeigneten städtebaulichen Planungen und Maßnahmen erreicht werden.

Weiterhin wird unter Ziffer 1.1 07 ausgeführt, dass die Entwicklung der ländlichen Regionen gefördert werden soll, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können.

Bezogen auf die Siedlungsentwicklung ist der Ziffer 2.1 04 folgendes zu entnehmen: *„Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.“*

Weiter heißt es zur Siedlungsentwicklung unter Ziffer 2.1 05 und 06: *„Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.“*

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.“

Hinsichtlich der Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm besagt das LROP unter Ziffer 2.1 09: *„Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.“*

Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.

Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.“

Das Plangebiet, ehemaliges Militärgelände, wird seit 2007 von der Firma Bothmer Pyrotechnik GmbH genutzt. Neben der Lagerung und dem Handel mit Feuerwerkskörpern, bietet das Unternehmen auch Dienstleistungen im Bereich Feuerwerk an. Ein weiterer Geschäftszweig umfasst die Lagerung, Kommissionierung und Verpackung von Gefahrstoffen und Explosivstoffen. Das Unternehmen nutzt dafür die vorhandene Bunkeranlage. Es war bisher aufgrund der Lagerung von Explosivstoffen im Außenbereich wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung privilegiert. Das Unternehmen plant nunmehr jedoch eine Erhöhung der Lager-

kapazitäten. Die Bunkeranlage weist bereits entsprechende bauliche Kapazitäten auf. Daher ist lediglich eine neue Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich und keine bauliche Erweiterung der Bunkeranlage. Da geplant ist, auch das Verhältnis der Lagerung von Explosiv- und Gefahrstoffen zu ändern, wird nach Mitteilung der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Privilegierung gemäß § 35 BauGB im Außenbereich nicht länger gegeben sein. Daher ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die geplante Erweiterung des Unternehmens erforderlich. Mit den Planungen sollen für das Unternehmen zudem weitere bauliche Kapazitäten geschaffen werden, um eine langfristige Standortsicherung zu gewährleisten.

Die vorliegende Planung entspricht den Zielen der Landesplanung trotz der Lage im Außenbereich. Diese ist aufgrund der Lagerung von Explosivstoffen erforderlich, um schwere Unfälle beziehungsweise deren Auswirkungen im „worst case“ zu vermeiden. Zudem wird ein ehemaliges Militärgelände genutzt, das sich für die bestehende und geplante Nutzung aufgrund der vorhandenen Bunkeranlage hervorragend eignet. Ohne diese Nutzung würde das Gelände brach fallen. Es werden somit durch die vorliegende Planung keine Flächen der freien Landschaft in Anspruch genommen. Aufgrund der Lage abseits bestehender Siedlungen ist zudem ein hinreichender Schutz der Bevölkerung vor Lärm gegeben.

4.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde am 29.04.2020 vom Kreistag als Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 26. Mai 2020 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg das Regionale Raumordnungsprogramm 2020 genehmigt. Mit der Bekanntgabe in der Presse und im Internet am 28. Mai 2020 ist das RROP in Kraft getreten.

Das Plangebiet weist im **zeichnerischen Teil des RROP** keine Darstellung auf. Die umgebenden Flächen sind überwiegend als *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft* dargestellt. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein *Vorbehaltsgebiet Wald*. Südwestlich schließt ein weiteres *Vorbehaltsgebiet Wald* an das Plangebiet an, das gleichzeitig als *Vorranggebiet Natur und Landschaft* verzeichnet ist. Westlich befindet sich ein weiteres *Vorbehaltsgebiet Wald*. Dieses ist zudem ebenfalls gleichzeitig *Vorranggebiet Natur und Landschaft* verzeichnet. Das Vorranggebiet umfasst allerdings neben den Waldflächen auch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Die Veerse, die in einer Entfernung von etwa 800 m nordöstlich des Plangebietes verläuft, ist mit ihren Randbereichen als *Vorranggebiet Natura 2000* sowie als *Vorranggebiet Natur und Landschaft* und *Vorranggebiet Biotopverbund* verzeichnet. Die Straße Zum Kleinen Loh, über die das Plangebiet erschlossen wird, ist als *Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (Fahrradweg)* dargestellt.



Abb. 2: Auszug aus dem RROP LK Rotenburg (Wümme) (Plangebiet ist rot markiert)

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

Der Textteil des RROP besagt folgendes zu den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft: *„In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“*

Es kann nicht erkannt werden, dass sich die vorliegende Planung negativ auf die Ertragfähigkeit oder die Bewirtschaftungsbedingungen der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auswirkt. Aufgrund bestehender Gehölzbestände können zusätzliche Beschattungen durch neue Gebäude ausgeschlossen werden. Die Belange der Landwirtschaft sind somit von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Vorbehaltsgebiete Wald

Hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete Wald heißt es im RROP *„Im Planungsraum vorhandene Waldgebiete sind als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt, ausgenommen sind die zur Wiedervernässung vorgesehenen Waldflächen auf Hochmoorstandorten. Wald soll möglichst naturnah bewirtschaftet werden. Dies gilt insbesondere für Wälder mit hoher Artenvielfalt, mit von im Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten und mit historisch alten Waldstandorten, die besonders erhalten und gefördert werden sollen.“*

In Bezug auf die angrenzenden Vorbehaltsgebiete Wald gilt es zu prüfen, ob die Waldfunktionen gemäß § 1 NWaldLG der Vorbehaltsgebiete (Nutzfunktion, Schutzfunktion und Erholungsfunktion) durch die vorliegende Planung beeinträchtigt werden. Negative Auswirkungen auf die Nutzfunktion (Forstwirtschaft) der Vorbehaltsgebiete Wald können in Folge der vorliegenden Planung nicht erkannt werden. Hinsichtlich der Schutzfunktion (Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur) ergeben sich durch die vorliegende Planung keine negativen Auswirkungen auf die Bedeutung

der Vorbehaltsgebiete Wald für das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Agrarstruktur und die Infrastruktur. Eine relevante Erhöhung des derzeit genehmigten LKW-Verkehrs ist nicht geplant. Auch der bestehende PKW-Verkehr wird sich nicht wesentlich erhöhen (vgl. Kap. 9.4). Es kommt daher infolge der vorliegenden Planung lediglich zu sehr geringen zusätzlichen Schallemissionen durch eine mögliche Gartennutzung im Zusammenhang mit der zulässigen Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter. Eine Gartennutzung findet allerdings üblicherweise lediglich wenige Monate im Jahr statt. Zudem ist bei einer Gartennutzung grundsätzlich eher von einer ruhigen Nutzung auszugehen. Lediglich bei seltenen Ereignissen wie privaten Feiern, kann es zu relevanten Lärmimmissionen kommen. Da es sich hierbei jedoch lediglich um seltene Ereignisse handelt, können negative Auswirkungen auf die Fauna der Vorbehaltsgebiete Wald ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenso für die Flora.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Anhang III) erfolgte eine Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten. Zudem wurden Reptilienbleche ausgelegt und eine Potentialeinschätzung für weitere Arten aufgenommen. Die Prüfung kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die besonders geschützte Fauna innerhalb des Plangebietes nicht gegeben sind bzw. vermieden werden können. Dies gilt auch für die Vogelbestände des östlich des Plangebietes gelegenen Lohmoors (Stillgewässer mit umgebenden Waldbeständen). Daher ist auch in Bezug auf die angrenzenden und nahegelegenen *Vorbehaltsgebiete Wald* davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktion für besonders geschützte Tiere durch die äußerst geringfügigen Schallimmissionen nicht gemindert wird.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Waldbestände im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten (vgl. Kap. 11.7.2 g).

Aufgrund der im Bestand bereits gegebenen Beeinträchtigung durch die genehmigungskonformen Betriebsgeräusche können erhebliche negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der umgebenden Waldbestände ebenfalls nicht erkannt werden.

Aus den genannten Gründen können erhebliche negative Auswirkungen auf die angrenzenden Vorbehaltsgebiete ausgeschlossen werden. Die Belange der angrenzenden Vorbehaltsgebiete Wald werden somit nicht negativ berührt.

Vorranggebiete Natur und Landschaft

Die Waldbestände südwestlich des Plangebietes sowie das Stillgewässer östlich des Plangebietes mit den umgebenden Waldbeständen und landwirtschaftlichen Flächen sind jeweils als Vorranggebiet Natur und Landschaft verzeichnet. Das östliche Gebiet ist Bestandteil des Naturschutzgebietes LÜ 299 „Veersenederung“. Das westliche Gebiet unterliegt hingegen keinem Schutzstatus, ist im Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES ROTENBURG (2015) allerdings als Gebiet verzeichnet, das die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt.

Im Textteil des RROP heißt es zu den Vorranggebieten Natur und Landschaft: *„Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern und zu entwickeln. Sie sind vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen.“*

Wie oben bereits dargestellt können negative Auswirkungen auf die Fauna der Vorranggebiete durch mögliche zusätzliche Immissionen des Plangebietes aus den oben genannten Gründen ausgeschlossen werden. Die Belange der Vorranggebiete Natur und Landschaft sind somit nicht betroffen.

Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund

Das östlich des Plangebietes in einer Entfernung von etwa 700 m gelegene FFH-Gebiet 38 „Wümmeniederung“ ist als *Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet Natur und Landschaft* und *Vorranggebiet Biotopverbund* im RROP verzeichnet. Im Zuge der vorliegenden Planung ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt worden (vgl. Anhang IV). Die Prüfung

kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die vorliegende Planung zu erwarten sind. Somit ist eine Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes gegeben. Beeinträchtigungen der Vorranggebiete können somit ausgeschlossen werden.

Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (Fahrradweg)

Die Straße Zum Kleinen Loh, über die das Plangebiet erschlossen wird, ist als *Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (Fahrradweg)* verzeichnet.

Der Textteil der RROP sagt diesbezüglich: *„Innerhalb des Planungsraumes soll ein einheitliches System beschilter Wander-, Rad- und Reitwege angelegt werden, das Erholungsgebiete und Tourismusattraktionen erschließt und gleichzeitig zur Erhaltung von Natur und Landschaft beiträgt. Überregional bedeutsame Radwanderwege sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.“*

Da eine relevante Erhöhung des genehmigten LKW-Verkehrs nicht geplant ist, das Landschaftsbild bereits überprägt ist und das Plangebiet eine Eingrünung aufweist, können negative Auswirkungen auf das Vorranggebiet ausgeschlossen werden.

Basierend auf den Aussagen des LROP ist dem **Textteil zum RROP** folgendes zu entnehmen (Ziele der Raumordnung sind fett gedruckt):

*„Es soll eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsentwicklung erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden. (...). **Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentral-örtlichen Systems zu vollziehen. Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs“** (Ziffer 2.1 01).*

Das Plangebiet der vorliegenden Planung befindet sich nicht innerhalb eines zentralen Ortes. Da die derzeitige Nutzung des Plangebietes bereits mit der geplanten Nutzung vergleichbar ist, eine Lagerung von Explosivstoffen einen gewissen Abstand zu Wohnbebauung einhalten muss und die Bunkeranlage für diese Zwecke errichtet wurde (ehemaliges Munitionsdepot), weist das Plangebiet eine besondere Eignung für die geplante Nutzung auf. Eine direkte Lage innerhalb eines zentralen Ortes wird daher hier nicht als erforderlich erachtet, zumal die Entwicklung lediglich vorrangig (und somit nicht ausschließlich) auf Grundlage des zentral-örtlichen Systems zu vollziehen ist. Die vorliegende Planung steht dem oben genannten Ziel somit nicht entgegen.

Ein weiteres Ziel zur Siedlungsentwicklung lautet: *„**Bei der gemeindlichen Entwicklung ist der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben. Flächensparende Bauweisen sind anzustreben, um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken“** (Ziffer 2.1 05).*

Bei der vorliegenden Planung werden Flächen in Anspruch genommen, die bereits durch eine umfangreiche Bunkeranlage sowie weiteren Nebenanlagen gekennzeichnet werden, die ursprünglich als Munitionsdepot errichtet wurden. Mit der vorliegenden Planung soll eine langfristige Nutzung der Bunkeranlage zur Lagerung von Explosivstoffen und sonstigen Gefahrstoffen ermöglicht werden. Somit wird ein Bruchfallen des ehemaligen Militärgeländes sowie eine Inanspruchnahme von unberührten Flächen im Außenbereich vermieden. Die vorliegende Planung entspricht somit dem oben genannten Ziel.

*„**Raumbedeutsame neue gewerbliche Bauflächen sind auf die Zentralen Orte sowie auf den Standort Elsdorf zu konzentrieren. Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Anschlussstellen der BAB 1 und der Güterverkehrsstrecken. Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen** (Ziffer 2.1 06).*

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird eine bereits gewerblich genutzte Fläche entsprechend ausgewiesen und Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen. Die Planung entspricht somit dem oben genannten Ziel.

Des Weiteren ist folgender Grundsatz des RROP zu berücksichtigen:

„Zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen soll ein Abstand von 50 m eingehalten werden“ (Ziffer 3.2.1 06).

Bei der vorstehenden Regelung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm sind *„Festlegungen, die als Grundsätze der Raumordnung erlassen werden, [...] von öffentlichen Stellen bei ihren Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.“* Ziele der Raumordnung sind hingegen für öffentliche Stellen bindend. Die Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm besagt zu diesem Punkt unter anderem Folgendes:

„Es gibt in Niedersachsen keine gesetzliche Forderung für einen Abstand zwischen Wald und Wohnbebauung. Der Abstand von 50 m zwischen dem Wald und der Wohnbebauung basiert auf der maximalen ortsüblichen Endwuchshöhe. Mit dieser Festlegung soll ein Hinweis an die planenden Gemeinden verbunden sein, sich damit in der Bauleitplanung abwägend auseinander zu setzen. In begründeten Fällen schließt dies eine Unterschreitung des Mindestabstandes nicht aus.“

Im Zuge der vorliegenden Planungen wird keine zusätzliche Bebauung im 50 m Umkreis der an das Plangebiet angrenzenden Wälder ermöglicht. Lediglich innerhalb des Plangebietes bzw. innerhalb des Betriebsbereiches des dort wirtschaftenden Unternehmens kommt es zu einer Unterschreitung des im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgegebenen Grundsatzes eines Waldabstandes von 50 m. Dies ist zum einen auf die Bestandssituation zurückzuführen (die Bunkeranlage ist mit Wald bestanden, vgl. Abb. 6), zum anderen dadurch, dass eine zusätzliche Bebauung im Nahbereich des Waldbestandes im Osten des Plangebietes künftig möglich sein wird. Dies ist unerlässlich für eine effektive Nutzung des Plangebietes und entspricht der Bestandssituation, in der ein unmittelbares Nebeneinander von Wald und gewerblicher Nutzung bereits gegeben ist. Aufgrund der ökologischen Bedeutung der Umgebung des Plangebietes (FFH-Gebiet und NSG östlich des Plangebietes sowie ein Gebiet, das die Voraussetzungen für ein NSG erfüllt westlich des Plangebietes) ist es zudem erforderlich die gewerbliche Nutzung auf das bestehende Betriebsgrundstück zu beschränken und die Inanspruchnahme weiterer Freiflächen zu verhindern. Das ansässige Unternehmen hat zudem das bestehende Betriebsgelände (Plangebiet) aufgrund der besonderen Eignung der Bunkeranlage zur Lagerung von Explosiv- und sonstiger Gefahrstoffen und der Lage abseits jeglicher Wohnbebauung sowie die dadurch unproblematische Immissions- und Gefahrensituation gewählt. Einen vergleichbaren Standort gibt es für das Unternehmen auch im größeren Umkreis nicht. Die Wahl eines anderen Standortes stellt somit keine Alternative dar.

Aufgrund der künftig innerhalb des Plangebietes zusätzlich zulässigen Bebauung im 50-m-Abstand von sich im Plangebiet befindlichen Waldbeständen ist zu prüfen, ob die Waldfunktionen der Bestände (Nutzfunktion, Schutzfunktion und Erholungsfunktion) hierdurch beeinträchtigt werden. Negative Auswirkungen auf die Nutzfunktion (Forstwirtschaft) können in Folge der künftigen Bebauung nicht erkannt werden. Mit einem Schattenwurf oder sonstigen Faktoren, die zu einer Einschränkung des Holzwachstums führen, ist nicht zu rechnen. Zudem handelt es sich um Waldflächen, die bereits im Bestand innerhalb des eingezäunten Betriebsgeländes liegen und durch den Betreiber selbst genutzt werden.

Hinsichtlich der Schutzfunktion (Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur) ergeben sich durch die vorliegende Planung keine negativen Auswirkungen auf die Bedeutung des Waldbestandes für das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Agrar-

struktur und die Infrastruktur. Da auch künftig die genehmigten Verkehrszahlen keine relevante Änderung erfahren und auch der PKW-Verkehr etwa im derzeitigen Umfang bleibt, ergeben sich mit Ausnahme der Immissionen durch eine mögliche Gartennutzung am „Betriebsleiterwohnhaus“ keine zusätzlichen Immissionen, die sich negativ auf die Waldfauna auswirken. Die derzeitige Lebensraumfunktion der Waldbestände im Plangebiet bleibt somit ebenfalls erhalten. Dies bestätigt auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (vgl. Anhang III). Auswirkungen auf die Flora sind ebenfalls nicht zu erwarten. Dies gilt auch für das Landschaftsbild aufgrund der bereits bestehenden Überprägung der Waldbestände im Plangebiet durch die Bunkeranlage sowie die sonstigen vorhandenen baulichen Anlagen.

Der Waldbestand innerhalb des Plangebietes ist nicht öffentlich zugänglich. Das Betriebsgelände ist vollständig eingezäunt. Für die Erholungsfunktion hat er somit lediglich als Teil des Landschaftsbildes, das Erholungssuchende von der Straße Zum kleinen Loh aus wahrnehmen, eine Funktion. Diese wird durch die vorliegende Planung nicht erheblich verändert.

Als Schutzmaßnahme beispielsweise gegen Windwurf wird grundsätzlich empfohlen, einen hinreichenden Abstand von einer Baumlänge zwischen Gebäuden und Waldrand zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist der Vorhabenträger zugleich auch Waldeigentümer. Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich eines einzuhaltenen Schutzabstandes zu (eigenen) Waldbeständen existieren nicht (vgl. obiges Zitat der Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm). Dies liegt in der Eigenverantwortung des Vorhabenträgers und Waldeigentümers. Im vorliegenden Fall werden innerhalb des 50 m Abstandes zudem überwiegend lediglich Gebäude zugelassen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. Zudem befindet sich im Plangebiet die bereits gewerblich genutzte Bunkeranlage, die mit Wald bestanden ist. Aufgrund der baulichen Ausführung der Bunker, sind diese nicht durch umstürzende Bäume gefährdet. Im Rahmen der regulären Waldbewirtschaftung bzw. der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft i.S.d. § 11 NWaldLG wird dafür Sorge getragen, dass im Nahbereich von sensiblen Bereichen (im Nahbereich von Gebäuden und auf den Bunkern) eine regelmäßige Verjüngung der Bäume erfolgt.

Des Weiteren ist aufgrund der Standortverhältnisse davon auszugehen, dass der relevante Waldbestand im Plangebiet eine deutlich geringere Endwuchshöhe als 50 m aufweisen wird (dies hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) in seiner Stellungnahme zum Scopingverfahren bestätigt). Eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist, ist lediglich im SO3 zulässig. Innerhalb des SO3 bestehen ausreichend Möglichkeiten einen hinreichenden Schutzabstand zum Waldbestand innerhalb des Plangebietes einzuhalten. Des Weiteren bestehen forstwirtschaftliche Möglichkeiten (Kontrolle und Beschneidung von Gehölzen, Entwicklung von Waldrändern) um der „Verkehrssicherungspflicht“ nachzukommen. Diese besagt, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, unterhält oder in seinem Verantwortungsbereich andauern lässt, die allgemeine Rechtspflicht hat, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, wurde im Laufe der Zeit von den Gerichten entwickelt, da eine gesetzliche Regelung dazu fehlt. Dabei muss beachtet werden, dass eine hundertprozentige Sicherheit nicht möglich ist und auch nicht erwartet werden kann.

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen der Waldbestände im Plangebiet infolge der Unterschreitung des 50 m Abstandes ersichtlich sind, keine Waldbestände im Eigentum Dritter betroffen sind, Alternativstandorte nicht in Frage kommen, weit überwiegend lediglich Gebäude zulässig sind, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen und eine effektive Nutzung des Betriebsgeländes unerlässlich ist, kommt die Gemeinde abwägend zu der Entscheidung, dass eine Bebauung im vorliegenden Fall innerhalb des 50 m Abstandes zugelassen wird. Aus den oben genannten Gründen wurde der Grundsatz der Raumordnung zum Waldabstand bei der Abwägungsentscheidung hinreichend berücksichtigt.

Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass der Inhalt der vorliegenden Bauleitplanungen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

4.3 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Weiterhin ist am 01.09.2021 zum Zwecke des Hochwasserschutzes die **Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz** (BRPHV) in Kraft getreten. In dieser sind Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung enthalten, die nun zusätzlich zu den Regelungen des LROP und RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen. Folgende Inhalte sind für die vorliegende Planung relevant:

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“ (I.1.1)

Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet noch innerhalb eines Überflutungs- oder Risikogebietes gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet ist etwa 700 m entfernt. Hinsichtlich künftiger Hochwasserereignisse besteht für das Plangebiet somit ein äußerst geringes Risiko für Überschwemmungen. Des Weiteren handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Nutzung mit einer geringeren Empfindlichkeit bzw. Schutzwürdigkeit, da es sich um eine gewerbliche Nutzung handelt und die zulässigen baulichen Anlagen mit Ausnahme einer Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht für den dauerhaften Aufenthalt für Menschen vorgesehen sind. Eine durch das oben genannte Ziel vorgeschriebene Prüfung ist somit erfolgt.

„Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“ (I.2.1)

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Lage des Plangebietes besteht ein äußerst geringes Risiko einer Überflutung bei Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer. Das Eindringen von Meerwasser ist durch die Höhenlage des Plangebietes von mehr als 30 m ü NHN ausgeschlossen. Aufgrund der Höhenverhältnisse des Plangebietes sowie der Umgebung ist des Weiteren weder davon auszugehen, dass das Plangebiet von zuströmendem Wasser überflutet wird, noch dass aus dem Plangebiet abströmendes Wasser sensible Bereiche in der Umgebung überflutet kann.

Wie dargestellt, wurde im Rahmen der vorliegenden Planung die im Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz vorgeschriebenen Prüfungen vorgenommen. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass die Ziele der Raumordnung hinreichend berücksichtigt sind.

4.4 Vorbereitende Bauleitplanung

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheeßel als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Des Weiteren wird es von einer Richtfunktrasse gequert. Nördlich des Plangebietes erstreckt sich eine Fläche für Wald. Im Bereich dieser Fläche sowie nördlich sind zwei Denkmale verzeichnet. Es handelt sich dabei um urgeschichtliche Grabhügel. Des Weiteren sind nördlich der *Fläche für Wald* eine oberirdische 110 kV-Leitung sowie *Sonderbauflächen* für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt. Westlich, östlich und südlich grenzen *Flächen für die Landwirtschaft* an das Plangebiet an.

Die derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind Abb. 2 und 3 zu entnehmen.

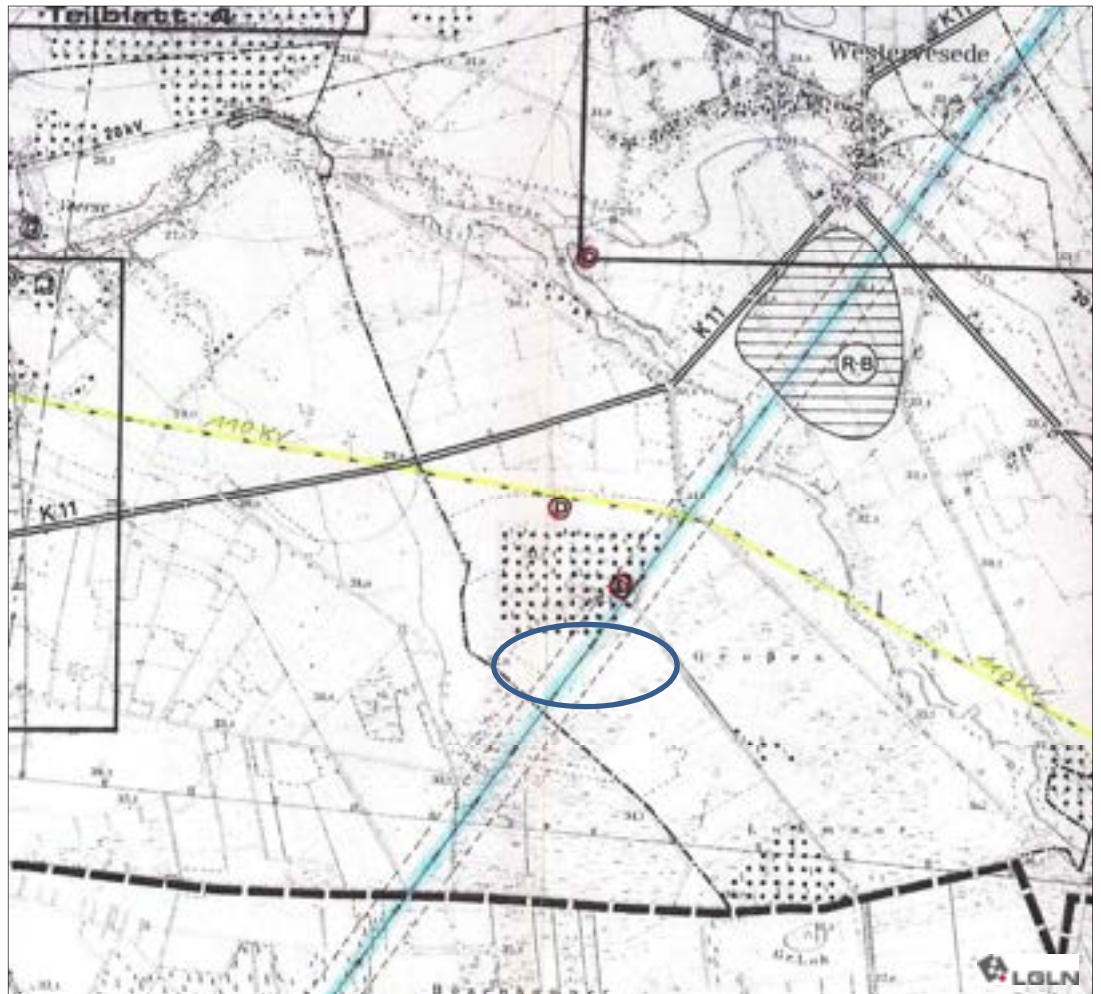


Abb. 3: Auszug aus dem ursprünglichen Flächennutzungsplan, Plangebiet blau eingekreist



Abb. 4: Auszug aus der digitalen (noch nicht fertig gestellten) Neuzeichnung der aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes, Plangebiet blau umrandet

Die übergeordneten Zielsetzungen des wirksamen Flächennutzungsplanes im Plangebiet entsprechen nicht dem Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes, den Geltungsbereich nunmehr als Sondergebiet festzusetzen. Aus diesem Grund wird im Parallelverfahren die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, welche die Darstellung des Plangebietes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Lagerung Gefahrstoffe“ (S) zum Inhalt hat.

Die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes sind daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entsprechen somit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch.



Abb. 5: Ausschnitt aus der im Parallelverfahren durchgeführten 71. Flächennutzungsplanänderung

4.5 Verbindliche Bauleitplanung

Weder für das Plangebiet noch für sein städtebauliches Umfeld wurden bisher Bebauungspläne aufgestellt.

5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Beim Plangebiet handelt es sich um ein ehemaliges Militärgelände mit einer umfangreichen Bunkeranlage, die ursprünglich als Munitionsdepot für die niederländischen Streitkräfte in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts errichtet und 1990 fertiggestellt wurde. Das Gebiet befindet sich an der Straße Zum Kleinen Loh, südwestlich von Westervesede in einer Entfernung von etwa 2,3 km. Seit 2007 wird das Gelände von der Firma Bothmer Pyrotechnik GmbH genutzt. Die ursprüngliche militärische Bebauung umfasste neben den Bunkeranlagen die erforderlichen Fahrwege und Abstellflächen, ein Bürogebäude, drei weitere Gebäude, drei Löschwasserezisternen, drei Regenrückhaltebecken, eine Tankanlage mit drei Tanks und einem Technikgebäude (Pumpenhäuschen), Hundezwinger sowie eine Trafostation. Die drei weiteren Gebäude wurden zwischenzeitlich abgerissen. Es sind lediglich noch die Fundamente vorhanden. Die Firma Bothmer Pyrotechnik GmbH hat zudem in den vergangenen Jahren folgende Baugenehmigungen erwirkt und umgesetzt:

- ein Bürocontainer
- zwei Sozialcontainer und ein Sanitärcontainer
- zwei Testplätze zur Funktionsprüfung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 1

Des Weiteren liegt eine Baugenehmigung für ein Gebäude zur Einlagerung von Paletten vor, das auf einem der Fundamente der abgerissenen Gebäude errichtet werden soll, welche jedoch bisher nicht umgesetzt wurde.

Die Genehmigung nach dem BImSchG der derzeitigen Nutzung des Plangebietes umfasst zudem die Pflicht eine 4 m breite Feuerwehrezufahrt dauerhaft bereitzustellen.

Die Bunkeranlage befindet sich im Westen des Plangebietes und umfasst 39 einzelne Bunker. Die Bunker sind in drei parallelen Reihen gebaut und werden durch asphaltierte Fahrwege erschlossen. Es handelt sich um oberirdische Bauten, die mit Erde bedeckt sind. Auf den Bunkern stockt eine Vegetation, die als Pionierwald einzustufen ist. Der Standort des Bürocontainers befindet sich südlich der nördlichsten Bunkerreihe. Der Standort war vor der Aufstellung des Containers bereits versiegelt. Zwei der drei Regenrückhaltebecken befinden sich nördlich der Bunkeranlage, das dritte Becken liegt östlich. Das Bürogebäude, die ehemaligen Hundezwinger sowie die Sozialcontainer und der Sanitärcontainer befindet sich ganz im Osten des Plangebietes. Die Container stehen auf einem Fundament eines ehemaligen Gebäudes. Die ehemalige Tankanlage liegt hingegen mittig im Plangebiet. Das Betriebsgelände ist vollständig eingezäunt. Die Feuerwehrezufahrt befindet sich im Norden des Geländes überwiegend außerhalb der Zaunanlage. Für die genehmigten Funktionsteste werden bereits versiegelte Flächen genutzt. Das Gelände wird über die Straße Zum kleinen Loh erschlossen, an der sich auch die Hauptzufahrt befindet. Es handelt sich um eine Gemeindestraße, die nördlich in einer Entfernung von etwa 1,3 km in die Kreisstraße 211 mündet. Innerhalb des Betriebsgeländes befinden sich asphaltierte Fahrwege sowie Stellplätze, die mit Schotter und Betonsteinpflaster befestigt sind.

An der südöstlichen Grenze des Plangebietes stockt ein Gehölzbestand, der dem Biotoptyp Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald zuzuordnen und als Wald im Sinne des NWaldLG einzustufen ist. Dies gilt auch für die Gehölzbestände auf der Bunkeranlage sowie südwestlich der Bunkeranlage. Die Freiflächen des Betriebsgeländes werden überwiegend von einer Vegetation eingenommen, die den Biotoptypen halbruderaler Gras- und Staudenflur und mesophiles Grünland zuzuordnen sind. Es kommen jedoch auch weitere von Gras und krautigen Pflanzen dominierte Bestände vor, wie zum Beispiel Binsenriede, feuchte Sandheide sowie Trockenrasen. Zudem sind zwei kleinere Gehölzbestände im Geltungsbereich vorhanden.

Nördlich, östlich und südöstlich des Plangebietes erstrecken sich landwirtschaftlich sowohl als Acker als auch als Intensivgrünland genutzte Flächen. Südwestlich grenzt ein größerer Waldbestand an das Plangebiet an. Nördlich in geringer Entfernung sowie südwestlich befinden sich weitere kleinere Waldbestände. Südwestlich liegt zudem das Lohmoor, ein Stillgewässer, das im Zuge der Errichtung der Bunkeranlage entstanden ist.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nordöstlich des Plangebietes an der Straße Im Vie in einer Entfernung von etwa 1,55 km. Es handelt sich um Wohnbebauung in Außenbereichslage.

6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Seit 2007 wird das Plangebiet von der Firma Bothmer Pyrotechnik GmbH genutzt. Für diese Nutzung liegen eine Genehmigung nach dem BImSchG von 18.04.2007 sowie eine Änderungsgenehmigung vom 07.08.2015 nach dem BImSchG vor. Zudem bestehen weitere Erlaubnisse und Anzeigebestätigungen. Neben der Lagerung und dem Handel mit Feuerwerkskörpern bietet das Unternehmen auch Dienstleistungen im Bereich Feuerwerk an. Ein weiterer Geschäftszweig umfasst die Lagerung, Kommissionierung und Verpackung von Gefahrstoffen und Explosivstoffen.

Das Unternehmen plant eine Erhöhung der Lagerkapazitäten in der Bunkeranlage. Vorgesehen ist die Erhöhung der Lagerkapazitäten sowohl für sonstige Gefahrstoffe als auch für Explosivstoffe. Die Bunkeranlage weist bereits entsprechende Kapazitäten auf. Daher ist lediglich eine neue Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Hierzu

hat bereits eine Antragkonferenz 24.04.2017 stattgefunden. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch noch ein anderes Mengenverhältnis von Explosiv- und Gefahrstoffen vorgesehen. Da nunmehr geplant ist, auch das Mengenverhältnis der Lagerung von Explosiv- und Gefahrstoffen zu ändern, wird nach Aussage der Genehmigungsbehörde eine Privilegierung gemäß § 35 BauGB im Außenbereich nicht länger gegeben sein. Daher ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die geplante Erweiterung des Unternehmens erforderlich. Vorgesehen ist die Festsetzung eines *Sondergebietes „Lagerung Gefahrstoffe“* auf Ebene des Bebauungsplanes und die Darstellung einer *Sonderbaufläche „Lagerung Gefahrstoffe“* auf Ebene des Flächennutzungsplanes.

Diese Bauleitplanungen liegen im Interesse der Gemeinde, da durch diese eine Nutzung der Bunkeranlage langfristig sichergestellt wird. Zudem handelt es sich um eine Nutzung, die für den Standort besonders geeignet ist. Die Gemeinde verfügt über keine weitere entsprechend gut geeignete Fläche. Eine Abwanderung des Unternehmens liegt zudem nicht im Interesse der Gemeinde.

Für die künftige Entwicklung des Unternehmens soll zudem die Errichtung weiterer Gebäude im östlichen Bereich des Plangebietes ermöglicht werden. Die vorhandenen Gebäude sollen ebenfalls weiterhin genutzt werden. Eine bauliche Erweiterung der Bunkeranlage selbst ist hingegen nicht vorgesehen. Wesentliche Änderungen des betriebsbedingten Verkehrs sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die gültige Genehmigung nach dem BImSchG für den derzeitigen Betrieb enthält folgende Nebenbestimmung:

„Zur Minimierung von Beeinträchtigungen der umgebenden Flächen durch Lärmimmissionen ist das Verkehrsaufkommen zum An- und Abtransport auf max. 20 LKW-Fahrten pro Tag (schwerpunktmäßig im August und Dezember) zu beschränken (§ 8 NNatG).“

Diese Deckelung des LKW-Verkehrs wird auch zukünftig eingehalten werden, da derzeit der tatsächliche Verkehr dieses Maß nicht erreicht. Eine relevante Erhöhung des genehmigten LKW-Verkehrs ist somit nicht zu erwarten. Dies gilt auch für den PKW-Verkehr. Der derzeitige Mitarbeiter- und Kundenverkehr wird auch künftig einen mit dem heutigen Maß vergleichbaren Umfang aufweisen (vgl. Kap 9.4).

Durch die Wahl eines bereits bestehenden, bislang lediglich privilegiert betriebenen Betriebsstandortes für dessen langfristige Absicherung kommt die Gemeinde dem städtebaulichen Grundsatz nach, ihre städtebauliche Entwicklung soweit möglich ohne Rückgriff auf landwirtschaftliche Flächen zu betreiben. Waldflächen werden lediglich in einem sehr geringen Umfang überplant.

7. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

7.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als *Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lagerung Gefahrstoffe“* festgesetzt. Dieses wird in drei Bereiche unterteilt, die sich hinsichtlich der zulässigen Nutzungen unterscheiden.

Das *Sondergebiet SO1* umfasst die im Westen gelegene Bunkeranlage sowie den hier vorhandenen Bürocontainer. Hier ist die Lagerung, Kommissionierung und Verpackung von explosiven Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen mit Explosivstoff und sonstigen Gefahrstoffen zulässig. Bei der Bunkeranlage handelt es sich um die bereits derzeit genutzten Lagerflächen für explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff und sonstigen Gefahrstoffen, die weiterhin entsprechend genutzt werden sollen. Geplant ist lediglich eine Veränderung der Lagermengen. Die Kommissionierung und Verpackung der benannten Stoffe wird auch bereits im Bestand durchgeführt. Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Anlagen in Form von Gebäuden ist – unter Ausnahme der Versetzung des vorhandenen bzw. Aufstellung von weiteren Bürocontainern im Bedarfsfall innerhalb der hierfür vorgesehenen „Baufenster“ – im SO1 nicht vorgesehen.

Das **Sondergebiet SO2** nimmt den mittleren Teil des Plangebietes ein. Hier sind Hallen zur Lagerung, Kommissionierung und Verpackung von explosiven Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen mit Explosivstoff der Unterklassen 1.4 S und 1.4 G sowie sonstigen Gefahrstoffen zulässig. Des Weiteren dürfen Lagerhallen- und -plätze für Stoffe und Produkte, bei denen es sich nicht um Gefahrstoffe handelt, errichtet werden. Das SO2 soll künftig in erster Linie zur Kommissionierung und Verpackung der benannten Stoffe genutzt werden. Derzeit ist im SO2 die Errichtung einer Halle zur Lagerung, Kommissionierung und Verpackung von explosiven Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen mit Explosivstoff der Unterklassen 1.4 S und 1.4 G sowie sonstigen Gefahrstoffen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um Explosivstoffe, von denen vergleichsweise geringe Gefahren ausgehen. Voraussichtlich soll die Halle auch Büroräume sowie Sanitäreinrichtungen umfassen.

Um eine Direktvermarktung in kleinem Umfang zu ermöglichen, ist zudem eine Verkaufsstelle zulässig, die

- eine enge funktionale und räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb aufweist,
- im engen funktionalen und betrieblich dienenden Zusammenhang steht und
- eine flächen- und umsatzmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb aufweist.

Bereits derzeit erfolgt ein Lagerverkauf bzw. eine Abholung von Silvesterfeuerwerk für Jedermann ab 18 Jahren an den letzten drei Werktagen des Jahres, an denen allgemein ein Verkauf von Feuerwerk an jedermann zulässig ist. Während der übrigen Werktage kann zudem Partyzubehör vor Ort gekauft werden. Dieses Angebot wird allerdings wenig genutzt und soll nicht erweitert werden. Die Zulassung der Verkaufsstelle dient dazu diese Angebote aufrecht zu erhalten. Es handelt sich somit um eine betriebsbezogene Verkaufsstelle mit einem sehr beschränkten Sortiment.

Das **Sondergebiet SO3** befindet sich im Osten des Plangebietes. Hier sind ebenfalls Lagerhallen- und -plätze für Stoffe und Produkte, bei denen es sich nicht um Gefahrstoffe handelt, sowie Büro- / Verwaltungsgebäude mit Sozialräumen und Sanitäreinrichtungen zulässig. Des Weiteren dürfen sonstige der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen errichtet werden. Das SO 3 dient zukünftig in erster Linie der Verwaltung. Eine Lagerung, Kommissionierung oder Verpackung von explosiven Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen mit Explosivstoff und sonstigen Gefahrstoffen, ist hier nicht vorgesehen und daher auch nicht zulässig.

Die im Plangebiet vorgesehene Nutzung wird künftig in die obere Klasse der Störfall-Verordnung fallen. Aus diesem Grund bestehen erhöhte gesetzliche Anforderungen für den Betrieb, bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz gegen Eingriffe Unbefugter umzusetzen. Diese Anforderungen werden durch das BImSchG, die Störfall-Verordnung und das Sprengstoffrecht geregelt. Ein Baustein zum Objektschutz ist eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, da durch die ständige Anwesenheit von Personen auf dem Betriebsgelände eine erhöhte Hemmschwelle für Eingriffe Unbefugter besteht. Aufgrund der Einordnung der geplanten Betriebstätigkeiten in die obere Klasse der Störfall-Verordnung besteht somit eine Erforderlichkeit für eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Plangebiet. Aus diesem Grund sind im SO3 auch entsprechende Wohnungen zulässig.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat im Scopingverfahren zur vorliegenden Planung mitgeteilt, dass Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit entsprechender Wohnungen bestehen, da negative Auswirkungen auf die Fauna aufgrund möglicher Immissionen durch Gartennutzungen befürchtet werden. Aus diesem Grund wurde eine textliche Festsetzung aufgenommen, die regelt, dass lediglich eine entsprechende Wohnung zulässig ist (vgl. Kap. 7.4). Zudem wurden im SO 3 Gebäude ausgeschlossen, die ausschließlich dem Wohnen dienen, so dass die Errichtung eines Einzelhauses („klassisches Einfamilienhaus“) zum Wohnen nicht möglich ist. Eine Gartennutzung lässt sich allerdings auf Ebene der Bauleitplanung nicht ausschließen. Hierzu fehlt die gesetzliche Grundlage. Schon aus Gründen des Gesundheitsschutzes scheint es zudem auch wenig sinnvoll, etwaigen betriebsbezogenen Anwohnern den Aufenthalt „an der frischen Luft“ vollständig zu untersagen. Nach Auffassung der Gemeinde sind die

Lärmemissionen einer möglichen Gartennutzung zudem nicht als problematischer einzustufen als die zulässigen betrieblichen Emissionen, zumal eine Gartennutzung lediglich wenige Monate im Jahr erfolgt. Zudem ist bei einer Gartennutzung grundsätzlich eher von einer ruhigen Nutzung auszugehen. Lediglich bei seltenen Ereignissen wie privaten Feiern, kann es zu relevanten Schallemissionen kommen. Da es sich hierbei jedoch lediglich um seltene Ereignisse handelt, können negative Auswirkungen auf die Fauna ausgeschlossen werden.

In allen Sondergebieten sind des Weiteren Zufahrten und Stellplätze sowie sonstige untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die der Hauptnutzung dienen (z.B. Regenrückhaltebecken, Regenwasserzisternen), zulässig.

Das Entzünden bzw. der Abschuss von pyrotechnischen Gegenständen ist über die bestehende Genehmigung nach dem BlmSchG für pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 1 vom 07.08.2015 hinaus nicht geplant. Eine Erweiterung dieser Nutzung würde eine weitere Genehmigung gemäß dem BlmSchG erfordern. Entsprechende Bemühungen des Unternehmens diesbezüglich in der Vergangenheit haben bereits erwiesen, dass aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet sowie zum Naturschutzgebiet weitere Genehmigungen zum Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände nicht erteilt werden können. Daher ist eine entsprechende Nutzung weder Bestandteil des Kataloges der gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1 festgesetzten zulässigen Hauptnutzungen noch der zulässigen Nebennutzungen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird das Maß der baulichen Nutzung durch die *zulässige Grundfläche* und die *maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen* bestimmt.

Im *Sondergebiet SO1* wird eine **zulässige Grundfläche** von 59.650 m² festgesetzt. Diese entspricht der derzeitigen Fläche der im SO1 bereits vorhandenen baulicher Anlagen. Es handelt sich dabei um folgende Anlagen:

- Bunkeranlage inkl. der Erdüberdeckung
- Befestigte Fahr- und Abstellflächen (inkl. Bürocontainer)
- Regenrückhaltebecken
- Löschwasserzisternen
- Feuerwehrezufahrt

Aufgrund der Tatsache, dass vorhandene und dauerhaft zulässige Grundfläche identisch sind wird die Errichtung zusätzlicher baulichen Anlagen im SO1 vermieden. Dies wirkt sich positiv auf Umwelt, Natur und Landschaft aus. Zulässig bleiben jedoch Umbaumaßnahmen an den Bunkern wie beispielsweise die Nachrüstung technische Lüftungsaggregate, Heizungen oder Kühlaggregate sowie auch im Bereich der Nebenanlagen und Fahrflächen zum Beispiel die flüssigkeitsfeste Nachrüstung der Umschlagflächen.

Eine Überschreitung der *zulässigen Grundflächen* durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche wird zum Schutz der vorhandenen höherwertigen Biotope ausgeschlossen.

In den *Sondergebieten SO2* und *SO3* wird das Maß der zulässigen Grundfläche so gewählt, dass die Errichtung weiterer baulicher Anlagen und sonstigen Versiegelungen zulässig ist. Das Maß der zusätzlich zulässigen Versiegelungen beträgt im jeweiligen SO:

SO2 26.500 m²

SO3 8.500 m²

Dieses Maß wird als ausreichend erachtet, um dem Betrieb hinreichende Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Im SO 2 ergibt sich auf diese Weise rechnerisch eine zulässige Versiegelung von etwa 76 % der Sondergebietsfläche. Im SO 3 sind es etwa 60 %. Die Regelungen zur zulässigen Grundfläche bleiben somit deutlich unterhalb des vom Gesetzgeber für Sondergebiete maximal zugedachten Orientierungswertes von 0,8. Bei der Bestimmung der zulässigen Grundflächen wurden im SO2 und SO3 folgende bauliche Anlagen als Bestand berücksichtigt:

- Befestigte Fahr- und Abstellflächen
- Regenrückhaltebecken
- Tankanlage incl. der Erdüberdeckungen
- Gebäude und vorhandene Fundamente
- Löschwasserzisternen
- Feuerwehrezufahrt
- Ehemalige Hundezwinger
- Trafostation

Eine Überschreitung der *zulässigen Grundflächen* durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche wird in allen Sondergebieten zum Schutz der teilweise vorhandenen höherwertigen Biotope ausgeschlossen.

Die **maximale Höhe baulicher Anlagen** wird im SO 1 auf 7 m, im SO 2 auf 15 m und im SO3 auf 12 m begrenzt. Als Bezugspunkt gelten die im jeweiligen Sondergebiet festgesetzten Höhenfestpunkte. Diese wurden im Bereich der inneren Erschließungsflächen gewählt und mit ihren tatsächlichen Bestandshöhen in die Planzeichnung aufgenommen. Geringfügige Überschreitungen durch untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Schornsteine, technische Anlagen oder Einrichtungen zum Immissionsschutz) bis zu 1,0 m können ausnahmsweise zugelassen werden.

Um die Bunkeranlage an das Internet anzuschließen sind neun W-Lan-Antennen bis zu einer Höhe von 15 m von der Regelung zur maximalen Höhe baulicher Anlagen im SO1 ausgenommen. Ein Anschluss des Plangebietes an das Glasfasernetz ist geplant. Um die einzelnen Bunker mit W-Lan zu versorgen müssen im SO1 W-Lan-Antennen aufgestellt werden. Eine Verkabelung ist aufgrund der Bauweise der Bunker nicht möglich. Benötigt werden ein bis drei Antennen pro Bunkerreihe. Diese werden eine maximale Höhe von 15 m aufweisen. Eine stabile, leistungsfähige Internetverbindung ist für den ansässigen Betrieb künftig unerlässlich.

Die dargestellte „Höhengliederung“ des Plangebietes ist so vorgesehen, dass die größten Gebäude im SO2 und damit im Zentrum des Geltungsbereiches entstehen, um auf diese Weise die Wirkung auf das Landschaftsbild zu reduzieren. Die Höhe von 15 m im dortigen SO 2 wird benötigt, um die Errichtung von Lagerhallen mit Hochregalen zu ermöglichen.

Die deutlich reduzierten zulässigen Höhen im SO3 lassen die Errichtung weiterer Hallenbauten zu, Hochregallager sollen in diesem Bereich jedoch nicht ermöglicht werden. Im SO1 orientiert sich die zulässige Höhe an der bestehenden Bebauung.

Die Regelungen zur maximalen Höhe ermöglichen somit die Errichtung der für die Betriebsabläufe erforderlichen Hallen, verhindern gleichzeitig jedoch die Entstehung von Gebäuden, die eine negative Fernwirkung auf das Landschaftsbild nach sich ziehen könnten.

7.3 **Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

Aufgrund der z. T. großflächigen baulichen Anlagen ist es erforderlich, eine **abweichende Bauweise (a)** zuzulassen, in der die Errichtung von Gebäuden mit seitlichem Grenzabstand und Längen von über 50 m zulässig ist. Dies ist für Gewerbegebiete durchaus üblich.

Die *überbaubare Grundstücksfläche* wird in der Planzeichnung durch die Festsetzung von **Baugrenzen** definiert. Im SO1 umfasst die überbaubare Grundstücksfläche die Bunkeranlage, um sowohl kleine Umbaumaßnahmen wie zum Beispiel die Nachrüstung technische Lüftungsaggregate, Heizungen oder Kühlaggregate als auch die geplante Änderung der Nutzung zu ermöglichen. Des Weiteren wird für den derzeitigen Standort des Bürocontainers eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Da es künftig voraussichtlich erforderlich werden wird, den Bürocontainer innerhalb des SO1 zu versetzen, wurden zudem drei weitere überbaubare Grundstücksflächen für den Container festgesetzt. Diese befinden sich alle im Bereich bereits versiegelter Flächen. Da für die Betriebsabläufe ein Bürocontainer im SO1 in direkter Nähe zur Bunkeranlage unerlässlich ist, stellen Standorte im SO2 oder SO3 keine Alternative dar.

Die Festsetzung der Baugrenzen im SO2 und SO3 erfolgt unter der Zielsetzung, eine optimale Ausnutzung des Plangebietes zu gewährleisten. Aus diesem Grund bilden die Baugrenzen große zusammenhängende Flächen, welche ausreichend große Abstände zu den Plangebietsgrenzen sowie zu den Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern einhalten.

7.4 Anzahl der Wohnungen

Innerhalb des SO3 ist pro 8.500 m² überbaubarer Grundstücksfläche höchstens eine Wohnung zulässig. Diese Regelung hat zur Folge, dass lediglich eine Wohnung im Plangebiet entstehen kann und wurde aus den in Kap 7.1 genannten Gründen aufgenommen. Entsprechend der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung ist der Kreis der Berechtigten für eine eventuelle Wohnnutzung beschränkt auf Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

7.5 Erschließung / Ein- und Ausfahrtbereich

Das Plangebiet wird derzeit über eine Zufahrt zur Straße Zum kleinen Loh erschlossen. Darüber hinaus besteht eine Feuerwehrezufahrt zur Straße Zum kleinen Loh. Diese Zufahrten werden als *Ein- und Ausfahrtbereich* festgesetzt und weitere Zufahren zugleich ausgeschlossen.

7.6 Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Der Gehölzbestand nördlich der Tankanlage wird als *Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern* festgesetzt. Der dort vorhandene Bestand ist somit dauerhaft zu erhalten.

7.7 Flächen für Wald

Um zu klären, welche Gehölzbestände im Plangebiet als Wald im des NWaldLG einzustufen sind, hat im Frühjahr 2022 ein Vor-Ort-Termin mit der unteren Waldbehörde stattgefunden. Das Ergebnis ist Abb. 6 zu entnehmen. Demnach sind auch die Gehölzbestände auf der Bunkeranlage als Wald im Sinne des NWaldLG einzustufen. Die Waldbestände werden überwiegend als *Fläche für Wald* festgesetzt. Lediglich ein kleinerer Bestand südöstlich der nördlichsten Bunkerreihe wird überplant. Die Gründe hierfür sind Kap. 9.7 zu entnehmen. Um eine Nutzung der Bunkeranlage im Rahmen der im SO1 zulässigen Nutzungen zu gewährleisten, wird die zeichnerische Festsetzung als *Fläche für Wald* in den betreffenden Bereichen durch eine Festsetzung als *Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lagerung Gefahrstoffe“* überlagert. Zusätzlich wird folgende textliche Festsetzung aufgenommen:

„Innerhalb der Flächen des SO1, die gleichzeitig auch als Fläche für Wald festgesetzt sind, befindet sich eine Bunkeranlage mit 39 Bunkern, deren Erdgeschossfußbodenhöhe sich etwa auf Höhe des anstehenden Geländes befindet. Die Bunker sind mit Bodenmaterial überdeckt und mit Gehölzen bestanden. Es handelt sich bei diesen Gehölzbeständen um Wald gemäß § 2 NWaldLG. Innerhalb dieser sowohl als SO1 als auch als Fläche für Wald festgesetzten Bereichen sind die unter 1.1 benannten Nutzungen des SO1 zulässig. Gleichzeitig sind die Flächen als Wald gemäß § 2 NWaldLG dauerhaft zu erhalten.“



Abb. 6: Wald im Sinne des NWaldLG im Plangebiet

7.8 Wasserflächen

In den Randbereichen des Plangebietes sind Entwässerungsgräben vorhanden, die der Entwässerung des Plangebietes sowie der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen. Diese Funktion ist auch künftig weiterhin erforderlich. Daher werden die Gräben als *Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Graben“* festgesetzt.

7.9 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Im Plangebiet sind drei Regenrückhaltebecken vorhanden, die im Zuge der Errichtung der Bunkeranlage angelegt wurden und der Entwässerung der versiegelten Flächen dienen. Um ihre Funktion sicherzustellen werden regelmäßig Pflegemaßnahmen durchgeführt. Da sie auch weiterhin zur Entwässerung des Plangebietes erforderlich sind, werden sie als *Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken* festgesetzt.

Gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan von 1987 zum Bau der Bunkeranlage sollten *„die Regenrückhaltebecken [...] möglichst groß gehalten werden, durch unregelmäßige Ufergestaltung eine möglichst große Uferlänge erhalten, durch genügend Tiefe (unter Abfluss) ständig wasserhaltend und auch mit einigen tieferen im Winter möglichst frostfreien Kolken versehen sein.“* Da die Rückhaltebecken seit dem Erwerb des Plangebietes durch den vorhandenen Betrieb nicht verändert wurden, wird davon ausgegangen, dass die Regenrückhaltebecken weiterhin entsprechend der Vorgaben des ursprünglichen Landschaftspflegerischen Begleitplans gestaltet sind.

Um dies auch bei künftigen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen der Becken sicherzustellen, wird folgende textliche Festsetzung getroffen:

„Gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan von 1987 zum Bau der Bunkeranlage sollten „die Regenrückhaltebecken [...] möglichst groß gehalten werden, durch unregelmäßige Ufergestaltung eine möglichst große Uferlänge erhalten, durch genügend Tiefe (unter Abfluss) ständig wasserhaltend und auch mit einigen tieferen im Winter möglichst frostfreien Kolken versehen sein.“ Dies ist bei Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen der Becken zu beachten.“

7.10 Maßnahme sowie Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die im Südwesten des Plangebietes festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient dem Ausgleich des überplanten geschützten Biotops Feuchte Sandheide (HCF). Sie ist entsprechend zu entwickeln. Hierzu sind aufgekommene Gehölze zu beseitigen. Die Fläche ist zudem einmal jährlich unter Schonung der vorhandenen Heide-Pflanzen mit Abfuhr des Mähguts zu mähen. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.

Es war ursprünglich geplant das geschützte Biotop extern zu kompensieren. Da jedoch keine geeignete Fläche für die Entwicklung des Biotoptyps feuchte Sandheide gefunden werden konnte, ist nunmehr ein Ausgleich im Plangebiet vorgesehen.

Des Weiteren wird folgende textliche Maßnahme festgesetzt:

„Die nicht bebauten bzw. zu bebauenden Flächen der Sondergebiete, die nicht gleichzeitig als Fläche für Wald festgesetzt sind, sind in ihrem derzeitigen Zustand zu belassen. Sie sind einmal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Gehölzaufkommen dürfen beseitigt werden.“

Hierdurch wird eine gärtnerische Gestaltung der Freiflächen verhindert und sichergestellt, dass den nicht versiegelten / bebauten Flächen der Sondergebiete weiterhin eine Bedeutung zukommt, die mit der derzeitigen Bedeutung der prognostizierten und vorhandenen Biotope vergleichbar ist. Aufgrund der nährstoffarmen Bodenverhältnisse, sind im Plangebiet besonders gute Bedingungen für die Entwicklung seltenerer Biotope gegeben. Durch die

beschriebene Maßnahme wird sichergestellt, dass eine entsprechende Entwicklung in den Bereichen, die vom Betrieb nicht genutzt werden, weiterhin stattfinden kann.

7.11 **Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**

Das derzeit im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird durch eine Kleinkläranlage gereinigt. Der Versickerungsbereich der Kleinkläranlage wird entsprechend der Nutzung als *Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung „Abwasser“* festgesetzt. Sollten zukünftig größere Mengen an Schmutzwasser anfallen, so ist ggf. die Kleinkläranlage entsprechend zu ertüchtigen. Alternativ wären auch weitere Anlagen in den Sondergebieten SO2 und SO3 zulässig.

Die vorhandene Trafostation wird zudem als *Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“* festgesetzt. Zusätzliche Trafostationen sind auch im SO2 und SO3 zulässig.

7.12 **Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts**

Die im Plangebiet vorhandenen geschützten Biotope, deren Inanspruchnahme für die künftige Entwicklung des Betriebs nicht erforderlich ist, werden nachrichtlich als *Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts* gekennzeichnet.

Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um mesophiles Grünland, Zwergstrauchheide und Trockenrasen. Gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, verboten.

7.13 **Flächenübersicht**

Tab. 1: Flächenübersicht

Sondergebiet „Lagerung Gefahrstoffe“ SO 1	95.212 m ²
<i>davon gleichzeitig als Fläche für Wald festgesetzt</i>	<i>52.905</i>
Sondergebiet „Lagerung Gefahrstoffe“ SO 2	35.011 m ²
Sondergebiet „Lagerung Gefahrstoffe“ SO 3	14.407 m ²
Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	1.068 m ²
Fläche für Wald	15.279 m ²
Wasserfläche	4.423 m ²
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	1.836 m ²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	2.443 m ²
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	1.022 m ²
Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts	1.462 m ²
Straßenverkehrsfläche	1.432 m ²
Geltungsbereich	173.595 m²

8. **BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

Die Außengestaltung der Hauptgebäude, welche durch ihr Erscheinungsbild auf das Landschaftsbild einwirken, wird mittels örtlicher Bauvorschrift hinsichtlich der Farbgestaltung reglementiert.

Durch die verbindlich festgesetzte Farbgestaltung von Fassaden und Dächern der Hauptgebäude in klar definierten Farbspektren (gedeckte, nicht glänzende Grün- und Braunfarbtöne) wird erreicht, dass diese sich so weit wie möglich in das vorhandene Landschaftsbild einfügen. Für weitere untergeordnete Anlagen werden aufgrund ihrer geringen Wirksamkeit keine Gestaltungsvorgaben aufgenommen.

9. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

9.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

In § 1a BauGB ist für die Aufstellung von Bauleitplänen geregelt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der gemeindlichen Abwägung zu berücksichtigen sind. Zudem sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Für die Belange des Umweltschutzes ist zudem gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und deren Ergebnisse in einem Umweltbericht darzulegen.

Die vorliegende Bauleitplanung bereitet die Nutzung der Bunkeranlage zur Lagerung von Explosivstoffen und Gefahrstoffen nach der 4. BImSchV und der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vor. Gemäß Anlage 1 zum UVPG ist hierfür eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG bzw. eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG erforderlich.

Gemäß § 50 UVPG entfällt eine Vorprüfung allerdings, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt wird. Zudem wird eine UVP bei Bebauungsplänen, die die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründen, im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Daher sind keine gesonderten Unterlagen vorzulegen. Die kumulativen Wirkungen werden im Umweltbericht zur vorliegenden Planung thematisiert.

Der Umweltbericht zur vorliegenden Planung beschreibt und bewertet die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter von Umwelt, Natur und Landschaft (vgl. Kap. 11.7). Des Weiteren umfasst der Umweltbericht eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen (vgl. Kap. 11.9), sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. Weitere Bestandteile des Umweltberichtes sind eine Beschreibung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (vgl. Kap. 11.14) sowie eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j (vgl. Kap. 11.13). Im vorliegenden Fall sind zudem die Vorgaben des NWaldLG zu beachten, da Waldbestände im Plangebiet sowie angrenzend an dieses vorkommen (vgl. Kap. 11.8).

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass die vorliegende Planung erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat. Betroffen sind die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden sowie Schutzgebiete und -objekte. Teilweise können die Auswirkungen vermieden oder verringert werden. Die verbleibenden Auswirkungen werden durch interne und externe Kompensationsmaßnahmen sowie die Abbuchung von einem Kompensationsmaßnahmenpool ausgeglichen. Bei der internen Maßnahme handelt es sich um die Wiederherstellung des geschützten Biotops Feuchte Sandheide (HCF). Der Ausgleich der übrigen von erheblichen Auswirkungen betroffenen geschützten Biotope erfolgt durch die Abbuchung von mesophilen Grünlandflächen von einem Kompensationspool. Die verbleibenden erheblichen Auswirkungen werden im Bereich drei externer Flächen durch Aufforstungs-, Extensivierungs- und Sukzessionsmaßnahmen kompensiert. Es verbleiben somit in Bezug auf den Regelbetrieb der geplanten Nutzung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Lediglich die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche (Flächeninanspruchnahme) lassen sich nicht völlig vermeiden.

Die erheblichen negativen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind in Kap. 11.13 dargestellt.

Aufgrund der Biotoptypenzusammensetzung im Plangebiet war das Vorkommen besonders geschützter Arten wahrscheinlich. Daher wurden Kartierungen durchgeführt und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu einem FFH-Gebiet war zudem eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag belegt, dass durch die vorliegende Bauleitplanung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden (vgl. Anhang III). Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kommt zudem zu dem Ergebnis, dass ausgeschlossen werden kann, dass der Bebauungsplan Nr. 7 „Ehemaliges Munitionsdepot“ zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 38 „Wümmeniederung“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt. Daher ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG nicht erforderlich (vgl. Anhang IV).

Im Plangebiet sowie angrenzend an dieses kommen Gehölzbestände vor, die Wald im Sinne des NWaldLG darstellen. Der Großteil des im Plangebiet vorkommenden Waldbestandes wird als Fläche für Wald festgesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass diese Flächen dauerhaft Wald im Sinne des Gesetzes bleiben. Lediglich eine 5.155 m² Waldfläche wird als Sondergebiet festgesetzt. Hierbei handelt es sich somit um eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG, die als „Umwandlung in Flächen mit anderer Nutzungsart“ definiert ist. Es wird eine gemäß § 8 NWaldLG erforderliche Ersatzaufforstung durchgeführt (vgl. Kap. 11.8 & 11.11).

9.2 Klimaschutz

Gemäß § 1a Abs. 5 soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen Rechnung getragen werden. Des Weiteren ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Im Zuge des Klimawandels ist künftig mit extremeren Wetterereignissen zu rechnen (Niederschlag, Hitze, Wind). Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet noch innerhalb eines Überflutungs- oder Risikogebietes gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet ist etwa 700 m entfernt. Hinsichtlich künftiger Hochwasserereignisse besteht für das Plangebiet somit ein äußerst geringes Risiko. Des Weiteren ist eine dezentrale Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung geplant. Dies trägt zur Vermeidung künftiger Hochwasserereignisse bei. Durch die Erdüberdeckung der Bunkeranlage sowie die Bauweise sind die Bunker bereits hinsichtlich steigender Temperaturen gut gerüstet, da die Temperaturen auch bei längeren Hitzeperioden im inneren nicht erheblich steigen. Dies gilt auch für stärkere Sturmereignisse.

Die Belange des Klimaschutzes werden zudem insofern berücksichtigt, als dass auf eine Fläche zurückgegriffen wird, die bereits mit einer Bunkeranlage bebaut ist. Hierdurch wird die Inanspruchnahme zusätzlicher Freiflächen verhindert und damit Energie gespart. Des Weiteren wirkt sich positiv aus, dass auf eine Inanspruchnahme kohlenstoffhaltige Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz verzichtet wird und die Waldbestände im Plangebiet weit überwiegend erhalten werden.

Auf Festsetzungen, die sich auf die Gebäudedämmung beziehen wird verzichtet, da das GEG bereits umfassende Regelungen zur Gebäudedämmung trifft. Zudem kann auch künftig erwartet werden, dass die Anforderungen des GEG schrittweise weiter verschärft werden, so dass Einzelregelungen in Bebauungsplänen Gefahr laufen, für Bauherren widersprüchliche Regelungen zu treffen oder hinter den Regelungen des GEG zurückzubleiben.

Auf Festsetzungen zu Regelungen zum Thema erneuerbare Energien wird ebenfalls verzichtet, da die mögliche Nutzung von den zu lagernden Gefahrstoffen abhängt. Der Bebauungs-

plan schränkt allerdings die Nutzung entsprechender Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nicht ein, so dass eine Installation jederzeit möglich bleibt. Eine Beheizung oder Kühlung der Bunkeranlage ist derzeit nicht gegeben und wird voraussichtlich auch zukünftig nicht oder lediglich in einzelnen Bunkern erforderlich werden. Es handelt sich somit um eine Lagerungsart, für die relativ wenig Energie benötigt wird.

9.3 **Wasserwirtschaft / Löschwasserversorgung**

Das im Plangebiet ansässige Unternehmen hat das Gelände der Bunkeranlage 2007 erworben. Die Bunkeranlage wurde zusammen mit den Fahrwegen, dem heutigen Bürogebäude sowie zwei weiteren Gebäuden, einer Tankanlage mit drei Tanks und einem Technikgebäude, Hundezwinger sowie einer Trafostation bereits im Jahre 1990 fertiggestellt. Seit dieser Zeit erfolgt die Entwässerung der Gebäude und Versiegelungen über die seit 1990 vorhandenen drei Regenrückhaltebecken sowie teilweise über eine direkte Versickerung.

Dem Unternehmen liegen zudem folgende (Bau-)Genehmigungen aus den Jahren seit 2007 vor:

- Bürocontainer
- Zwei Testplätze zur Funktionsprüfung von pyrotechnischen Gegenständen, Kategorie F 1
- Zwei Sozialcontainer und ein Sanitärcontainer

Da diese baulichen Anlagen innerhalb bereits versiegelter Flächen errichtet wurden, fällt kein zusätzliches Niederschlagswasser an.

Aufgrund der Tatsache, dass bereits seit über drei Jahrzehnten die Oberflächenentwässerung erfolgreich praktiziert wird, geht die Gemeinde davon aus, dass die Erschließung in dieser Hinsicht grundsätzlich gewährleistet ist. Hinsichtlich der künftig zusätzlich zulässigen Versiegelung ist auf Ebene der Bauleitplanung nachzuweisen, dass eine hinreichende Entwässerung grundsätzlich möglich ist. Das Plangebiet ist entsprechend dimensioniert, so dass gegebenenfalls weitere Regenrückhalteeinrichtungen angelegt werden können bzw. das im SO2 vorhandene Becken erweitert werden kann.

Das Schmutzwasser der sanitären Anlagen des Bürogebäudes sowie des Sanitärcontainers wird durch eine Kleinkläranlage gereinigt und versickert. Sollten zukünftig größere Mengen an Schmutzwasser anfallen, so ist ggf. die Kleinkläranlage entsprechend zu ertüchtigen. Der Bereich der Anlage ist entsprechend als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken festgesetzt. Alternativ wären auch weitere Anlagen in den Sondergebieten SO2 und SO3 zulässig.

Die Löschwasserversorgung erfolgt derzeit über drei Zisternen. Sofern zukünftig eine Erweiterung der Löschwasservorbehaltung erforderlich ist, stehen im Plangebiet ausreichend Flächen hierfür zur Verfügung.

9.4 **Verkehr**

Die Belange des überörtlichen Verkehrs werden durch die vorliegende Planung nicht berührt, da die Straße Zum kleinen Loh sowie die Kreisstraße 211 geeignet sind die betriebsbedingten Fahrverkehre entsprechend der derzeitigen Situation aufzunehmen. Die Straße Zum kleinen Loh wurde bereits zum Zeitpunkt der militärischen Nutzung „schwerlastfähig“ ausgebaut. Die Sondernutzung wird aus dem bestehenden Betrieb heraus entwickelt. Die Betriebsprozesse werden insofern auch zukünftig vergleichbar sein.

Der LKW-Verkehr ist gemäß der aktuellen Genehmigung der derzeitigen Nutzung mit bis zu 20 LKW-Fahrten pro Tag anzunehmen. Dieses Maß des LKW-Verkehrs wird auch zukünftig eingehalten werden. Eine relevante Erhöhung des LKW-Verkehrs ist nicht geplant. Auch der Mitarbeiter- und Kundenverkehr wird künftig einen mit dem heutigen Maß vergleichbaren Umfang aufweisen. Bereits derzeit erfolgt ein Lagerverkauf bzw. eine Abholung von Silvesterfeuerwerk für Jedermann ab 18 Jahren an den letzten drei Werktagen des Jahres, an denen allgemein ein Verkauf von Feuerwerk an jedermann zulässig ist. Während dieser Tage ist mit

200 bis 300 Fahrzeugbewegungen am Tag zu rechnen. Während der übrigen Werktage kann zudem Partyzubehör vor Ort gekauft werden. Dieses Angebot wird allerdings wenig genutzt und soll nicht erweitert werden. Es handelt sich dabei um ein betriebsbezogenes Angebot mit einem sehr beschränkten Sortiment. Der hierdurch erzeugte Verkehr ist vor dem Hintergrund des zulässigen Lieferverkehrs zu vernachlässigen. Es sind des Weiteren keine größeren Personalaufstockungen geplant, so dass sich der Mitarbeiterverkehr künftig ebenfalls in einem vergleichbaren Rahmen bewegen wird.

Eine wesentliche Änderung der betriebsbedingten Verkehre ist aus den genannten Gründen somit infolge der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

Die verkehrlichen Belange werden durch die vorliegende Planung nicht negativ berührt.

9.5 **Wirtschaft**

Die Belange der Wirtschaft werden positiv berührt, da einem ortsansässigen Unternehmen, das seit vielen Jahren erfolgreich in der Region wirtschaftet, Erweiterungsmöglichkeiten an einem herausragend geeigneten Standort geschaffen werden.

9.6 **Landwirtschaft**

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen, von denen Staub- und Geruchsemissionen ausgehen können. Im ländlich geprägten Raum ist eine derartige Nachbarschaft jedoch nahezu unumgänglich, so dass bei gegenseitiger Rücksichtnahme keine Konflikte zu erwarten sind, die der geplanten Nutzung grundsätzlich entgegenstehen.

Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der angrenzenden Flächen durch Schattenwurf möglicher neuer Gebäude ist aufgrund der bestehenden Eingrünung des Plangebietes nicht zu erwarten. Die Belange der Landwirtschaft werden somit nicht negativ berührt.

9.7 **Wald**

Im Plangebiet befinden sich Gehölzbestände, die gemäß der unteren Waldbehörde als Wald im Sinne des NWaldLG einzustufen sind. Diese mit der unteren Waldbehörde im Frühjahr 2022 vor Ort abgeglichenen „internen“ Waldbestände sind der Abb. 6 zu entnehmen. Zudem grenzen Waldbestände an das Plangebiet an, die ebenfalls als Wald im Sinne des Gesetzes gelten.

Die Waldbestände im Plangebiet werden überwiegend als *Fläche für Wald* festgesetzt. Lediglich ein kleinerer Bestand südöstlich der nördlichsten Bunkerreihe wird überplant. Diese Überplanung ist erforderlich, da eine unmittelbare Nähe zwischen der geplanten Halle zur Lagerung, Kommissionierung und Verpackung und der Bunkeranlage aus Sicherheitsgründen sowie für die Betriebsabläufe unerlässlich ist. Aus diesem Grund besteht ein erhebliches wirtschaftliches Interesse der waldbesitzenden Person. Zudem ist bei einer rechtskonformen (den Anforderungen des § 1 BauGB entsprechenden) Bauleitplanung immer davon auszugehen, dass sie den Belangen der Allgemeinheit dient. Somit sind die Anforderungen des § 8 Abs. 3 NWaldLG grundsätzlich gegeben. Wie Kap. 11.11 zu entnehmen ist, wird zudem eine Ersatzaufforstung durchgeführt.

In Bezug auf die im Plangebiet verbleibenden sowie die angrenzenden Waldbestände gilt es zu prüfen, ob die Waldfunktionen (Nutzfunktion, Schutzfunktion und Erholungsfunktion) durch die vorliegende Planung beeinträchtigt werden. Wie in Kap. 4.2 näher ausgeführt ist, können negative Auswirkungen auf die Waldfunktionen ausgeschlossen werden.

Als Schutzmaßnahme beispielsweise gegen Windwurf wird grundsätzlich empfohlen, einen hinreichenden Abstand von einer Baumlänge zwischen Gebäuden und Waldrand zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist der Vorhabenträger zugleich auch Waldeigentümer der im Plangebiet vorhandenen Waldbestände. Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich eines einzuhaltenen Schutzabstandes zu (eigenen) Waldbeständen existieren nicht. Dies liegt in der Eigenverantwortung des Vorhabenträgers und Waldeigentümers. Im vorliegenden Fall wird inner-

halb des Abstandes einer Baumlänge (in diesem Fall etwa 35 m) die Errichtung von Gebäuden grundsätzlich zugelassen. Dies ist zum einen auf die Bestandssituation zurückzuführen (die Bunkeranlage ist mit Wald bestanden, (vgl. Abb. 6), zum anderen darauf, dass es unerlässlich für eine effektive Nutzung des Plangebietes ist. Aufgrund der ökologischen Bedeutung der Umgebung des Plangebietes (östlich FFH-Gebiet und NSG, westlich Gebiet, das die Voraussetzungen für ein NSG erfüllt) ist es zudem erforderlich die gewerbliche Nutzung auf das bestehende Betriebsgrundstück zu beschränken und die Inanspruchnahme weiterer Freiflächen zu verhindern. Das ansässige Unternehmen hat zudem das bestehende Betriebsgelände (Plangebiet) aufgrund der besonderen Eignung der Bunkeranlage zur Lagerung von Explosiv- und Gefahrstoffen und der Lage abseits jeglicher Wohnbebauung sowie die dadurch unproblematische Immissions- und Gefahrensituation gewählt. Einen vergleichbaren Standort gibt es für das Unternehmen auch im größeren Umkreis nicht. Die Wahl eines anderen Standortes stellt somit keine Alternative dar. Es werden allerdings in Waldnähe überwiegend lediglich Gebäude zugelassen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. Eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist, ist lediglich im SO3 zulässig. Innerhalb des SO3 bestehen ausreichend Möglichkeiten einen hinreichenden Schutzabstand zum Waldbestand innerhalb des Plangebietes einzuhalten. Des Weiteren bestehen forstwirtschaftliche Möglichkeiten (Kontrolle und Beschneidung von Gehölzen, Entwicklung von Waldrändern, Verjüngung und Pflege des Waldbestandes im Sinne des NWaldLG) um der „Verkehrssicherungspflicht“ nachzukommen. Diese besagt, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, unterhält oder in seinem Verantwortungsbereich andauern lässt, die allgemeine Rechtspflicht hat, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Somit bestehen für den Vorhabenträger hinreichend Möglichkeiten geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen (vgl. Kap. 4.2).

Die Waldbelange wurden aus den oben genannten Gründen hinreichend berücksichtigt.

9.8 **Bergbau**

Wer bergfreie Bodenschätze gewinnen (abbauen) will, benötigt dazu eine Bewilligung gemäß § 8 BBergG. Entsprechende Bewilligungen gewähren das Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes Bodenschätze zu gewinnen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bergbaurechtlichen Bewilligungsfeldes „Rotenburg-Söhlingen“. Die Wintershall DEA Deutschland GmbH ist berechtigt hier Kohlenwasserstoffe zu gewinnen. Das Erlaubnisfeld umfasst gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (LBEG 2022) neben dem Plangebiet weite Teile der Gemeinde Scheeßel und der umliegenden Kommunen inklusive diverser Ortschaften. Die Förderung von Gasen wie zum Beispiel Kohlenwasserstoffen steht in der Regel nicht im Konflikt mit vorhandener Bebauung, die entsprechend Bestandsschutz genießt. Es wird daher davon ausgegangen, dass diesbezüglich auch Neubauten im Plangebiet nicht zu Konflikten führen werden und die Berechtigung einer langfristigen Nutzung des Plangebietes nicht entgegensteht.

Im Grundbuch sind für das Plangebiet keine bergbaurechtlichen Rechte verzeichnet.

9.9 **Freizeit / Erholung / Tourismus**

Aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet bereits überwiegend bebaut und eingegrünt ist, können keine negativen Auswirkungen erkannt werden, da es nicht zu erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen kommen wird.

Der künftige LKW-Verkehr wird das derzeitige Maß nicht relevant überschreiten. Auch der PKW-Verkehr wird sich nicht wesentlich ändern (vgl. Kap. 9.4). Die Ausbaubreite der Zufahrtsstraße lässt überdies problemlos zu, im Begegnungsfall ausreichend Abstand einzuhalten. Negative Auswirkungen auf den regional bedeutsamen Fahrradweg können somit ausgeschlossen werden.

9.10 Immissionsschutz

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG wurde für die bestehende Nutzung der Bunkeranlage durch die zuständige Behörde (staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg) die generelle Verträglichkeit mit den umgebenden Nutzungen geprüft und als gegeben befunden.

Beim vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsplan. Die künftigen Immissionen stehen daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht genau fest. Derzeit lassen sich folgende Aussagen zur künftigen Immissionssituation treffen:

Luftschadstoffemissionen

Der Lagerbetrieb in der Bunkeranlage sowie die geplante Kommissionierung und Verpackung in der derzeit geplanten Halle ist nicht mit Luftverunreinigungen verbunden. Es sind weder gefasste noch diffuse Emissionsquellen vorhanden. In geringem Umfang werden durch an- und abfahrende Fahrzeuge Abgase aus den Verbrennungsmotoren freigesetzt. Staubemissionen sind nicht zu erwarten.

Schallemissionen

Lärmimmissionen ergeben sich voraussichtlich lediglich durch an- und abfahrende Fahrzeuge sowie einer möglichen Gartennutzung im Zusammenhang mit der zulässigen Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter. Der betriebsbedingte Verkehr wird sich zudem voraussichtlich nicht wesentlich ändern (vgl. Kap. 9.4). Tieffrequente Geräusche sind nicht zu erwarten. Aufgrund des Abstandes von 1,55 km zwischen Plangebiet und nächstgelegener Wohnbebauung, sind weiterhin gesunde Wohnverhältnisse gegeben.

Sonstige Emissionen

Sonstige Emissionen wie mechanische Schwingungen, Vibrationen, Geruchsemission oder Emissionen durch elektromagnetische Felder treten nicht auf.

Trennungsgrundsatz

Da mit der vorliegenden Planung die Genehmigung einer Anlage vorbereitet wird, die in der Seveso II-Richtlinie aufgeführt ist, sind die im Folgenden beschriebenen Anforderungen an die Bauleitplanung zu berücksichtigen. Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Seveso II-Richtlinie in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude soweit wie möglich vermieden werden. Der sogenannte „Trennungsgrundsatz“ stellt für die Bauleitplanung eine Abwägungsdirektive dar. Es handelt sich beim Trennungsgrundsatz zwar um einen Belang von herausgehobener Bedeutung, der allerdings gleichwohl abwägungsfähig ist. Er kann daher durch andere Belange, denen im konkreten Planungsfall höheres Gewicht beigemessen wird, relativiert und entsprechend eingeschränkt werden.

Die KOMMISSION FÜR ANLAGENSICHERHEIT (2010) hat diesbezüglich den „Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG“ entwickelt. Gemäß dem Leitfaden handelt es sich bei den „schutzbedürftigen Gebieten“ um folgende Bereiche:

- a) Baugebiete i. S. d. BauNVO, mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen, wie Reine Wohngebiet (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Besondere Wohngebiete (WB), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI) und Kerngebiete (MK), Sondergebiete (SO), sofern der Wohn-

anteil oder die öffentliche Nutzung überwiegt, wie z. B. Campingplätze, Gebiete für großflächigen Einzelhandel, Messen, Schulen/Hochschulen, Kliniken.

- b) Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie
- Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke, wie z. B. Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser,
 - öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr, z. B. Einkaufszentren, Hotels, Parkanlagen. Hierzu gehören auch Verwaltungsgebäude, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher (z. B. Geschäftspartner) empfangen, die der Obhut der zu besuchenden Person in der Weise zuzuordnen sind, dass sie von dieser Person im Alarmierungsfall hinsichtlich ihres richtigen Verhaltens angehalten werden können.
- c) Wichtige Verkehrswege z. B. Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen, ICE-Trassen. Was wichtige Verkehrswege sind, hängt letztendlich von deren Frequentierung ab. Orientierungswerte zur Einstufung von Verkehrswegen finden sich in Ref. Nr. B 18 der Fragen und Antworten zur Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie). Sie dienen als Orientierungshilfe zur Auslegung der Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Sie sind jedoch nicht verpflichtend und schließen eine andere vernünftige Auslegung nicht aus.

Um im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sicher zu gehen, dass der gemäß dem Leitfaden „angemessene Sicherheitsabstand“ zu den „schutzbedürftigen Gebieten“ eingehalten wird, wurde ein Gutachten erarbeitet (vgl. Anhang V). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der angemessene Sicherheitsabstand zum Siedlungsrand der Ortschaft Westervesede unter Berücksichtigung einer maximalen Nettoexplosivmasse (Masse an Explosivstoffen der Lagergruppe 1.1, die auf einmal detonieren kann) von 469,38 t sicher eingehalten wird.

9.11 Ver- und Entsorgung / Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Ver- und Entsorgung (Strom, Telekommunikation) ist bereits im Bestand sichergestellt. Das Bürogebäude wird mit Heizöl beheizt. Eine genauere Beschreibung der geplanten Entwässerung des anfallenden Niederschlagswasser, der Schmutzwasserentsorgung sowie der Löschwasserversorgung sind Kap. 9.3 zu entnehmen.

Ein Glasfaseranschluss ist vorhanden, so dass eine schnelle Internetverbindung gewährleistet ist.

Bezüglich anfallender Abfälle besagen die Genehmigungsunterlagen der bestehenden BImSchG-Genehmigung, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb weder besonders überwachungsbedürftige Abfälle noch überwachungsbedürftige Abfälle anfallen. Die geringen Mengen sonstiger Abfälle werden über die kommunalen Einrichtungen entsorgt. Überlagerte Produkte oder beschädigte Waren werden in Absprache mit dem Einlagerer oder Hersteller der Ware an den Hersteller zur Verwertung oder Beseitigung zurückgeführt oder gemäß sprengstoffrechtlicher Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt bzw. beseitigt. Besondere Abfälle fallen nicht an. Dies gilt auch für den zukünftig geplanten Betrieb.

9.12 Altlasten

Das Plangebiet wurde 1999 vom Amt für Wehrgeophysik, Wehrgeologische Stelle Oldenburg auf Altlasten untersucht. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass Altlasten und Rüstungsaltlastverdachtsflächen nicht vorhanden waren.

10. NACHRICHTLICHER HINWEIS

Beseitigung des Niederschlagswassers

Gemäß § 149 Abs. 3 NWG sind die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein

gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Rotenburg (Wümme) unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Geschützte Biotope

Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um mesophiles Grünland, Zwergstrauchheide und Trockenrasen. Gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, verboten.

Militärische Altlasten

Für das Plangebiet wurden Luftbilder zur militärischen Altlastenerkundung nicht bzw. nicht vollständig ausgewertet. Hinweise auf militärische Altlasten im Plangebiet liegen nach Auswertung von lokalen Quellen nicht vor. Gleichwohl kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung vorliegt.

Sollten bei anstehenden Erdarbeiten Land- und Luftkampfmittel, wie z.B. Granaten, Panzerfäuste, Minen oder Munition, gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

11. UMWELTBERICHT

11.1 Einleitung

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Natur- und Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen und die Ergebnisse dieser Prüfung in einem Umweltbericht zu beschreiben. Der Umweltbericht selbst basiert auf der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Ehemaliges Munitionsdepot“ sowie zu der im Parallelverfahren aufgestellten 71. Flächennutzungsplanänderung sind im Folgenden dargestellt. Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht.

11.1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Die vorliegende Bauleitplanung behandelt einen etwa 17,4 ha großen Landschaftsausschnitt südwestlich der Ortschaft Westevesede in der Gemeinde Scheeßel. Beim Plangebiet handelt es sich um eine ehemaliges Militärgelände mit einer umfangreichen Bunkeranlage, die ursprünglich als Munitionsdepot für die niederländischen Streitkräfte Ende der 80er Jahren des letzten Jahrhunderts errichtet wurde. Seit 2007 wird das Gelände von der Firma Bothmer Pyrotechnik GmbH genutzt. Neben der Bunkeranlage befinden sich ein Bürogebäude, eine stillgelegte Tankanlage mit drei Tanks und einem Technikgebäude, zwei Sozialcontainer sowie ein Sanitärcontainer, ein Bürocontainer, die ehemaligen Hundezwinger, drei alte Fundamente sowie eine Trafostation im Plangebiet. Die Entwässerung der Bunkeranlage erfolgt über drei Regenrückhaltebecken. Zudem sind drei Löschwasserzisternen vorhanden.

Das Unternehmen plant eine Erhöhung der Lagerkapazitäten in der Bunkeranlage. Vorgesehen ist die Erhöhung der Lagerkapazitäten sowohl für Explosivstoffe, als auch für sonstige

Gefahrstoffe. Die Bunkeranlage weist bereits entsprechende Kapazitäten auf. Daher ist lediglich eine neue Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Hierzu hat bereits eine Antragkonferenz am 24.04.2017 stattgefunden. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch noch ein anderes Verhältnis von Explosiv- und sonstigen Gefahrstoffen vorgesehen. Da nunmehr geplant ist, auch dieses Verhältnis zu ändern, wird eine Privilegierung gemäß § 35 BauGB im Außenbereich nicht länger gegeben sein. Daher ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die geplante Erweiterung des Unternehmens erforderlich. Vorgesehen ist die Festsetzung eines *Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Lagerung Gefahrstoffe“* auf Ebene des Bebauungsplanes und die Darstellung einer *Sonderbaufläche „Lagerung Gefahrstoffe“* auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Mit den Planungen sollen für das Unternehmen zudem weitere bauliche Kapazitäten geschaffen werden, um eine langfristige Standortsicherung zu gewährleisten.

Die differenzierten Regelungen sind den Planzeichnungen der Bauleitpläne sowie deren Begründungen zu entnehmen. Der Bedarf an Grund und Boden für die Planung umfasst etwa 1,74 ha, wobei es sich um ein bestehendes, bereits genutztes Betriebsgelände handelt, innerhalb dessen eine Nachverdichtung erfolgen soll. Die zukünftig zusätzlich versiegelbare Fläche beträgt etwa 22.850 m².

Die Geltungsbereiche der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung und des aufzustellenden Bebauungsplans sind annähernd deckungsgleich. Der Bebauungsplan bezieht, im Gegensatz zum Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung, die angrenzenden Verkehrsflächen mit ein. Dies ist auf Ebene des Bebauungsplanes erforderlich, um die Erschließung des Plangebietes sicherzustellen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes sehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Beachtung der Belange von Umwelt, Natur und Landschaft, dokumentiert durch einen so genannten Umweltbericht, vor. Da die Aufstellung der Bauleitpläne im sogenannten „Parallelverfahren“ erfolgt, werden die Ausführungen des vorliegenden Umweltberichtes auf den „Detaillierungsgrad Bebauungsplan“ abgestellt.

11.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die grundlegenden Ziele des Umweltschutzes sind in diversen Fachgesetzen¹ dargelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung sind insbesondere folgende im Baugesetzbuch (BauGB) benannte Umweltschutzziele zu berücksichtigen:

- *„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“* (§ 1 Abs. 5).
- *„Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern“* (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e).
- *„Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie“* (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f).

¹ Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich seiner ergänzenden Technischen Anleitungen und Verordnungen, Bundeswaldgesetz, Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung etc.

- „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f).
- „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden“ (§ 1a Abs. 2).
- „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a [Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt] bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“.
- „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“ (§ 1a Abs. 4).

In dem hier betrachteten Landschaftsausschnitt finden die oben genannten Fachgesetze zudem eine Konkretisierung in folgenden Plänen und Schutzverordnungen:

11.1.2.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) stammt aus dem Jahr 2015. Er trifft für das behandelte Gebiet folgende Aussagen:

Tab. 2: Übersicht über die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes

Arten und Biotope	<p>Im Plangebiet sind überwiegend Biotoptypen mit einer mittleren Bedeutung (Wertstufe III) verzeichnet. In den Randbereichen sind zudem Biotoptypen mit einer hohen Bedeutung (Wertstufe IV) dargestellt. Die vorhandene Tankanlage sowie die Fahrwege und Stellplätze sind hingegen als Biotoptypen geringer Bedeutung (Wertstufe I) verzeichnet.</p> <p>Angrenzende Bereiche: Bei dem westlich angrenzenden Waldbestand handelt es sich um Biotoptypen mit einer hohen Bedeutung (Wertstufe IV). Der nördliche Waldbestand ist überwiegend Biotoptypen mit einer mittleren Bedeutung (Wertstufe III) zugeordnet. Teilweise sind jedoch kleinere Bereiche mit einer sehr hohen Bedeutung vorhanden (Wertstufe V). Dem östlich gelegenen Waldbestand kommt eine mittlere Bedeutung (Wertstufe III) zu. Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen Biotope mit einer geringen und sehr geringen Bedeutung (Wertstufe II und I) auf.</p>
--------------------------	---

Landschaftsbild	<p>Das Plangebiet ist Bestandteil einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung. Es handelt sich um einen Bereich mit kleinräumigem Wechsel verschiedener Nutzungen, Biotoptypen und Strukturen.</p> <p>Angrenzende Bereiche: Nordwestlich grenzt eine Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung an das Plangebiet an. Als wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen und Gefährdungen sind hier raumbedeutsame Windenergieanlagen, eine Hochspannungsfreileitung sowie eine überregionale Schienenverbindung verzeichnet. Zudem befindet sich in dieser Landschaftsbildeinheit nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von etwa 900 m eine Allee, die als typisches und prägendes Landschaftselement verzeichnet ist. Östlich des Plangebietes erstreckt sich in einer Entfernung von etwa 530 m eine Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung. Hier ist als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung und Gefährdung eine Hochspannungsfreileitung dargestellt. Innerhalb der Landschaftsbildeinheit, in der sich das Plangebiet befindet, ist südlich des Plangebietes in einer Entfernung von etwa 1,2 km ein weiteres typisches und prägendes Landschaftselement verzeichnet. Es handelt sich um einen Teilraum mit besonderen Reliefeigenschaften.</p>
Boden	<p>Überwiegend sind im Plangebiet keine Darstellungen oder Bewertungen verzeichnet. In den Randbereichen befinden sich naturnahe Böden. Es handelt sich um naturnahes Moor.</p> <p>Angrenzende Bereiche: Westlich des Plangebietes grenzen weitere naturnahe Moore an. Beim Großteil der angrenzenden Flächen handelt es sich um kohlenstoffhaltige Böden mit Treibhausgas-Speicherpotential, die durch die derzeitige Nutzung beeinträchtigt werden. Kleinteilig ist allerdings auch eine Sicherung durch die derzeitige Nutzung gegeben.</p>
Wasser- und Stoffretention	<p>Überwiegend sind im Plangebiet keine Darstellungen oder Bewertungen verzeichnet. In den Randbereichen sind nicht oder wenig entwässerte Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden sowie anmoorige Böden dargestellt.</p> <p>Angrenzende Bereiche: Westlich angrenzend an das Plangebiet sind ebenfalls nicht oder wenig entwässerte Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden sowie anmoorige Böden verzeichnet. Nordöstlich des Plangebietes erstreckt sich ein Bereich mit hoher Grundwasserneubildung (>300mm/a) und hoher Nitratauswaschungsgefährdung (Problemschwerpunkt). Direkt angrenzend im Bereich des nördlich gelegenen Waldbestandes ist ein Bereich mit hoher Grundwasserneubildung (>300mm/a), aber geringer bis mittlerer Nitratauswaschungsgefährdung verzeichnet. Die östlich des Plangebietes in einer Entfernung von etwa 800 m verlaufende Veerse ist mit ihrer Aue teilweise als Überschwemmungsbereich mit Dauervegetation, teilweise ohne Vegetation, dargestellt. Zudem sind in Abschnitten Gewässerrandstreifen vorhanden. Teilweise handelt es sich in der Aue um nicht oder wenig entwässerte Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden sowie anmoorige Böden, teilweise um entwässerte Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden sowie anmoorige Böden.</p>
Zielkonzept	<p>Im Bereich des Plangebietes ist das Ziel „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten, die keiner der o.g. Zielkategorien zugeordnet werden können“ verzeichnet.</p> <p>Angrenzende Bereiche: Im Bereich der westlich angrenzenden Waldflächen ist das Ziel „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope (geringer Anteil an Biotoptypen geringerer Wertigkeit)“ dargestellt. Im Bereich der nördlich und östlich gelegenen Waldbestände ist zudem das Ziel „Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit überwiegend mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope“ verzeichnet. Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen überwiegend eine Darstellung wie das Plangebiet auf. Lediglich im Bereich der nordwestlich angrenzenden Flächen ist das Ziel „Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild“ dargestellt.</p>
Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur u. Landschaft	<p>Keine Darstellung / Bewertung</p> <p>Angrenzende Bereiche: Bei dem westlich angrenzenden Waldbestand handelt es sich um ein Gebiet, das die Voraussetzung für ein Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG erfüllt. Östlich grenzt teilweise das Naturschutzgebiet LÜ 299 „Veerseniederung“ an das Plangebiet an. In einer Entfernung von etwa 700 m zum Plangebiet erstreckt sich östlich zudem das FFH-Gebiet 38 „Wümmeniederung“.</p>

Der Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) 2015: 226) stellt zudem folgende für die vorliegende Planung relevante Anforderungen an die Bauleitplanung:

- Gebiete mit besonderen Werten und Funktionen für Arten und Biotope (u.a. NSG-würdige Bereiche), für die abiotischen Schutzgüter sowie für das Landschaftsbild sind von der Bebauung auszunehmen bzw. auf das notwendige Maß zu beschränken; der Vermeidungsgrundsatz gemäß § 13 BNatSchG ist anzuwenden.
- Zukünftige Siedlungsentwicklung sollte an bestehende Bebauung anschließen.

- Die Bebauung innerörtlicher Flächen ist - unter Erhaltung wichtiger Freiräume für die BewohnerInnen und Bewohner - einer Ausweisung neuer Baugebiete vorzuziehen (Innenentwicklung / Nachverdichtung, Wiedernutzbarmachung von Flächen).
- Bei der Siedlungsentwicklung sind die landschaftliche Eigenart und die regionaltypischen Siedlungsformen zu berücksichtigen; innerorts sind regionstypische Bausubstanz, dorftypische Ruderalflächen / -fluren, Gewässerstrukturen und Baumbestände zu erhalten.
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten von typischen gebäudebewohnenden Tierarten (u.a. best. Fledermaus- und Vogelarten) sowie alte Mauern als Lebensraum für gefährdete / seltene Tiere und Pflanzen sowie Obstwiesen sind zu erhalten.
- Ortsränder - insbesondere Gewerbegebiete mit großen Hallen, landwirtschaftliche Anlagen - sind in die Landschaft einzubinden.
- Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind vorrangig auf Poolflächen (z. B. besitzt die Stadt Rotenburg (Wümme) einen Flächenpool am Rande des Hochmoors „Großes und Weißes Moor“ und der Landkreis einen Flächenpool im Hatzter Moor) oder auf zu entwickelnden Biotopverbundachsen umzusetzen. Die in den Textkarten zum Biotopverbund dargestellten Verbundachsen stellen Suchkorridore für Kompensationsmaßnahmen dar.

11.1.2.2 **Landschaftsplan**

Ein Landschaftsplan für das Gebiet der Gemeinde Scheeßel wurde bisher nicht erarbeitet.

11.1.2.3 **Schutzgebiete und –objekte**

Östlich des Plangebietes erstreckt sich in einer Entfernung von etwa 700 m das FFH-Gebiet 38 „Wümmeniederung“. Mit der Naturschutzgebietsverordnung des NSG LÜ 299 „Veersenie-derung“ wurden Teile des FFH-Gebietes 38 unter nationalen Schutz gestellt (MU 2022). Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt, die dem Anhang IV zu entnehmen ist. In Kap. 2 des Anhangs sind die Ziele der Schutzgebietsverordnung erläutert.

Im Plangebiet befinden sich zudem gemäß § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind verboten.

Des Weiteren kommen besonders geschützte Tierarten im Plangebiet vor (vgl. Anhang III). Diese Arten dürfen gemäß § 44 BNatSchG weder gefangen, verletzt oder getötet werden (gilt für alle Entwicklungsformen dieser Arten) noch in einer Form gestört, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt. Des Weiteren dürfen die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten nicht beschädigt, entnommen oder zerstört werden.

11.1.2.4 **Sonstige Pläne (insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts)**

Es liegen keine weiteren Pläne vor, die für die vorliegende Planung relevante Ziele beinhalten. Die relevanten Inhalte des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms, des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie des Flächennutzungsplans der Gemeinde Scheeßel sind Kap. 4 der Begründung zu entnehmen.

11.1.2.5 **Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes**

Zur Beachtung der vorgenannten allgemeinen wie besonderen Ziele des Umwelt- und Naturschutzes wird eine differenzierte Betrachtung des durch die Bauleitplanungen beregelten Gebietes durchgeführt und im Einzelnen dargestellt, wie die Ziele berücksichtigt wurden. Im Folgenden ist diese Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes kurz zusammengefasst.

Ziele des BauGB

- Die in § 1 Abs. 5 BauGB benannten Ziele werden insofern berücksichtigt, als dass auf ein Gebiet zurückgegriffen wird, das bereits mit einer Bunkeranlage bebaut ist, die hervorragende Eigenschaften für die bestehende und geplante Nutzung aufweist. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Freiflächen wird zudem auf ein Minimum beschränkt. Die natürlichen Lebensgrundlagen werden daher auch lediglich in einem Umfang beansprucht, die für die

geplante Nutzung unerlässlich ist. Inwiefern im Rahmen der vorliegenden Planung der Klimaschutz und die Klimaanpassung gefördert werden, ist Kap. 9.2 zu entnehmen. Hinsichtlich der Erhaltung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen in Kap. 11.7.2 verwiesen.

- Auf welche Weise die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB benannten Ziele berücksichtigt sind, ist in den Kap. 9.10 (Vermeidung von Emissionen) und Kap. 9.11 (sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern) dargestellt.
- Inwiefern die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB benannten Ziele berücksichtigt werden, ist in Kap. 9.2 dargestellt.
- Mit Grund und Boden wird insofern sparsam und schonend umgegangen, als dass auf ein Gebiet zurückgegriffen wird, das bereits mit einer Bunkeranlage bebaut ist, die hervorragende Eigenschaften für die bestehende und geplante Nutzung aufweist. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Freiflächen sowie die zusätzliche Bodenversiegelung wird zudem auf ein Minimum beschränkt (vgl. Kap. 7.2). Durch die Wahl eines bereits bestehenden, bislang allerdings privilegiert betriebenen Betriebsstandortes für dessen langfristige Absicherung kommt die Gemeinde zudem dem städtebaulichen Grundsatz nach, ihre städtebauliche Entwicklung soweit möglich ohne Rückgriff auf landwirtschaftliche Flächen zu betreiben. Waldflächen werden lediglich in einem sehr geringen Umfang überplant (§ 1a Abs. 2 BauGB).
- Inwiefern die Vorgaben der Eingriffsregelung in der Abwägung zur vorliegenden Planung berücksichtigt werden ist den Kap. 11.10 zu entnehmen.
- Auf welche Weise im Rahmen der vorliegenden Planung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen wurde (§ 1a Abs. 4 BauGB) ist Kap. 9.2 zu entnehmen.

Schutzgebiete und –objekte

Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt, die dem Anhang IV zu entnehmen ist. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 38 „Wümmeniederung“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können. Auch Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes sind nicht zu erwarten (vgl. Anhang IV).

Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde des Weiteren geprüft, ob die im BNatSchG benannten Ziele des besonderen Artenschutzes bei der vorliegenden Planung eingehalten werden. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass dies der Fall ist (vgl. Anhang III).

Die im Plangebiet vorkommenden geschützten Biotope werden zudem entweder erhalten oder es erfolgt ein angemessener Ausgleich (vgl. Kap. 11.7.2 i und 11.10.3). Ein Antrag auf Ausnahme von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG für gesetzlich geschützte Biotop wurde parallel zum vorliegenden Umweltbericht erarbeitet.

Landschaftsrahmenplan

Die vorliegende Planung verzichtet auf eine Inanspruchnahme von Schutzgebieten und weitgehend auf Gebiete mit besonderen Werten und Funktionen für Arten und Biotope, für die abiotischen Schutzgüter sowie für das Landschaftsbild. Lediglich die Überplanung geschützter Biotope kann nicht vollständig verhindert werden. Sie wird jedoch auf das notwendige Maß beschränkt (vgl. Kap. 11.9).

Aufgrund des sogenannten Trennungsgrundsatzes gemäß § 50 BImSchG ist ein Anschluss an die bestehende Bebauung aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

Inwiefern das Ziel der Innenentwicklung berücksichtigt wurde, ist vorstehend bereits dargestellt.

Warum die landschaftliche Eigenart hinreichend berücksichtigt wurde und inwiefern eine Einbindung in die Landschaft erfolgt, ist den Kap. 11.7.2 und 11.9 zu entnehmen.

Die Erhaltung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von typischen gebäudebewohnenden Tierarten ist Anhang III zu entnehmen.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden teilweise innerhalb des Plangebietes und teilweise auf Poolflächen umgesetzt. Der Vorhabenträger sowie die Gemeinde hätten gerne verstärkt auf Poolflächen zurückgegriffen, für die Planung standen allerdings keine geeigneten Poolflächen für alle Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Eine Berücksichtigung der zu entwickelnden Biotopverbundachsen bei der Suche nach weiteren Kompensationsflächen war aus den in Kap. 11.10.3 genannten Gründen nicht möglich.

11.2 Untersuchung und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs.4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Aufgrund der Struktur und Ausprägung des Plangebietes hat die Gemeinde Scheeßel in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Waldbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu Beginn des Planungsprozesses folgenden Untersuchungsumfang festgelegt:

1. Es sind alle in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannten Schutzgüter in die Umweltprüfung mit einzubeziehen.
2. Als Grundlage für die Prüfung werden die Daten vorliegender Landschaftspläne sowie Informationssysteme herangezogen sowie folgende Kartierungen und Erfassungen durchgeführt:
 - Biototypenkartierung für das Plangebiet sowie einen Umkreis von 50 m
 - Avifauna-, Reptilien- sowie Fledermauserfassungen im Plangebiet
 - Potentialeinschätzung auf Grundlage der Biototypenkartierung für die Artengruppen Amphibien sowie weitere Reptilien
 - Begehung des nahegelegenen Stillgewässers (Lohmoor) sowie Zusammenstellung von vorhandener Daten zu Gast- und Rastvögeln im Bereich des Stillgewässers
3. Je nach Ergebnis der faunistischen Erfassung ist ggf. ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.
4. Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen.
5. Da die vorliegende Bauleitplanung in der Vorbereitung einer Änderung der bestehenden Genehmigung nach dem BImSchG einer sich im Plangebiet befindlichen „Störfallanlage“ dient, sind die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, genauer zu untersuchen und zu beschreiben.

Im Rahmen des Scopingverfahren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Äußerungen auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die untere Naturschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Umweltprüfung, die zukünftig zu erwartenden Verkehre sowie deren Emissionen genauer ermittelt werden sollten. Hierauf wurde verzichtet, da bereits eine diesbezügliche Genehmigung vorliegt und mit relevanten Verkehrszunahmen nicht zu rechnen ist. Des Weiteren wies die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die für das Plangebiet bereits existierenden Landschaftspflegerischen Begleitpläne im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Dieser Anregung wurde gefolgt und der Untersuchungsumfang entsprechend erweitert.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven regte an, den Untersuchungsumfang insofern zu erweitern, als dass im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der angemessene Sicherheitsabstand gemäß § 3 (5b) Bundes-Immissionsschutzgesetz ermittelt werden sollte. Dieser

Anregung wurde gefolgt und ein sogenanntes Abstandgutachten als Grundlage für die Bauleitplanung in Auftrag gegeben.

Die Umweltprüfung zur 71. Flächennutzungsplanänderung erfordert einen geringeren Detaillierungsgrad, als die vorliegende Umwelt-Prüfung. Da die Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan Nr. 7 im Parallelverfahren aufgestellt werden, hat sich die Gemeinde Scheeßel dazu entschlossen, lediglich einen Umweltbericht mit einem für Bebauungspläne üblichen Detaillierungsgrad zu erstellen. Diese Prüfung beinhaltet jedoch auch die insbesondere auf Flächennutzungsplanebene bedeutende Alternativenprüfung.

11.3 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes von Umwelt, Natur und Landschaft (Basisszenario gemäß Anlage 1 BauGB) berücksichtigt die Schutzgüter des Natur- und Umweltschutzes gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB). Der Umweltbericht selbst basiert auf der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Beschreibung

Zentrale Datengrundlage für die folgende Beschreibung der durch den Bebauungsplan beregelten Fläche war zunächst eine Biotoptypenkartierung, die im Sommer 2019 durchgeführt wurde. Hierzu wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021) angewandt. Die Wahl der Datengrundlage Biotoptypen basiert auf der Annahme, dass diese zu einem hohen Grad geeignet sind den Zustand von Natur und Landschaft abzubilden und ist gängige Praxis.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat allerdings im Scopingverfahren mitgeteilt, dass im vorliegenden Fall als Ist-Zustand nicht der tatsächliche Zustand heranzuziehen ist, sondern der Zustand nach den vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplänen von 1987 und 2006 mit bestmöglicher Entwicklung. Der Begleitplan von 1987 ist Bestandteil der ursprünglichen Genehmigung des Munitionsdepots. Der Plan von 2006 ist Teil der Genehmigungsunterlagen nach dem BImSchG für die Genehmigung der aktuellen Nutzung.

Auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans von 1987 (vgl. Anhang II) wurden daher die Biotoptypen prognostiziert, die sich bei einer Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen Anfang der 90er Jahre gemäß des Begleitplans entwickelt hätten. Die Ergebnisse des Begleitplans von 2006 wurden ebenfalls berücksichtigt. Diese lauten:

„Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorgesobene Versorgungslager (FStS) Wintermoor [Anm. Instara: hierbei handelt es sich um das Munitionsdepot] wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Zur Überprüfung der Umsetzung dieser Maßnahmen (...) wurde durch die Untere Naturschutzbehörde zusammen mit der Planungsgemeinschaft Nord [Anm. Instara: Diese wurde mit der Erstellung des Begleitplans von 2006 beauftragt] eine Geländebegehung vorgenommen. Als Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass bis auf nicht erkennbare Feuchtsenken, die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt wurden. Statt einem geplanten Gewässer am Ende der östlichsten Bunkerreihe wurde am Ende jeder Bunkerreihe ein Kleingewässer angelegt, insgesamt drei [Anm. Instara: Es handelt sich um die Regenrückhaltebecken der Bunkeranlage]. Stellenweise ist das Gelände längs des Zaunes eingegrünt. Die Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass auf die Anlage der Feuchtsenken verzichtet werden kann. Verpflichtungen zur Umsetzungen von Kompensationsmaßnahmen, die aus der bestehenden Genehmigung für das Munitionsdepot herrühren, ergeben sich somit nicht.“

In Bezug auf die Nutzung des Plangebietes durch den ansässigen Betrieb, besagt der Begleitplan:

„Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bau- oder betriebsbedingt keine erheblichen Eingriffe zu erwarten sind.“

Sollten bei Bedarf über den derzeitigen Bestand hinaus zusätzliche Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen beantragt werden, sind im Rahmen der dann erforderlichen Genehmigungsverfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu überprüfen. Bei Inanspruchnahme von Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes für den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist eine entsprechende Genehmigung auf Waldumwandlung stellen.“

Seit der Genehmigung der aktuellen Nutzung des Plangebietes wurden Baugenehmigungen für einen Bürocontainer sowie für zwei Sozial- und einen Sanitärcontainer erteilt. Da diese in bereits versiegelten Bereichen aufgestellt wurden, wurden Eingriffe in Umwelt, Natur und Landschaft vermieden. Darüber hinaus wurden zwei Abschussplätze für pyrotechnische Produkte der Kategorie 1/F1 (Kleinstfeuerwerk) genehmigt. Der zugehörige Landschaftspflegerische Fachbeitrag besagt, dass „aus naturschutzfachlicher Sicht (...) das geplante Vorhaben zu keinen eingriffsrechtlichen (gem. § 13ff BNatSch(3) oder artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen (gem. § 44f BNatSchG) [führt]“. Es wurde daher als verträglich mit den für das FFH-Gebiet Nr. 38 "Wümmeniederung" festgesetzten Erhaltungszielen eingestuft (gem. § 34 BNatSchG).

Aufgrund der beschriebenen Genehmigungssituation ist der Landschaftspflegerische Begleitplan von 1987 entscheidend für die Prognose der Biotoptypen als Grundlage des zu berücksichtigenden Ist-Zustandes. Für die Prognose des Ist-Zustandes wurde aufgrund der Genehmigungssituation von folgendem Szenario ausgegangen:

- Alle im Zuge der Errichtung des Munitionsdepots entstandenen baulichen Anlagen sind vorhanden und werden gemäß der aktuellen BImSchG-Genehmigungen genutzt.
- Alle weiteren baulichen Anlagen, für die eine Baugenehmigung vorliegt, sind vorhanden und werden gemäß ihrer Genehmigung genutzt. Dies gilt auch für die erforderliche Feuerwehrezufahrt.
- Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag von 1987 beschriebenen Maßnahmen wurden alle Anfang der 1990er Jahre umgesetzt und haben sich bis heute entwickelt.
- Die nicht bebauten Flächen sind seit der angenommenen Umsetzung der Maßnahmen der natürlichen Sukzession überlassen. Lediglich folgende Flächen werden regelmäßig gemäht, bzw. es werden aufkommende Gehölze entfernt:
 - 4 m breite Streifen beidseitig der Zaunanlage,
 - die mit Bodenmaterial abgedeckten Tanks sowie die direkt angrenzenden Flächen und
 - der Verrieselungsbereich der Kleinkläranlage.
- Die vorhandenen Entwässerungsgräben sind Bestandteil des Ist-Zustandes.
- Die derzeit vorhandenen geschützten Biotope sind ebenfalls Bestandteil des Ist-Zustandes, auch wenn Sie nicht im Einklang mit den Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrag von 1987 stehen.

Die Lage der prognostizierten Biotoptypen sowie die vorhandenen geschützten Biotope sind Anhang I zu entnehmen.

Entsprechend oben zitierter Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgt die Berücksichtigung der "Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege" auf Grund der Betrachtung so genannter "Schutzgüter". Folgende Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts berücksichtigt:

- Menschen
- Pflanzen und Tiere
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild
- Biologische Vielfalt
- Sonstige Sach- und Kulturgüter
- Schutzgebiete und -objekte

- Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern

In Abhängigkeit von dem jeweils betrachteten Schutzgut wurden die Daten der Biotoptypen (-kartierung) von denen weiterer Quellen, zum Beispiel Aussagen / Veröffentlichungen zuständiger Stellen, ergänzt. Die im vorliegenden Fall berücksichtigten Quellen sind in Kap. 11.14.1 zusammengefasst.

Bewertung

An die Beschreibung des Ist-Zustandes der einzelnen Schutzgüter schließt sich deren Bewertung an. Um diese Bewertung, inklusive dabei angelegter Maßstäbe transparent zu gestalten, werden in Niedersachsen, wie auch in anderen Bundesländern, in der Regel genormte Bewertungs- und Kompensationsmodelle angewandt. Die in Niedersachsen verwendeten Modelle beziehen sich allerdings lediglich auf die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 BNatSchG. Diese bezieht sich lediglich auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild und die Wechselbeziehungen zwischen diesen Schutzgütern. Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 7 und § 1a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Es handelt sich hierbei um die zentrale Vorschrift zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG). Die Umweltprüfung nach dem BauGB ersetzt somit die gemäß der Richtlinie erforderliche strategische Umweltprüfung für alle Bauleitpläne sowie die für bestimmte Bebauungspläne erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung. Für eine entsprechende Prüfung bestehen in Niedersachsen keine Bewertungs- und Kompensationsmodelle. Gleichzeitig umfasst die gemäß § 2 Absatz 4 BauGB erforderliche Umweltprüfung jedoch auch die Abhandlung der Eingriffsregelung sowie die Berücksichtigung der Bodenschutzklausel, der Erfordernisse des Klimaschutzes und der Natura-2000-Verträglichkeit. Des Weiteren sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes sowie ggf. die Verordnungen bestehender Schutzgebiete und die Vorgaben des NWaldLG zu berücksichtigen.

Zur Abhandlung der Eingriffsregelung wird hier das so genannte BREUER-Modell von 1994 (NLÖ) in seiner aktuellen Version aus dem Jahr 2006 (BREUER) angewendet. Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sieht das Modell eine Bewertung in einer 5-stufigen Werteskala (I-V) vor, für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild sowie deren Wechselwirkungen in einer 3-stufigen Werteskala (1-3).

Analog zu den letztgenannten Schutzgütern wird auch der Ist-Zustand der gemäß § 1 Abs. 7 BauGB darüber hinaus zu berücksichtigenden Schutzgüter Menschen, Fläche, sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und -objekte sowie Wechselbeziehungen zwischen diesen Schutzgütern zur besseren Vergleichbarkeit in einer 3-stufigen Werteskala (1-3) bewertet. Die angewendeten Kriterien die bei der Bewertung dieser Schutzgüter herangezogen wurden, sind in den folgenden Kapiteln jeweils benannt.

Tab. 3: Wertstufen nach BREUER

Wertstufe V/3:	Schutzgüter von besonderer Bedeutung (⇒ besonders gute / wertvolle Ausprägungen)
Wertstufe IV:	Schutzgüter von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
Wertstufe III/2:	Schutzgüter von allgemeiner Bedeutung
Wertstufe II:	Schutzgüter von allgemeiner bis geringer Bedeutung
Wertstufe I/1:	Schutzgüter von geringer Bedeutung (⇒ schlechte / wenig wertvolle Ausprägungen)

Die Ergebnisse der summarischen Bewertung der Schutzgüter werden im folgenden Text mit einem vorangestellten ⇒ markiert.

a) Menschen

Das Plangebiet wird derzeit als Betriebsgelände eines Unternehmens aus dem Bereich Pyrotechnik genutzt. Neben der Lagerung und dem Handel mit Feuerwerkskörpern, bietet das Unternehmen auch Dienstleistungen im Bereich Feuerwerk an. Ein weiterer Geschäftszweig umfasst die Lagerung, Kommissionierung und Verpackung von sonstigen Gefahrstoffen. Aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzung ist dem Plangebiet eine Bedeutung als **Betriebsstandort** zuzuschreiben, d. h. für das Angebot von Dienstleistungen und Waren, sowie als Arbeitsstätte und damit indirekt für die finanzielle Sicherung des Lebensunterhaltes der Betriebsinhaber sowie der Beschäftigten.

Die **Emissionssituation** der bestehenden Nutzung stellt sich gemäß der Antragsunterlagen zur Genehmigung nach § 4 BImSchG derzeit wie folgt dar:

Luftverunreinigende Emissionen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb des Lagers für Explosivstoffe gehen gemäß der Antragsunterlagen von der Anlage keine relevanten Luftverunreinigungen aus. Die über die Lüftungen der Bunker abgegebenen Abluftströme enthalten keine Luftverunreinigungen und keine geruchsintensiven Stoffe, die qualifizierbar wären.

In sehr geringem Umfang bestehen durch den An- und Auslieferungsverkehr geringe Emissionen in Form von Abgasen aus Verbrennungsmotoren.

Erhebliche Emissionen luftverunreinigender Stoffe können nur auftreten, wenn es z. B. infolge eines massiven Unfalls bzw. einer Störung zu einer Explosion oder einem Brand kommt. Derartige Ereignisse stellen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (Normalbetrieb) dar und sind als Störungen bzw. Störfälle einzustufen. Störfälle sowie ihre Auswirkungen werden in Kap. 11.13 genauer betrachtet.

2015 wurde eine weitere Genehmigung für zwei Testplätze zur Funktionsprüfung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 1 erteilt. Hierzu heißt es in den Antragsunterlagen:

„Die Verbrennung der in den Feuerwerkskörpern befindlichen pyrotechnischen Sätzen erfolgt bei hohen Temperaturen bis zu 3.000 ° C und in so kurzer Zeit, dass keine giftigen oder für die umweltgefährlichen Stoffe entstehen. Die Verbrennungsprodukte aus der chemischen Reaktion fallen zu circa 75 % als basische Stäube an, die in der eher sauren Umwelt neutralisierend wirken. Aufgrund des geringen Umfangs der Tests und der beantragten Kategorie F1 können nachträgliche Luftverunreinigungen vernachlässigt werden“.

Schallemissionen

Die beim Betrieb des Lagers für Explosivstoffe auftretenden Geräuschemissionen werden in erster Linie durch den An- und Auslieferverkehr verursacht. Dieser ist auf max. 20 LKW-Fahrten pro Tag beschränkt, um die Geräuschemissionen so gering wie möglich zu halten. Weitere Geräuschemissionen ergeben sich durch Mitarbeiter- sowie geringfügige Kundenverkehre, die jedoch neben dem LKW-Verkehr in den Hintergrund treten. Bezüglich der 2015 genehmigten Testplätze heißt es in den Antragsunterlagen:

„Aufgrund der Lage des Betriebsgeländes und des Abstandes zu Wohnhäusern und sonstigen empfindlichen Nutzungen können keine unzulässig hohen oder störenden Schallemissionen durch die Funktionsprüfungen des Feuerwerks ausgehen“.

Sonstige Emissionen

Sonstige Emissionen wie mechanische Schwingungen, Vibrationen, Geruchsemission oder Emissionen durch elektromagnetische Felder treten nicht auf. Durch die Funktionsprüfungen des Feuerwerks können Lichtemissionen auftreten, jedoch lediglich im Nahbereich der Testplätze.

Aufgrund der beschriebenen Emissionssituation sehen die Antragsunterlagen keine Minderungs- oder Überwachungsmaßnahmen vor. Die bestehende Emissionssituation wirkt sich aufgrund der lediglich sehr geringen Intensität sowie einem Abstand von 1,55 km zur nächsten Wohnbebauung nicht negativ auf die menschliche Gesundheit aus.

Bezüglich anfallender **Abfälle** besagt die Genehmigung von 2007, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb weder „*besonders überwachungsbedürftige Abfälle*“ noch „*überwachungsbedürftige Abfälle*“ anfallen. Die geringen Mengen sonstiger Abfälle werden über die Kommune entsorgt. Überlagerte Produkte oder beschädigte Waren werden in Absprache mit dem Einlagerer oder Hersteller der Ware an den Hersteller zur Verwertung oder Beseitigung zurückgeführt oder gemäß sprengstoffrechtlicher Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt bzw. beseitigt. Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen aufgrund der anfallenden Abfälle nicht.

Das Plangebiet ist eingezäunt und nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Es hat daher für die **menschliche Erholung** lediglich insofern eine Bedeutung, als dass die Straße Zum kleinen Loh Teil eines ausgewiesenen regionalen Radweges ist. Das Plangebiet stellt somit ein Teil des Landschaftsbildes dar, das die Fahrradfahrer von der Straße aus wahrnehmen. Aufgrund der bestehenden Eingrünung kommt dem Plangebiet diesbezüglich allerdings eine untergeordnete Bedeutung zu. Prägende Strukturen, die für das Heimatgefühl der Menschen von Bedeutung sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei der Bewertung des derzeitigen Zustandes in Bezug auf das Schutzgut Mensch sind insbesondere die Funktionen Wohnen und Erholung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das Teilschutzgut Wohnen steht die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch den Schutz des Wohnumfeldes vor Beeinträchtigungen durch Immissionen im Vordergrund des Schutzziels. Des Weiteren spielen ortsbildprägende Strukturen, die das Heimatgefühl der Anwohner prägen, eine Rolle bei der Bewertung des Teilschutzgutes. Hinsichtlich des Teilschutzgutes Erholung steht die Erhaltung von Flächen für die Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung im Vordergrund.

⇒ Werden Parameter wie Bedeutung für Erholung und Gesundheit sowie Bedeutung als ortsprägende Struktur / Einheit im Sinne von Heimat zu Grunde gelegt und bestehende Beeinträchtigungen berücksichtigt, kann dem Plangebiet eine allgemeine bis geringe Bedeutung (Wertstufe 1-2) für den Menschen zugewiesen werden.

b) Pflanzen und Tiere

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere wird das Plangebiet hinsichtlich seiner Eignung als Lebensraum für Flora und Fauna beurteilt. Als wesentliche Ziele des Umweltschutzes sind diesbezüglich der Schutz der Pflanzen und Tiere wildlebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften sowie der Schutz der Lebensstätten und Biotope dieser Arten zu nennen (vgl. § 37 BNatSchG).

Zentrale Datengrundlage für die vorliegende Umweltprüfung bildet eine Prognose der Biotoptypen für das auf den Seiten 40 und 41 beschriebene Ist-Zustand-Szenario. Hierzu wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, 2021) angewandt. Die prognostizierten Biotoptypen sind in Anhang I dargestellt. Des Weiteren wurde eine Kartierung des aktuellen Zustandes (2019) durchgeführt. Entsprechend des berücksichtigten Szenarios werden teilweise auch vorhandene Biotoptypen als Bestandteil des Ist-Zustandes berücksichtigt (vgl. Seite 40 und 41)

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Systematik von DRACHENFELS (2012) und basiert im Wesentlichen auf dem Kriterium „Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere“.

Daneben finden die Kriterien „Gefährdung“, „Seltenheit“ sowie „Naturnähe“ Eingang in die Bewertung.

Prognose der Biotoptypen

Der Landschaftspflegerische Begleitplan von 1987 beschreibt folgende Maßnahmen:

„A Ziele und Maßnahmen allgemein

- 1) *Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Einbinden der Gebäude, Betonflächen und Zäune in die Landschaft mittels standortgerechter und naturnaher Bepflanzung aller geeigneten Zwischenräume (Gräser, Sträucher, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Solitärgehölze).*
- 2) *Verminderung der Auswirkungen auf das ökologische Gefüge des Planungsraumes durch*
 - a) *Erhalten vorhandener Pflanzenbestände soweit irgend möglich,*
 - b) *Wiedervernässung auch kleiner ungenutzter Zwischenflächen und Halten eines möglichst hohen Grundwasserstandes,*
 - c) *naturnaher Ausbau der Regenrückhaltebecken,*
 - d) *naturnahe Unterhaltung des Grenzgrabens.*
- 3) *Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen*

B Maßnahmen im Einzelnen

zu A 1)

Die gesamte Bunkerfläche ist nach zur Böschungsbefestigung erfolgter Graseinsaat mit Gehölzen zu bepflanzen.

Geeignet sind:

- a) *Birke (B. verrucosa)*
z. B. für Bunkerkrone und -böschungen (je nach aufgebrachtem Material)
- b) *Birke (B. pubescens)*
auf allen Flächen
- c) *Erle (A. glutinosa)*
vor allem im Grenzbereich und entlang den Straßen auch wegen des raschen Jugendwachstums
- d) *Kiefer (P. silvestris)*
als Solitärbaum und in Gruppen zur tarnungsmäßigen Angleichung an das Landschaftsbild
- e) *Bergkiefer (P. montana)*
unregelmäßig auf einigen Bunkerkrone als Ersatz für P. silvestris
- f) *Weiden (A. aurita, cinerea und caprea)*
- g) *Eberesche (S. aucuparia)*
- h) *Holunder (S. nigra)*
an Bunkerböschungen
- i) *Faulbaum (R. frangula)*
auf moorigen Partien
- j) *Stieleiche (Q. pedunculata)*
als Heisterpflanzen in Gebäudenähe und bei geringen Humusaufgaben.

Das Holzartenspektrum gilt außer Kiefern auch für den Tank- und Gerätelagerbereich. Soweit aus Brandschutzgründen Bodenvegetation unerwünscht ist, könnte auch die REiche (Q. rubra) und j.Lärche (L. leptolepis) in Erwägung gezogen werden (je nach späterem Bodenmaterial), jedoch ist der Tarneffekt durch diese Holzarten tlw, in Frage gestellt.

Sollte durch Pflanzenausfälle tlw, nur lückiger Gehölzbestand entstehen und dadurch eine standortgerechte Bodenflora gefördert werden (z. B. bei sich wieder vernässenden Teilflächen), ist auf Nachbesserungen zu verzichten, soweit der Sichtschutzzweck erfüllt bleibt. Eine Bepflanzung erfolgt nicht, soweit Kleinflächen für eine Wiedervernässung vorgesehen sind (s. zu A 2b).

zu A 2a)

Grundsätzlich sollte während der Bauphase das Befahren (vor allem mit schwerem Gerät) der nicht zu bebauenden Zwischenräume vermieden werden, damit

die vorhandene Vegetation erhalten bleibt,

bei späterer Bepflanzung das Wachstum der Gehölze nicht erschwert wird,

keine weiteren nachteiligen Folgen durch Bodenverdichtungen entstehen.

Es wird vorgeschlagen, möglichst in "kopfbauweise" zu verfahren

zu A 2b)

Nach Beendigung der Bauarbeiten sollte ein möglichst hoher Grundwasserstand gehalten werden, damit das Depotgelände nicht auch hinsichtlich der Bodenflora zu sehr von der Umgebung abweicht.

Eine "nasse" Kleinflächenhaltung wird z. B. angeregt für

a) *ca. 0,60 ha zwischen SO-Grenze und Zufahrtsstraße (Nr. 3 - Nr. 16)*

b) *ca. 0,45 ha zwischen Zisterne (Nr. 41) und Wachhaus (Nr. 42)*

c) *ca. 2 x 400 = 800 m² südöstlich von Bunker (12) und (26)*

d) *ca. 0,30 ha am Nordwestrand des Gerätelagers (Nr. 7 - 11)*

Der Ökologische Wert dieser Flächen könnte durch Ausheben kleiner Tümpel erhöht werden“.

Die Nummern beziehen sich auf eine Abbildung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Anhang II).

Die Prognose der Biotoptypen erfolgt auf Grundlage dieser Maßnahmenbeschreibung sowie unter Berücksichtigung der anstehenden Boden- und Wasserverhältnisse (vgl. Kap. 11.3 d und e), der im Sommer 2019 durchgeführten Biotopkartierung sowie aller genehmigter baulichen Anlagen, incl. der durch die BlmSchG-Genehmigung 2007 erforderlichen Feuerwehrezufahrt. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat zudem darauf hingewiesen, dass die aktuell vorhandenen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGB-NatSchG geschützte Biotoptypen im Ist-Zustand als vorhanden anzusehen sind, auch wenn sie nicht im Einklang mit den Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans von 1987 stehen.

Prognostizierte Biotoptypen

Die im folgenden beschriebenen Biotoptypen wurden entsprechend der oben beschriebenen Vorgehensweise für die Bereiche des Plangebietes prognostiziert, die sich aufgrund der bestehenden Nutzung nicht entsprechend des Begleitplans entwickelt haben. Teilweise kommen sie auch derzeit in geringerer Größe als prognostiziert im Plangebiet vor.

Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald (WVS)

Es wird davon ausgegangen, dass der Großteil des Plangebietes des auf den Seiten 40 und 41 beschriebenen Szenarios durch den Biotyp Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald eingenommen werden würde. Dieser kommt aktuell in Teilen des Plangebietes vor. Da eine Entwicklung dieses Biotyps sowohl aus einer im Begleitplan beschriebenen Bepflanzung heraus, als auch durch natürliche Sukzession aufgrund der bestehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse möglich gewesen wäre, wird davon ausgegangen, dass dieser Biotyp sich bei einem Verzicht auf Mahden im Großteil des Plangebietes entwickelt hätte.

⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere wird dem Biotyp eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe III) zugemessen.

Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB) / Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT)

Auf der Erdbedeckung der Bunker stockt derzeit ein Gehölzbestand, dessen Baumschicht sich vor allem aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Hängebirke (*Betula pendula*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) zusammensetzt. In der Strauchschicht ist die Art Haselnuss (*Coryllus avellana*) sehr stark vertreten. Zudem kommt Jungwuchs der genannten Baumarten sowie die Arten Brom- und Himbeere (*Rubus fruticosus* agg. und *idaeus*) und vereinzelt Strauchweide (*Salix* diff. sp.) und Schneeball (*Viburnum opulus*) in den Randbereichen vor. Die Krautschicht ist auf Grund des dichten Wuchses der Gehölze praktisch nicht entwickelt, vereinzelt kommen Drahtschmiele (*Avenella flexuosa*), Wurm- und Dornfarn (*Dryopteris filix-mas* und *carthusiana*) sowie Gräser der angrenzenden Biotoptypen vor.

Die Zusammensetzung des Gehölzbestandes entspricht einem aus freier Sukzession entwickeltem Birken-Zitterpappel-Pionierwald (WPB) im Übergang zu einem standorttypischen trockenen Eichen-Mischwald (WQT). Aufgrund der Artenzusammensetzung hätte sich der Bestand jedoch auch aus der im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Bepflanzung entwickeln können. Aus diesen Gründen sowie aufgrund der Bodenverhältnisse auf den Bunkern sowie im Umfeld dieser wird für diese Standorte der Biotoptyp Birken-Zitterpappel-Pionierwald (WPB) im Übergang zu einem trockenen Eichen-Mischwald (WQT) prognostiziert. Dieses gilt auch für die Bereiche der Bodenüberdeckung der Tankanlage sowie die direkt angrenzenden Bereiche.

⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere kommt dem Biotoptyp eine besondere bis allgemeine Bedeutung (Wertstufe IV) zu.

Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WP) / Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)

Südöstlich der nördlichsten Bunkerreihe, steht sandiger feuchter Boden an, daher ist hier nicht mit der Entwicklung eines Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwaldes zu rechnen. Es wird aufgrund der Bodenverhältnisse und der im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Anpflanzung ein Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WP) prognostiziert, der sich im Übergang zu einem Bodensauren Eichenmischwald (WQ) befindet. Aufgrund der feuchten Bodenverhältnisse ist hier mit einer feuchteren Ausprägung als auf der Bunkeranlage zu rechnen.

⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere kommt dem Biotoptyp eine besondere bis allgemeine Bedeutung (Wertstufe IV) zu.

Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)

Aus Sicherheitsgründen sind 4 m breite Streifen beidseitig der Zaunanlage regelmäßig zu mähen. Im Bereich der Verrieselung der Kleinkläranlage ist ebenfalls das Aufkommen von größeren Gehölzen zu unterbinden. Für diese Bereiche wird der Biotoptyp Halbruderale Gras- und Staudenflur prognostiziert, der teilweise auch vorhanden ist.

⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere wird dem Biotoptyp eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe III) zugemessen.

Waldtümpel (STW) und Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte (UWF)

Der Landschaftspflegerische Begleitplan von 1987 sieht eine "nasse" Kleinflächenhaltung in bestimmten Bereichen vor. Des Weiteren besagt der Plan, dass der ökologische Wert dieser Flächen durch das Ausheben kleiner Tümpel erhöht werden könnte. Da sich die Flächen, für die diese Maßnahmen im Begleitplan vorgesehen sind, innerhalb von prognostizierten Waldbeständen befinden, werden ihnen dementsprechend die Biotoptypen Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte und Waldtümpel zugeordnet. Dies begründet sich auch dadurch, dass aufgrund der vorgesehenen nassen Ausprägung eine Waldentwicklung unterbleiben würde.

- ⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere kommt dem Biotoptyp Waldtümpel (STW) eine besondere bis allgemeine Bedeutung (Wertstufe IV) zu und dem Biotoptyp Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte (UWF) eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe III).

Vorhandene Biotoptypen

Im Folgenden sind die vorhandenen Biotoptypen beschrieben, die den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags entsprechen. Des Weiteren sind die derzeit vorhandenen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotoptypen dargestellt, da diese gemäß den Angaben der unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf den Ist-Zustand als vorhanden anzusehen sind, auch wenn Sie nicht im Einklang mit den Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans von 1987 stehen.

Basen- und nährstoffarmes Sauergras- / Binsenried (NSA) §

Ein wesentlicher Teil der dem Verwaltungsgebäude gegenüberliegenden Grünlandfläche ist mit einem artenreichen Kleinseggenrasen bestanden. Neben den Arten des mesophilen Grünlandes mäßig feuchter Standorte (GMF, s.u.) kommt die Wiesen-Segge (*Carex nigra*) häufig vor. Daneben finden sich Vorkommen weiterer Kennarten dieses Biotoptyps wie der Grau-Segge (*Carex canescens*), der Hasenpfoten-Segge (*Carex ovalis*), der Glieder-Binse (*Juncus articulatus*) und des Harzer Labkrauts (*Galium hircynicum*).

Dieser Biotoptyp ist nach § 30 BNatSchG geschützt. Er wird dem FFH-Lebensraumtyp 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ zugeordnet.

- ⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere wird dem Biotoptyp eine besondere Bedeutung (Wertstufe V) zugemessen.

Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) §

Der Biotoptyp Sonstiger Sandtrockenrasen befindet sich in der Nähe der Tankanlage und zeigt eine offene und stellenweise lückige Vegetation. Neben einzelnen Kennarten des mageren mesophiles Grünlandes kalkarmer Standorte (GMA, s.u.) kommen Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Silbergras (*Corynephorus canescens*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*) regelmäßig vor. Auch vereinzelte Individuen der Besenheide (*Calluna vulgaris*) sind im Bestand vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass sich dieser Biotoptyp aufgrund gelegentlicher Überfahrungen entwickelt hat, die eine weitere Sukzession verhindert haben.

Dieser Biotoptyp ist nach § 30 BNatSchG geschützt.

- ⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere kommt dem Biotoptyp eine besondere Bedeutung (Wertstufe V) zu.

Feuchte Sandheide (HCF) §

Er umfasst im Plangebiet artenreiche, offene Bestände, die nur in sehr geringem Umfang Gehölzungswuchs aufweisen. Die Standorte weisen eine Sandauflage auf degeneriertem Hochmoortorf auf. Sie werden regelmäßig gemäht.

Als dominierende Arten treten Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Besenheide (*Calluna vulgaris*) sowie Glockenheide (*Erica tetralix*) auf, daneben kommen praktisch alle GMF-Kennarten (s. u.) mit geringen Individuenzahlen vor.

Dieser Biotoptyp ist nach § 30 BNatSchG geschützt.

- ⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere kommt dem Biotoptyp eine besondere Bedeutung (Wertstufe V) zu.

Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA) §

Bestände, die diesem Biotoptyp zugeordnet sind, weisen neben den Kennarten des mesophilen Grünlandes mit weiter Standortamplitude, wie der Gemeinen Schafgarbe (*Achillea millefolium*), dem Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), dem Rot-Schwingel (*Festuca rubra* agg.) und dem Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), eine oder mehrere Kennarten trockener Standorte auf, wie Gemeines Straußgras (*Agrostis capillaris*), Ferkelkraut

(*Hypochoeris radicata*) und Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*). Daneben kommen Arten der Sandtrockenrasen, wie Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*, häufig), der Borstgras-Rasen, wie Schaf-Schwengel (*Festuca ovina* agg., selten), und Arten der Heiden, wie Besenheide (*Calluna vulgaris*, selten), in den Beständen vor. Gehölz-Jungwuchs findet sich an diesen Standorten nur in sehr geringem Umfang.

Dieser Biotoptyp ist gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützt.

⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere wird dem Biotoptyp eine besondere Bedeutung (Wertstufe V) zugemessen.

Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) §

Die Bestände dieses Biotoptyps weisen eine kennartenreiche Gras- und Staudenvegetation auf. Regelmäßig kommen Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Schmalblättriger Wegwerg (*Plantago lanceolata*), Wiesenampfer (*Rumex acetosa*), Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*), Flatterbinse (*Juncus effusus*) und Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) vor, selten finden sich Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*) und Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*). Mit sehr geringen Anteilen wachsen auch die für den Biotoptyp NSA (s.o.) typischen Kleinsiegenarten in diesen Beständen. Daneben findet sich Gehölz-Jungwuchs von Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Asch-Weide (*Salix cinerea*) und Ohren-Weiden (*Salix aurita*).

Dieser Biotoptyp ist gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützt.

⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere wird dem Biotoptyp eine besondere Bedeutung (Wertstufe V) zugemessen.

Nährstoffreicher Graben (FGR)

Die im Plangebiet vorhandenen Gräben sind dem Biotoptyp Nährstoffreicher Graben zuzuordnen. Die Gräben wurden kurz vor der Kartierung 2019 geräumt. Daher ist eine genaue Beschreibung der Vegetation nicht möglich. Die im Umfeld der Gräben vorgefundenen Pflanzenreste weisen auf eine Besiedelung durch Schmalblättrigen Rohrkolben (*Typha angustifolia*), Gemeines Schilf (*Phragmites australis*) und seltener Wasserpest (*Elodea canadensis*) hin. Die Gräben entsprechen den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags von 1987.

⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere kommt dem Biotoptyp eine allgemeine bis geringe Bedeutung (Wertstufe II) zu.

Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ)

Der Landschaftspflegerische Begleitplan von 1987 sieht als Minderungsmaßnahme einen naturnahen Ausbau der Regenrückhaltebecken vor. Die vorhandenen Regenrückhaltebecken werden daher dem Biotoptyp Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer zugeordnet. Bei der Kartierung 2019 waren die Rückhaltebecken gerade geräumt worden. Aus Resten des Pflanzenmaterials, die noch im Gelände vorhanden waren, war zu erkennen, dass es sich bei den entfernten Beständen in allen Fällen um Rohrkolben-Röhrichte (*Typha angustifolia*) gehandelt hatte. Zudem waren ruderale Arten erkennbar. Bei einer späteren Begehung im September konnten erste Wiederbesiedlungen der Becken ausgehend von im Boden verbliebenen Rhizomen der Rohrkolben festgestellt werden. Die Regenrückhaltebecken sind im Sommer 2019 teilweise trockengefallen.

⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere kommt dem Biotoptyp eine besondere bis allgemeine Bedeutung (Wertstufe IV) zu.

Scher- und Trittrasen (GR)

Die Bankette der Straße zum kleinen Loh sind mit einer Scherrasengesellschaft bestanden.

⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere kommt den Biotoptypen eine geringe Bedeutung (Wertstufe I) zu.

Straße (OVS), Parkplatz (OVP) und Weg (OVW)

Die Fahrwege im Bereich des Betriebsgeländes sowie die Fahrbahn der Straße Zum kleinen Loh sind mit Asphalt befestigt und dem Biotoptyp Straße zuzuordnen. Der Parkplatz im Bereich des Betriebsgeländes ist überwiegend mit Schotter befestigt, der Fahrweg weist auch eine Asphaltdecke auf. Der Parkplatz ist dem Biotoptyp Parkplatz zugeordnet, die im Plangebiet genehmigte Feuerwehrezufahrt dem Biotoptyp Weg.

⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere kommt den Biotoptypen eine geringe Bedeutung (Wertstufe I) zu.

Gebäude

Die im Plangebiet vorhandenen und genehmigten Gebäude und baulichen Anlagen, die nicht von Erdmaterial überdeckt sind, werden keinem Biotoptyp zugeordnet. Sondern einfach als „Gebäude / Fundament“ gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um das Bürogebäude, die Sozial-, Sanitär- und Bürocontainer, die ehemaligen Hundezwinger, die Regenwasserzisternen, die bestehenden Fundamentplatten sowie das Technikgebäude der Tankanlage, die baulichen Anlagen auf den Tanks und die Trafostation.

⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere kommt den Gebäuden / Fundamenten eine geringe Bedeutung (Wertstufe I) zu.

Tiere

Aufgrund des Potenzials als Lebensraum für besonders geschützte Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien wurde durch den Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bergen eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt, im Rahmen derer die Auswirkungen auf die im Plangebiet und im Bereich des östlich gelegenen Stillgewässers sowie der angrenzenden Flächen (potentiell) vorkommenden besonders geschützten Arten geprüft wurde (vgl. Anhang II). Die Ergebnisse der dieser Untersuchung zugrundeliegenden Erfassung und Potentialeinschätzung sind ausführlich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anhang II) dargestellt und werden im Folgenden kurz zusammengefasst:

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet (Plangebiet) wurden rufende Männchen von insgesamt 38 Arten festgestellt. Bei 26 Arten ist auf Grund von wiederholten Erfassungen rufender Männchen im gleichen Bereich davon auszugehen, dass sie ein Brutrevier besetzt haben.

Für weitere 5 Arten fehlen mehrfache Nachweise, auf Grund der Ansprüche dieser Arten an ihr Bruthabitat ist jedoch davon auszugehen, dass sie ebenfalls im Untersuchungsgebiet brüten.

Die Struktur des Untersuchungsgebietes mit ausgedehnten, gebüschreichen Gehölzen, verschiedenen Gebüsch, Heiden und offenen gras- und staudenreichen Flächen bietet eine große Zahl von Brutmöglichkeiten für verschiedene Arten. Gemessen an diesem Angebot ist die Anzahl rufender Männchen, ebenso wie die Artenvielfalt, als durchschnittlich zu bewerten. Die überwiegende Zahl der vorkommenden Arten besitzt eine deutliche Störungstoleranz und hat daher keine hohe Fluchtdistanz. Auch die Ansprüche an die jeweiligen Brut- bzw. Nahrungsbiotope der erfassten Arten, für die ein Brutverdacht besteht, sind wenig speziell.

Besonders hoch ist die Anzahl und Vielfalt rufender Männchen in den Waldbeständen, die auf den Bunkern stocken. Hier besteht ein Brutverdacht für fünfundzwanzig Arten, von denen mehrere in ihrem Bestand bedroht sind bzw. deutliche Rückgangstendenzen aufweisen (s.u.). Ebenfalls hoch ist die Artenzahl im Waldbestand südwestlich des Bürogebäudes sowie der mehrreihigen Gehölzreihe nördlich der ehemaligen Tankanlage. Die Baumreihen beim Verwaltungsgebäude und am Parkplatz werden selten als Bruthabitat genutzt und weisen maximal zwei Arten auf. Die gehölzfreien Flächen werden ebenso wie die vorhandenen Gebäude nicht als Brutbiotop genutzt.

Im Untersuchungsgebiet finden sich unter den Arten, für die ein Brutverdacht besteht, insgesamt zehn Arten, die in Deutschland und / oder in Niedersachsen zu den in ihrem Bestand

gefährdeten Arten gezählt werden. Vier Arten sind in Niedersachsen in ihrem Bestand gefährdet (RL. Nds.: 3), alle anderen Arten werden in der Vorsorgeliste geführt, in der Arten aufgenommen werden, deren Bestände eine deutliche Rückgangstendenz aufweisen, ohne jedoch in ihrem Bestand gefährdet zu sein (KRÜGER & NIPKOW 2015). Alle auf Bundesebene aufgeführten Arten finden sich auf der Vorsorgeliste (SÜDBECK et al. 2007).

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten reagieren in der Regel auf Störungen nicht sehr empfindlich, einige bevorzugen Bruthabitate im Bereich von Siedlungen oder kommen in Siedlungsbereichen regelmäßig vor. Nahrungs- oder Siedlungs-Spezialisten mit eng begrenzten Ansprüchen an ihren jeweiligen Lebensraum kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Die in ihrem Bestand gefährdeten Arten gehören ohne Ausnahme zu Arten, die eine deutliche Rückgangs-Tendenz aufweisen, im Moment jedoch landesweit (noch) regelmäßig vorkommen.

Zusammenfassend wird dem Untersuchungsgebiet eine allgemeine Bedeutung für die Avifauna zugeordnet.

Rast- und Gastvögel

Direkt östlich des Untersuchungsgebietes befindet sich das Lohmoor. Es handelt sich um ein von Gehölzen und Brachflächen sowie daran angrenzenden Grünland- und Ackerflächen umgebenes Stillgewässer mit einer Bedeutung für Rast- und Gastvogelarten.

Das Lohmoor wird von verschiedenen Großvogelarten wie Grau- und Kanadagänsen (*Anser anser* und *Branta canadensis*) sowie Schwänen (*Cygnus* sp.) als Übernachtungsgewässer während des Winterhalbjahres genutzt. Die Tiere finden sich in der Abenddämmerung zum Schlafen ein und verlassen das Gebiet in der Morgendämmerung, um an anderen Standorten auf Nahrungssuche zu gehen.

Sowohl Grau- als auch Kanadagänse, sowie in einzelnen Jahren auch Nilgänse (*Alopochen aegyptiacus*), nutzen das Lohmoor als Bruthabitat. Die Jungen werden zur Futtersuche auf die südlich an das Lohmoor angrenzenden Grünlandflächen geführt. Die nördlich an das Lohmoor angrenzenden Ackerflächen werden von den Tieren nicht genutzt (VULLMER 2020 sowie Beobachtungen durch Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargaen).

Dem Plangebiet wird aufgrund der Nähe zum Stillgewässer und den Nahrungsflächen eine allgemeine bis geringe Bedeutung für Rast- und Gastvögel zugeordnet.

Fledermäuse

Mit insgesamt acht Fledermausarten wurde eine vergleichsweise hohe Artenzahl festgestellt. Fünf Arten kommen regelmäßig im Gebiet vor, dabei stellen die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und eine Art der Bartfledermaus-Gruppe (*Myotis* cf. *mystacinus*) die häufigsten Besucher.

Im Untersuchungsgebiet (Plangebiet) fanden sich keine Hinweise auf Schlafstätten oder Wochenstuben von Fledermäusen.

Das Untersuchungsgebiet wurde von Fledermäusen ausschließlich als Jagdhabitat genutzt. Dabei sind alle linearen Gehölzstrukturen und -ränder des Untersuchungsgebietes von Bedeutung, die offenen Flächen wurden nicht als Jagd-Habitat genutzt. Im Herbst wurden Balzrufe von Männchen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) erfasst, ohne dass jedoch Hinweise auf ein Balzhabitat im Untersuchungsgebiet gefunden wurde. Das Gebiet wird überwiegend während der mittleren Nachtstunden von jagenden Fledermäusen frequentiert.

Dem Untersuchungsgebiet kommt insgesamt für Fledermäuse eine geringe Bedeutung zu.

Reptilien

Sowohl Schlingnatter (*Coronella austriaca*) als auch Ringelnatter (*Natrix natrix*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Kreuzotter (*Vipera berus*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) finden im Plangebiet zusagende Lebensräume. Dabei ist von einem Vorkommen von Ringelnatter und Blindschleiche auszugehen, da das Plangebiet mit den angrenzenden Grünlandflächen

und den Gebieten mit gras- und staudenreicher Vegetation einen ausreichend großen und ungestörten Lebensraum für diese beiden Arten bietet. Das gleiche gilt für die Waldeidechsen im Hinblick auf die Hecken und Gebüsch-Reihen. Gegen ein Vorkommen von Waldeidechsen spricht jedoch, dass trotz mehrmaliger Begehungen der infrage kommenden Bereiche keine Hinweise auf diese i.d.R. gut zu erfassende Art gefunden wurden.

Vorkommen von Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Kreuzotter (*Vipera berus*) sind im Plangebiet nicht bekannt bzw. wurden nicht nachgewiesen. Im Plangebiet finden sich geeignete Lebensräume für beide Arten. Die fehlenden Nachweise der beiden Arten sind mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen, dass das Plangebiet mit seinen teilweise naturnahen und sehr gut als Lebensraum geeigneten Strukturen isoliert in einem Bereich mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung liegt. Es fehlt eine Vernetzung mit vergleichbaren Reptilienlebensräumen in der Umgebung, über die eine Besiedelung des Plangebietes durch die Schlingnatter, die Kreuzotter und wohl auch die Waldeidechse ermöglicht werden könnte.

Dem Plangebiet ist zusammenfassend eine allgemeine Bedeutung für Reptilien zuzuweisen.

Amphibien

Das Untersuchungsgebiet besitzt keine Bedeutung als Laichhabitat für Amphibien.

Die Gebüsche und offenen Gehölzbestände besitzen eine Bedeutung sowohl als Sommer- als auch als Winterhabitat für Erdkröten, Teichmolche und Grasfrösche. Diese Arten sind vergleichsweise anspruchslos bei der Auswahl ihrer Sommer- und Winter-Lebensräume. In der Nähe des Untersuchungsgebietes sind weitere sehr gut geeignete Sommer- und Winter-Lebensräume für die genannten Arten vorhanden.

Insgesamt hat das Plangebiet eine allgemeine bis geringe Bedeutung für Amphibien.

Waldmaus

Bei der Untersuchung der ausgelegten Reptilienbleche wurde einmal zufällig eine Waldmaus (*Apodemus silvaticus*, geschützt nach § 44 BNatSchG) angetroffen.

Dem Plangebiet kommt eine allgemeine bis geringe Bedeutung als Lebensraum für die Waldmaus zu.

Libellen

Die temporär trockenfallenden Regenrückhaltebecken im Untersuchungsgebiet wurden, sofern sie wasserführend waren, von verschiedenen Libellenarten als Jagd- bzw. Paarungs- und Eiablagehabitat genutzt. Es wurden folgende Arten beobachtet:

<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer
<i>Aeshna grandis</i>	Braune Mosaikjungfer
<i>Coenagrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer
<i>Enallagma cyathigerum</i>	Becher-Azurjungfer
<i>Ischnura elegans</i>	Gewöhnliche Pechlibelle
<i>Libellula depressa</i>	Plattbauch
<i>Libellula quadrimaculata</i>	Vierfleck
<i>Sympetrum vulgatum</i>	Gewöhnliche Heidelibelle

Mit Ausnahme der beiden Mosaikjungfern (nur Jagdflug) und des Plattbauches (Männchen mit Revierverteidigung) wurden alle Arten u.a. bei der Eiablage in den Regenrückhaltebecken beobachtet. Da diese Becken im Beobachtungszeitraum teilweise trockengefallen waren, haben die sich entwickelnden Libellenlarven keine Überlebenschance. Daher ist nicht von einer dauerhaften Besiedelung durch die erfassten Libellenarten auszugehen.

Dem Plangebiet kommt eine geringe Bedeutung als Libellenlebensraum zu.

c) Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche ist im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Aufgrund der bestehenden Bebauung und der gewerblichen Nutzung des Plangebietes zählen lediglich die ungenutzten Flächen des Plangebietes zur freien Landschaft. Aufgrund der lediglich relativ geringen Höhe der Bunkeranlage ist eher eine geringere Flächennutzungseffizienz gegeben.

Umweltziele in Bezug auf das Schutzgut Fläche sind die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und die Erhöhung der Flächennutzungseffizienz. Für die Bewertung wird daher das Kriterium „Anteil der Freiflächen“ herangezogen. Für bebaute Bereiche zudem das Kriterium „Flächennutzungseffizienz“.

⇒ Dem SO1 kommt aufgrund der vorhandenen Bunkeranlage sowie den Fahrflächen eine geringe Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Fläche zu. Den Sondergebieten SO2 und SO3 ist aufgrund des sehr geringen Versiegelungsgrads eine allgemeine Bedeutung zuzuordnen. Den Waldbeständen außerhalb der Sondergebiete kommt eine hohe Bedeutung zu.

d) Boden

Folgende Eckdaten zu den im Geltungsbereich der Bauleitplanung befindlichen Böden lassen sich aus dem niedersächsischen Bodeninformationssystem (LBEG 2022) ermitteln:

Tab. 4: Eckdaten zu den im Geltungsbereich der Bauleitplanung befindlichen Böden

Bodentyp:	Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage
Bodenlandschaft	Talsandniederungen
Bodengroßlandschaft	Talsandniederungen und Urstromtäler
Bodenregion	Geest
Bodenart	Niedermoororf über Sand

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung zählt zu der naturräumlichen Einheit Wümmeniederung und hier wiederum zu der naturräumlichen Untereinheit *Veseder Moore*. Die Wümmeniederung stellt sich im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) als schmale Flussniederung zwischen Zevener und Achimer Geest dar, die durch Schmelzwasserströme geschaffen wurde. Sie wird von erhöhten Dünenstreifen flankiert und von grundwassernahen Talsandflächen dominiert. Es herrschen Gleyböden vor. Aufgrund des Grundwassereinflusses haben sich zudem Anmoore und Niedermoore auf dem sandigen Ausgangsmaterial gebildet (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) 2015). Diese Bodenentwicklung spiegelt sich auch im Plangebiet wider. Hier sind sandige Böden des Bodentyps tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage vorhanden (LBEG 2022).

Ausgelöst durch Bautätigkeit ist für die versiegelten und überbauten Böden des Plangebietes eine erhebliche Überprägung anzunehmen. Damit weisen sie nur noch einen geringen Natürlichkeitsgrad auf. Dies gilt auch für die Böden, die um die Bunker sowie die Tankanlage und die Kleinkläranlage herum mit Erdwällen bedeckt wurden sowie für Böden bei denen anscheinend im Zuge der Bautätigkeiten für die Bunkeranlage die Niedermoorauflage beseitigt und / oder mit sandigem Material überdeckt wurde. Spatenstichproben im Plangebiet haben gezeigt, dass dies auf umfangreiche Flächen im Plangebiet zutrifft, so zum Beispiel auf die Böden südlich der Bunkeranlage, zwischen Tankanlage und Bunker sowie im Bereich der

Tankanlage. Wesentlich natürlicher, d.h. lediglich gering überprägt, dürften sich die verbleibenden Bodenstandorte darstellen, insbesondere im Bereich des östlichen Waldbestandes.

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich gemäß dem Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) 2015) nicht um seltene Böden. Entsprechend den Angaben des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (LBEG 2022) sind im Plangebiet weder Böden mit besonderen Standorteigenschaften noch Böden mit einer kultur- oder naturhistorischen Bedeutung vorhanden. Aufgrund der bestehenden Nutzung ist eine besondere Naturnähe ebenfalls nicht gegeben. Altlasten sind gemäß dem Informationssystem nicht vorhanden. Es handelt sich allerdings um Böden, die empfindlich gegenüber Bodenverdichtungen reagieren. Westlich angrenzend sind zudem teilweise kohlenstoffhaltige Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz vorhanden.

Durch die Wehrgeologische Stelle Oldenburg wurde 1999 geprüft, ob von Altlastenverdachtsflächen bzw. umweltrelevante Anlagen Kontaminationen von Boden und Gewässer ausgegangen sind. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass mit Ausnahme eines sanierten Ölschadens keine Hinweise auf Boden- bzw. Gewässerkontaminationen gegeben waren. Am 13.07.1993 ereignete sich ein Ölunfall im Bereich des Plangebietes. Der Schaden wurde von der Wehrgeologische Stelle Oldenburg untersucht und im Auftrag des Staatshochbauamtes Hannover II durch Bodenaustausch saniert.

Da das Munitionsdepot nie als solches genutzt wurde, wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen Tanks nie gefüllt waren. Somit besteht diesbezüglich auch mit sehr großer Wahrscheinlichkeit kein Risiko für Bodenverunreinigungen.

Hinsichtlich der Bewertung der betrachteten Bodenstandorte werden die Parameter Beeinträchtigungen, besondere Standorteigenschaften / Extremstandorte, kultur- und naturhistorische Bedeutung, Naturnähe sowie Seltenheit herangezogen.

⇒ Aus den benannten Gründen ist den Böden des Plangebietes eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) zuzumessen. Den versiegelten und bebauten sowie überdeckten Böden kommt allerdings eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1) zu.

e) Wasser

Das Schutzgut Wasser ist zu differenzieren in Grund- und Oberflächenwasser.

Natürliche Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Es sind allerdings drei Regenrückhaltebecken, die zeitweise trockenfallen, sowie mehrere Entwässerungsgräben vorhanden. Zum Zeitpunkt der Kartierung waren die Regenrückhaltebecken ohne Vegetation, da sie kurz vor der Erfassung der Biotoptypen im Rahmen der turnusmäßigen Pflegemaßnahmen geräumt worden waren. Bereits nach einer relativ kurzen Entwicklungszeit wiesen sie jedoch wieder eine typische Vegetation auf.

Das Plangebiet ist zudem von Entwässerungsgräben mit Regelprofil umgeben. Die vorhandenen Gräben weisen einen geringen Natürlichkeitsgrad auf. Die Regenrückhaltebecken stellen sich etwas naturnäher da. Daten zur Wasserqualität und zum Selbstreinigungsvermögen liegen nicht vor. Aufgrund der an die Gräben angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie einer geringen Fließgeschwindigkeit wird von einer eher geringen Wasserqualität sowie einem geringen Selbstreinigungsvermögen ausgegangen. Genauere Angaben zur Wasserqualität der Regenrückhaltebecken können aufgrund fehlender Daten nicht gemacht werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das auf den Fahrwegen anfallende Wasser eine gewisse Vorbelastung aufweist. Das Selbstreinigungsvermögen wird ebenfalls als eher gering eingestuft. Überschwemmungsbereiche befinden sich im Plangebiet nicht.

Hinsichtlich der Bewertung der betrachteten Oberflächengewässer werden die Parameter Beeinträchtigungen, Größe, Wasserqualität, Selbstreinigungsvermögen, Naturnähe sowie Anteil der Überflutungsräume mit Bedeutung für die Hochwasserretention herangezogen.

⇒ Den Entwässerungsgräben kommt eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1) zu. Den Regenrückhaltebecken ist hingegen eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) zuzuordnen.

Hinsichtlich der Bedeutung eines Gebietes für das Grundwasser ist der Boden mit seinen Eigenschaften, seiner Nutzung sowie seiner gegenwärtigen Bedeutung als Teil eines Gebietes zur Bildung und / oder Nutzung von Grundwasser für die menschliche Nutzung ausschlaggebend. Insbesondere werden die Parameter Durchlässigkeit der anstehenden Böden bzw. die Grundwasserneubildungsrate, Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung, Art der Bodennutzung, Lage zu Trinkwasserschutzgebieten, Altlasten und Versiegelungsgrad bei der Bewertung berücksichtigt.

Die anstehenden Böden besitzen ein humoses, sandiges Substrat. Im Vergleich zu Böden mit bindigem Substrat besitzen diese damit eine erhöhte Fähigkeit Niederschlagswasser aufzunehmen. Demgegenüber stehen verminderte Fähigkeiten in Bezug auf die Bindung und Pufferung von Nähr- und Schadstoffen. Aufgrund der bestehenden Versiegelungen und Bebauungen ist die Versickerung im Plangebiet teilweise bereits eingeschränkt.

Das Niedersächsische Bodeninformationssystem (LBEG 2022) gibt eine Grundwasserneubildung von 250 – 300 mm/a an. Das Plangebiet liegt damit im mittleren Bereich. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist im Plangebiet überwiegend hoch. Lediglich im Nordwesten des Plangebietes besteht ein geringes Schutzpotential. Das Bodeninformationssystem gibt zudem einen mittleren Grundwasserhochstand von 3 dm u. GOF und einen mittleren Grundwassertiefstand 8 dm u. GOF an. Die aktuell vorhandene Vegetation weist teilweise auf einen hohen Grundwasserstand hin. Aufgrund der bestehenden Nutzung des Plangebietes ist im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Nutzung beim Regelbetrieb von einem geringeren Risiko in Bezug auf einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser auszugehen. Die bestehende Genehmigung ermöglicht allerdings die Lagerung wassergefährdender Stoffe. Aufgrund der baulichen Ausführung der Bunkeranlage sowie der Umschlagsflächen ist allerdings auch bei einem Störfall kein Risiko für Verunreinigungen des Grundwassers gegeben. Wie unter Punkt d) bereits dargestellt, sind keine Altlasten vorhanden.

Da das Munitionsdepot nie als solches genutzt wurde, wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen Tanks nie gefüllt waren. Somit besteht diesbezüglich auch mit sehr großer Wahrscheinlichkeit kein Risiko für Grundwasserverunreinigungen.

Das Plangebiet befindet sich des Weiteren weder in einem Trinkwasserschutzgebiet (MU 2022) noch in einem Vorranggebiet Trinkwasser (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) 2020). Somit ist davon auszugehen, dass derzeit keine Bedeutung für die Trinkwassergewinnung gegeben ist.

⇒ Im Ergebnis wird dem Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser aus den genannten Gründen eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) zugeordnet.

f) **Klima/Luft**

Zur Beurteilung der Schutzgutes Klima/Luft werden folgende Kriterien herangezogen:

- Luftqualität
- Anteil der Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen
- Vorhandensein von wichtigen Luftaustauschbahnen
- Anteil an Böden mit sehr hohem Kohlenstoffgehalt

Klimatisch gehört das Plangebiet zur maritimen Flachlandregion. Kennzeichnend für dieses Klima sind milde Winter und relativ kühle, regenreiche Sommer. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beträgt 600 - 850 mm, wobei die klimatische Wasserbilanz einen hohen Wasserüberschuss mit einem geringen bis sehr geringen Jahresdefizit im Sommer aufweist.

Im Vergleich zu ausgesprochen binnenländischen Regionen weist das Norddeutsche Flachland, als im weiteren Sinne küstennahe Region, einen erhöhten Luftaustausch auf (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) 2015).

Vor diesem Hintergrund, sowie in Anbetracht der ländlichen Prägung des Plangebietes und seiner Umgebung ist hinsichtlich der Qualität der örtlichen Luft von einer weitestgehenden

Schadstofffreiheit auszugehen. Wie bereits unter a) dargestellt, werden durch den bestehenden, genehmigten Betrieb des Lagers für Explosivstoffe im Regelbetrieb keine Luftverunreinigungen verursacht.

Den Waldbeständen im Plangebiet kommt aufgrund ihrer kohlenstoffspeichernden- sowie sauerstoffproduzierenden Funktion eine Bedeutung für den Klimaschutz zu. Aufgrund der bestehenden Entwässerung sowie dem teilweise durchgeführten Bodenaustausch im Plangebiet, kommt den Niedermoorböden des Plangebietes hingegen keine relevante Bedeutung mehr für den Klimaschutz zu. Die Kaltluftentstehungsfunktion ist aufgrund der vorhandenen Versiegelungen und der Bebauung gegenüber anderen Freiflächen etwas eingeschränkt.

Für den Betrieb der Anlage ist die Nutzung von Energie (Strom, Wärme, Kraftstoffe) erforderlich. Da der Anteil der erneuerbaren Energien in Deutschland an der Stromgewinnung derzeit lediglich etwa 50 % beträgt und in Bezug auf Wärme und Kraftstoffe einen noch geringeren Anteil einnimmt, ist davon auszugehen, dass sich die bestehende Energienutzung im Plangebiet teilweise negativ auf das Klima auswirkt.

Als Vorbelastungen werden bestehende Luftbelastungen sowie großflächige Versiegelungen berücksichtigt. Großflächige Versiegelungen wirken sich negativ auf Mikro- und Mesoklima aus, da sie Temperaturerhöhungen und eine geringere Luftfeuchtigkeit bedingen.

⇒ Insgesamt wird dem hier betrachteten Gebiet hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) zugeordnet.

g) Landschaftsbild

Das Landschaftsbild umfasst die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen einer Landschaft. Neben visuell aufzunehmenden Reizen sind dies vor allem akustische und olfaktorische. Das Erscheinungsbild des besiedelten Bereiches ist als Ortsbild Teil des Landschaftsbildes. Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächenausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Die Vorgehensweise bei der Bewertung des Schutzgutes Landschaft orientiert sich an der Methodik von KÖHLER & PREIß (2000) zur Landschaftsbildbewertung. Die Einstufung der Bedeutung des Schutzgutes Landschaft erfolgt in Anlehnung an diese Methode anhand der Kriterien:

- Natürlichkeit
- Vielfalt
- historische Kontinuität
- Freiheit von Beeinträchtigungen

Das Kriterium Natürlichkeit bezieht sich auf die Erlebbarkeit von naturraumtypischen Tierpopulationen, Geräuschen und Gerüchen sowie auf die Erlebbarkeit einer natürlichen Eigenentwicklung der Landschaft.

Die Vielfalt des Landschaftsbildes ergibt sich aus dem Wechsel von Strukturen und Elementen, die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind.

Durch das Kriterium historische Kontinuität wird angegeben, in welchem Umfang ein Landschaftsbild noch naturraumtypisches wiedergibt bzw. inwieweit es schon nivelliert ist. So weisen z. B. Naturlandschaften und alte Kulturlandschaften eine hohe historische Kontinuität auf.

Als Vorbelastungen sind jegliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorkommen störend wirkender Objekte, Geräusche und Gerüche, die für den jeweiligen Naturraum nicht typisch sind, zu berücksichtigen. Hierzu zählen zum Beispiel große Straßen, Siedlungsränder mit moderner Bebauung ohne Eingrünung, Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen.

Diese Kriterien sind immer bezogen auf die Eigenart des Untersuchungsraums zu beurteilen. Die naturräumliche Eigenart ist bei der Landschaftsbildbewertung als Maßstab für die

genannten Kriterien anzuwenden. Die naturräumliche Eigenart des Plangebietes sowie der näheren Umgebung zeichnet sich durch weiträumige, ursprünglich wenig genutzte Nieder- und Hochmoorflächen mit ihrer typischen baumfreien Vegetation aus. Nördlich des Plangebietes und südlich in einer Entfernung von etwa 900 m erheben sich Sand- bzw. Lehminseln aus dem Moorgebiet, die die Moorniederung um etwa 6 m bis 7 m überragen. Typisch für das Moorgebiet sind zudem kleine Handtorfstiche sowie wenige auf Dämmen verlaufende Straßen und Wege, die von Gräben und Baumreihen begleitet werden. Für die Veersenederung ist eine Nasswiesennutzung typisch, die von Baumreihen zum Moorgebiet hin begrenzt wird.

Das Plangebiet wird derzeit in erster Linie durch die weitläufige Bunkeranlage mit 39 einzelnen Bunkern sowie die zugehörigen, breiten, asphaltierten Fahrwege geprägt. Die übrigen Bereiche des Betriebsgeländes waren teilweise der natürlichen Sukzession überlassen oder wurden lediglich zurückhaltend gepflegt. Daher haben sich im Lauf der Zeit im Bereich des Plangebietes auf der Bunkeranlage und im südöstlichen Bereich Gehölzbestände entwickelt. Aufgrund der nährstoffärmeren zum Teil feuchten Bodenverhältnisse haben sich auch höherwertige Biotoptypen wie mesophiles Grünland, Binsenriede sowie Heide- und Trockenrasenbereiche entwickelt. Die übrigen Bereiche sind durch halbruderale Bestände geprägt. Bei einer strengen Entwicklung gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrags von 1987 würde das Plangebiet weit überwiegend durch Waldbestände geprägt werden.

Aufgrund der teilweise nicht oder kaum genutzten Bereiche kommt dem Kriterium Natürlichkeit im Bereich des Plangebietes eine allgemeine Bedeutung zu. Eine Erlebbarkeit von naturraumtypischen Tierpopulationen, Geräuschen und Gerüchen ist jedoch aufgrund der bestehenden Störungen sowie der Unzugänglichkeit des Plangebietes kaum mehr möglich. Eine natürliche Eigenentwicklung der Landschaft lässt sich hingegen im eingeschränkten Maß in Teilen des Plangebietes beobachten. Die nähere Umgebung des Plangebietes wird überwiegend durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen geprägt. Es kommen jedoch auch Waldbestände mit unterschiedlichem Natürlichkeitsgrad vor. Zusammenfassend kommt dem Plangebiet eine allgemeine Bedeutung hinsichtlich des Kriteriums Natürlichkeit zu. Der näheren Umgebung ist hingegen eine allgemeine bis geringe Bedeutung zuzuordnen.

Für die Moorlandschaft des Plangebietes sowie der näheren Umgebung ist eine geringe Vielfalt durchaus typisch. Das Plangebiet weist derzeit einen kleinräumigen Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen und damit eine hohe jedoch eher untypische Vielfalt in Bezug auf die natürliche Eigenart der Landschaft auf. Für das auf den Seite 40 und 41 beschriebene Szenario wurde allerdings aufgrund der überwiegenden Entwicklung zu Waldbeständen lediglich eine allgemeine Vielfalt prognostiziert. Die nähere Umgebung weist ebenfalls einen geringeren Wechsel unterschiedlicher Strukturen auf. Dennoch ist in Bezug auf die Eigenart auch hier noch eine allgemeine Bedeutung gegeben.

Hinsichtlich des Kriteriums historische Kontinuität kommt dem Plangebiet in Bezug auf den zu betrachtenden Ist-Zustand (vgl. Seite x) sowie der näheren Umgebung eine geringe Bedeutung zu. Es ist keine typische Moorlandschaft mehr vorhanden. Die Landschaft wird durch die Bunkeranlage, die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die in Moorbereichen nicht typischen Waldbestände überprägt. Lediglich dem Waldbestand auf der nördlich gelegenen Sandinsel kommt eine hohe historische Kontinuität zu. Ansonsten hat sich die Landschaft hier infolge der Moorentwässerung vollständig verändert.

Eine Freiheit von Beeinträchtigungen ist ebenfalls nicht gegeben. Die bestehenden Bedeutungen werden durch den westlich gelegenen Windpark, eine nördlich und nordöstlich verlaufende oberirdische Hochspannungsleitung sowie die für Schwerlastverkehr ausgebaute Straße Zum kleinen Loh und die Fahrwege sowie die betriebsbedingten Verkehre innerhalb des Plangebietes deutlich überprägt.

⇒ Zusammenfassend wird dem Schutzgut Landschaftsbild im Bereich der Plangebietes sowie der näheren Umgebung eine allgemeine bis geringe Bedeutung (Wertstufe 1-2) zugeordnet.

h) Biologische Vielfalt

Die Bewertung des Schutzguts Biologische Vielfalt erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Vernetzende Funktion der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen
- Vorkommen von Biotoptypen, die das Vorkommen allgemein seltener Arten erwarten lassen
- Biotopstrukturen, die einer Vielzahl unterschiedlicher Arten einen geeigneten Lebensraum bieten

Kennzeichnend für den zu berücksichtigten Ist-Zustand des beplanten Gebiets ist das Vorkommen von aus Pflanzungen hervorgegangenen Gehölzbeständen, die sich zu jungen Waldbeständen entwickelt haben. Zudem kommen geschützte Biotope vor, die sich aufgrund der nährstoffarmen Bodenverhältnisse entwickelt haben und in Niedersachsen teilweise selten geworden sind. Den (potentiellen) Gehölzbeständen kommt eine vernetzende Funktion für den Waldbiotopverbund zu. Weitere vernetzende Funktionen, zum Beispiel für Feuchtgebiete und nährstoffarme sowie mesophile Offenlandbereiche, sind hingegen aufgrund der isolierten Lager der Biotope nicht gegeben.

Die vorhandenen geschützten Biotope lassen teilweise das Vorkommen seltener Arten erwarten. Der zu berücksichtigende Ist-Zustand bietet zudem einer mittleren Artenanzahl geeignete Lebensräume. Die durchgeführten faunistischen Erfassungen kommen allerdings zu dem Ergebnis, dass eine geringere Artenvielfalt vorhanden ist, als aufgrund der Biotoptypenzusammensetzung des derzeitigen Zustandes zu erwarten wäre. Seltene Arten, die auf spezifische Lebensräume angewiesen sind, konnten zudem nicht festgestellt werden. Dies ist auf die Störungen der betrieblichen Nutzung sowie auf die überwiegend angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zurückzuführen.

⇒ Im Ergebnis wird dem Geltungsbereich in Bezug auf das hier behandelte Schutzgut eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) zugeordnet.

i) Sonstige Sach- und Kulturgüter

Besondere Sach- oder Kulturgüter, wie z. B. Denkmale, sind innerhalb des Plangebietes sowie der direkten Umgebung nicht bekannt.

⇒ Damit bleibt das Schutzgut Sonstige Sach- und Kulturgüter in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

j) Schutzgebiete- und -objekte

Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung bestehen keine Schutzgebiete. Es grenzt jedoch östlich teilweise das Naturschutzgebiet LÜ 299 „Veersenederung“ an das Plangebiet an. Mit der Naturschutzgebietsverordnung wurden Teile des FFH-Gebietes 38 „Wümmenederung“ unter nationalen Schutz gestellt. Der an das Plangebiet angrenzende Bereich ist allerdings kein Bestandteil des FFH-Gebietes. Dies weist einen Abstand von etwa 700 m zum Plangebiet auf. Eine genauere Beschreibung der Schutzgebiete und der potentiellen Auswirkungen der Planung auf diese ist Anhang III zu entnehmen.

Die Biotoptypenkartierung hat zudem ergeben, dass sich im Plangebiet die gesetzlich geschützten Biotope Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried, sonstiger Sandtrockenrasen und feuchte Sandheide sowie mesophiles Grünland befinden.

Da zudem ein Potential für das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet gegeben ist, wurden faunistische Erfassungen durchgeführt. Die Ergebnisse sind bereits unter Kapitel b) zusammenfassen dargestellt.

Als Kriterium für die Bewertung wird die Anzahl der vorkommenden Schutzgebiete und -objekte sowie deren Schutzstatus herangezogen

⇒ Dem Schutzgut Schutzgebiete und -objekte wird aus den genannten Gründen eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) im Plangebiet beigemessen.

k) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bedeutende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die wesentlich über das Maß der Bedeutung der einzelnen Güter hinausgehen, können im vorliegenden Landschaftsausschnitt nicht erkannt werden.

⇒ Damit bleibt das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

11.3.1 Zusammenfassende Darstellung

Tab. 5: Wertstufenindizierte Zusammenfassung der betrachteten Schutzgüter von Natur und Landschaft

Schutzgut	Bewerteter Bereich	Wertstufe*
Menschen	Plangebiet	1-2
Pflanzen und Tiere	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald (WVS)	III
	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB)/ Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT)	IV**
	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WP)/ Bodensaure Eichenmischwald (WQ)	IV**
	Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	III
	Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte (UWF)	III
	Waldtümpel (STW)	IV
	Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried (NSA) §	V**
	Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) §	V
	Feuchte Sandheide (HCF) §	V**
	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA) §	V**
	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) §	V**
	Nährstoffreicher Graben (FGR)	II
	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ)	IV
	Scher- und Trittrasen (GR)	I
	Straße (OVS)	I
	Parkplatz (OVP)	I
	Weg (OVW)	I
	Gebäude	I
	Brutvögel	2
	Rast- und Gastvögel	1-2
	Fledermäuse	1
	Reptilien	2
	Amphibien	1-2
Waldmaus	1-2	
Libellen	1	
Fläche	SO1	1
	SO2 und SO3	2
Boden	versiegelte Flächen	1
	übriges Plangebiet	2
Wasser: Oberflächengewässer	Gräben	1
	Rückhaltebecken	2
Wasser: Grundwasser	Plangebiet	2
Luft/Klima	Plangebiet	2
Landschaftsbild	Plangebiet und nähere Umgebung	1-2
Biologische Vielfalt	Plangebiet	2
Sonstige Sach- und Kulturgüter	Plangebiet	ohne Belang
Schutzgebiete und -objekte	Plangebiet	2

Schutzgut	Bewerteter Bereich	Wertstufe*
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Plangebiet	ohne Belang

*Wertstufe V/3: Schutzgüter von besonderer Bedeutung Wertstufe II: Schutzgüter von allg. - geringer Bedeutg.
 Wertstufe IV: Schutzgüter von bes. – allg. Bedeutg. Wertstufe I/1: Schutzgüter von geringer Bedeutung
 Wertstufe III/2: Schutzgüter von allgemeiner Bedeutg.
 Regenerations- *** Biototyp kaum oder nicht regene- ** Biototypen nach Zerstörung schwer regenerierbar
 fähigkeit: rierbar (> 150 Jahre Rege..-Zeit) (-150 Jahre Regenerationszeit)

11.4 Wald im Sinne des NWaldLG

Im Frühling 2022 hat ein Vor-Ort-Termin mit der unteren Waldbehörde des Landkreises Rothenburg (Wümmme) stattgefunden, um zu klären, welche Gehölzbestände im Plangebiet als Wald im Sinne des NWaldLG einzustufen sind. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist der nachfolgenden Abb. 7.7 zu entnehmen. Zudem grenzen weitere Waldbestände im Sinne des Gesetzes an das Plangebiet an, diese sind der Biototypenkarte (Anhang I) zu entnehmen.

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Eine Genehmigung soll gemäß dem Gesetz nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung erteilt werden.



Abb. 7: Wald im Sinne des NWaldLG im Plangebiet

11.5 **Besonderer Artenschutz**

Da ein Potential für das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet gegeben ist, wurden faunistische Erfassungen durchgeführt sowie aufbauend auf diesen ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (vgl. Anhang II).

Es wurden besonders geschützte Vogel- und Fledermausarten im Plangebiet erfasst. Besonders geschützte Reptilien wurden hingegen nicht nachgewiesen. Im Zuge von Zufallsbeobachtungen wurden besonders geschützte Libellenarten sowie eine geschützte Mausart festgestellt. Zudem ist potentiell mit dem Vorkommen von besonders geschützten Amphibien- und Reptilienarten zu rechnen. Die genauen Erfassungsergebnisse sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anhang III) zu entnehmen.

11.6 **Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung wäre die geplante Nutzungsänderung nicht umsetzbar. Die längerfristig geplanten baulichen Erweiterungen wären ebenfalls nicht genehmigungsfähig. Daher wären bei einer Nichtdurchführung der Planung zwei mögliche Szenarien denkbar:

1. Der vorhandene Betrieb wirtschaftet im Plangebiet entsprechend der bestehenden Genehmigung weiter.

Es wird davon aufgegangen, dass die Nutzung des Gebietes weiterhin der heutigen Nutzung entspricht. Die heute genehmigten Emissionen würden weiterhin bestehen und die extensive Pflege der ungenutzten Flächen würde weiterhin durchgeführt werden. Dies würde dazu führen, dass die vorhandenen Biotope sowie deren Bedeutung erhalten bleiben würden. Die Gehölzbestände würden sich zudem weiter in Richtung Klimax-Gesellschaft entwickeln. Da jedoch eine forstwirtschaftliche Nutzung zulässig ist, würde diese Entwicklung entsprechend beeinträchtigt werden. Die Bedeutung der vorhandenen Waldbestände würde sich daher nicht wesentlich ändern.

2. Die betriebliche Nutzung des Plangebietes wird aufgegeben.

Wenn das Plangebiet nicht mehr genutzt werden würde, würde auch die extensive Pflege wegfallen, so dass sich im gesamten Plangebiet Gehölzbestände entwickeln würden, die überwiegend dem Biotoptyp Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore (WV) zuzuordnen wären. In sandigen Bereichen würden zudem Bodensaure Eichenmischwälder (WQ) entstehen, die sich je nach Feuchtegrad des Bodens in ihrer Artenzusammensetzung unterscheiden würden. Im Bereich des heutigen Sauergras-/Binsenrieds (NSA) würde sich wahrscheinlich ein Birken- und Kiefern-Bruchwald (WB) entwickeln. Die bestehenden Emissionen würden nicht länger gegeben sein. Die Asphaltflächen würden nach und nach von Vegetation überwuchert werden und sich mit einer sehr viel längeren Entwicklungszeit als die Freiflächen ebenfalls zu Gehölzbeständen entwickeln. Die Bunkeranlage würde aufgrund ihrer Bauweise bestehen bleiben. Die übrigen Gebäude würden nach und nach verfallen. Insgesamt würde sich das Plangebiet bei einer Aufgabe der gewerblichen Nutzung nach und nach zu einem Gebiet mit einer insgesamt höheren Bedeutung für Umwelt, Natur und Landschaft entwickeln.

Aufgrund des Klimawandels kann es künftig bei beiden Szenarien zu vermehrten Hitzeperioden, Stürmen sowie Nässeperioden kommen. Welches Ausmaß diese Phänomene haben werden und wie sich diese auf die vorhandenen Biotoptypen auswirken, kann jedoch aufgrund fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht seriös prognostiziert werden.

11.7 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Im Folgenden werden die ermittelten Auswirkungen der mit der vorliegenden Bauleitplanung vorbereiteten Bauvorhaben beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt anhand der Kriterien

- Art und Wahrscheinlichkeit der Auswirkung,

- räumliche und zeitliche Ausdehnung der Auswirkung,
- Bedeutung des von der Auswirkung betroffenen Bereichs sowie
- Kompensierbarkeit der Auswirkungen.

11.7.1 **Darstellung der grundlegenden Umweltauswirkungen der Bauleitplanung**

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird eine Änderung der derzeit genehmigten Lagermengen und -verhältnisse vorbereitet. Mit der Planung sollen für das Unternehmen zudem weitere bauliche Kapazitäten geschaffen werden, um eine langfristige Standortsicherung zu gewährleisten. Kurzfristig ist der Bau einer Halle zur Lagerung, Kommissionierung und Verpackung von explosiven Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen mit Explosivstoff der Unterklassen 1.4 S und 1.4 G sowie sonstigen Gefahrstoffen vorgesehen.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es in Folge der Bautätigkeiten zu temporären Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Staub), optische Reize durch sich bewegende Baufahrzeuge sowie zu Erschütterungen im direkten Umfeld des Baustellenbereichs, die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken können. Allerdings beschränken sich die Immissionen überwiegend auf den jeweiligen Baustellenbereich, so dass sie sich nicht im gesamten Plangebiet gleichermaßen stark auswirken.

Durch das Befahren von unbefestigten Bereichen mit schweren Baumaschinen sowie die Anlage von temporären Befestigungen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen kann es bei empfindlichen Standorten zu Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter (z. B. Boden, Tiere und Pflanzen, Grundwasser) in unterschiedlichem Ausmaß kommen. Bei diesen Auswirkungen kann es sich zum Beispiel um Bodenverdichtungen, Gehölzbeschädigungen sowie um Beseitigungen und Beschädigungen sonstiger Vegetation handeln. Des Weiteren kommt es während der Bauphase häufig zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Pflanzen und Tiere durch temporäre Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenlagerungen, Befestigungen sowie durch Grundwasserhaltung.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Als anlagenbedingte Auswirkungen, die sich in Folge der vorliegenden Planung einstellen, ist die Flächeninanspruchnahme für die künftig zusätzlich zulässige Bebauung und Versiegelung des Plangebietes zu nennen. Hierdurch ergeben sich negative Auswirkungen auf alle relevanten Schutzgüter.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Während der Betriebsphase werden im Regelbetrieb voraussichtlich folgende bereits bestehende und genehmigte Emissionen auftreten:

- Schallemissionen durch betriebsbedingte Verkehre
- Luftverunreinigende Emissionen in sehr geringem Umfang durch Abgase aus Verbrennungsmotoren des betriebsbedingten Verkehrs

Sonstige Emissionen, wie mechanische Schwingungen, Vibrationen, Geruchsemission, Staubemissionen oder Emissionen durch elektromagnetische Felder oder Ausgasungen, sind im Regelbetrieb nicht zu erwarten.

Die beim Betrieb des Lagers für Explosivstoffe auftretenden Geräuschimmissionen werden in erster Linie durch den An- und Auslieferverkehr verursacht. Dieser ist derzeit auf max. 20 LKW-Fahrten pro Tag beschränkt. Diese Deckelung des LKW-Verkehrs wird auch zukünftig eingehalten werden, da derzeit der Verkehr dieses Maß nicht erreicht. Eine Erhöhung des genehmigten LKW-Verkehrs ist somit nicht zu erwarten. Dies gilt auch für den PKW-Verkehr. Der derzeitige Mitarbeiter- und Kundenverkehr wird auch künftig einen mit dem heutigen Maß vergleichbaren Umfang aufweisen. Mit zusätzlichen Emissionen ist hinsichtlich des betriebsbedingten Verkehrs somit nicht zu rechnen. Aus diesem Grund werden sich die Emissionen durch Abgase ebenfalls nicht wesentlich ändern.

Derzeit ist lediglich eine sehr eingeschränkte Beleuchtung des Betriebsgeländes vorhanden, die sich fast ausschließlich auf die Gebäude beschränkt. Zusätzliche Beleuchtung sind ebenfalls lediglich im Bereich neuer Gebäude geplant. Erhebliche negative Auswirkungen durch diese zusätzliche Beleuchtung können nicht erkannt werden.

Da die Errichtung einer Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig ist, kann eine Gartennutzung im Plangebiet nicht völlig ausgeschlossen werden. Daher ist künftig ebenfalls mit Schallemissionen dieser Nutzung zu rechnen. Eine Gartennutzung findet allerdings üblicherweise lediglich wenige Monate im Jahr statt. Zudem ist bei einer Gartennutzung grundsätzlich eher von einer ruhigen Nutzung auszugehen, lediglich bei seltenen Ereignissen, wie privaten Feiern, kann es zu relevanten Lärmmissionen kommen.

Die bestehende in Kap. 9.11 der Begründung beschriebene Abfallentsorgung wird sich ebenfalls künftig nicht verändern, so dass zusätzliche negative Umweltauswirkungen diesbezüglich ausgeschlossen werden können.

Eine Nutzung natürlicher Ressourcen ist für das Beheizen sowie die Stromversorgung der künftig zusätzlich zulässigen Gebäude erforderlich. Hierbei ist zu beachten, dass ein Beheizen der Bunkeranlage künftig nur in Ausnahmefällen erforderlich ist und auch die neu geplanten Gebäude vorrausichtlich lediglich eingeschränkt bzw. nur bestimmte Teile beheizt werden. Zudem ist eine Nutzung von Wasser für die sanitären Einrichtungen von Nöten. Durch die vorhandene Kleinkläranlage ist eine Reinigung des Abwassers bereits sichergestellt. Die Anlage kann ggf. erweitert werden.

Aufgrund der Marktsituation ist davon auszugehen, dass bei einem Verzicht des ansässigen Unternehmens auf die Erweiterung der Marktanteile von einem anderen Unternehmen besetzt werden würde. Aus diesem Grund würde die beschriebene Nutzung der natürlichen Ressourcen in diesem Fall an anderer Stelle erfolgen. Die hierdurch gegebenen negativen Umweltauswirkungen würden somit ebenfalls auftreten. In der Bilanz wären die Auswirkungen somit auch bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung nicht zu verhindern. Aus diesem Grund werden die Auswirkungen durch die Energie- und Wassernutzung im Folgenden nicht näher betrachtet, dies auch da diese aufgrund fehlender wissenschaftlicher Kenntnisse nicht seriös zu prognostizieren sind. Wie in Kap. 9.2 der Begründung dargestellt, wurden zudem die Belange des Klimaschutzes bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes berücksichtigt. Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist im Plangebiet zulässig.

Kumulierende Auswirkungen

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheeßel weist im Umkreis des Plangebietes fast ausschließlich *Flächen für die Landwirtschaft* sowie *Flächen für Wald* aus. Im Bereich dieser Flächen wurden in den vergangenen Jahren keine Bauprojekte umgesetzt. Es sind zudem auch keine Projekte geplant. Es befinden sich allerdings mehrere teilweise raumbedeutsame Windenergieanlagen im Umfeld des Plangebietes, deren Standorte im Flächennutzungsplan teilweise als *Sonderbauflächen für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen* dargestellt sind (vgl. Kap. 4.3 der Begründung). Innerhalb der *Sonderbauflächen* sind Repoweringmaßnahmen zulässig. Da es sich hierbei jedoch nicht um Vorhaben der selben Art handelt und die vorliegende Planung keine raumbedeutsame Wirkung zur Folge hat, handelt es sich nicht um kumulierende Vorhaben.

11.7.2 Schutzgutbezogene Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Menschen

Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund eines Abstandes von 1,55 km zwischen dem Plangebiet und der nächstgelegenen Wohnbebauung können gesundheitsgefährdende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch die unter 11.7.1 beschriebenen baubedingten Emissionen ausgeschlossen werden.

Die Emissionen wirken sich zudem negativ auf den Erholungswert der Landschaft aus. Da es sich hierbei jedoch nur um temporäre Auswirkungen handelt und diese lediglich in einem kleineren Radius um den Baustellenbereich wahrzunehmen sein werden, sind diese nicht als erheblich einzustufen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die Gebäude, die aufgrund der vorliegenden Planung zusätzlich errichtet werden dürfen, wirken sich negativ auf das Landschaftsbild und damit auf den Erholungswert der Landschaft aus. Diese Wirkung wird durch vorhandene Gehölzbestände auf einen sehr kleinen Wirkungsbereich beschränkt. Sie sind allerdings langfristig über die gesamte Gültigkeit des Bebauungsplanes zu erwarten. Die bestehende Bedeutung des Plangebietes für das Landschaftsbild, das Erholungssuchende von der Straße zum kleinen Loh aus wahrnehmen, ist bereits deutlich eingeschränkt. Insgesamt sind lediglich sehr geringe Auswirkungen auf den Erholungswert zu erwarten, die nicht als erheblich einzustufen sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund eines Abstandes von 1,55 km zwischen dem Plangebiet und der nächstgelegenen Wohnbebauung können gesundheitsgefährdende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch die unter 11.7.1 beschriebenen betriebsbedingten Emissionen im Regelbetrieb ausgeschlossen werden.

⇒ Dem betrachteten Gebiet kommt daher in Bezug auf das Schutzgut Menschen in Zukunft weiterhin eine allgemeine bis geringe Bedeutung (Wertstufe 1-2) zu. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

b) Pflanzen und Tiere

Biotoptypen

Baubedingte Auswirkungen

Wie bereits unter 11.7.1 dargestellt, kann es durch Bodenbearbeitungsmaßnahmen, temporäre Befestigungen, Grundwasserhaltungen und das Befahren von unbefestigten Bereichen mit schweren Baumaschinen während der Bauphase zu Beseitigungen und anderen Beeinträchtigungen von Biotoptypen kommen. Auf der Planungsebene der Bauleitplanung kann der Umfang dieser Auswirkungen noch nicht abgeschätzt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich lediglich um temporäre Auswirkungen handelt und sich die beseitigten oder anders beeinträchtigten Biotoptypen nach einer gewissen Entwicklungszeit wieder einstellen werden und somit auch ihre bestehende Funktion im Naturhaushalt wieder erfüllen werden. Um dies sicherzustellen sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 11.9). Die Auswirkungen sind aus den genannten Gründen nicht als erheblich einzustufen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die mit dem Bebauungsplanes Nr. 7 ermöglichten Baumaßnahmen geht die Beseitigung von Biotoptypen einher. Im Einzelnen wird von folgenden Auswirkungen ausgegangen:

Sondergebiet 1 (SO1):

Die im SO1 festgesetzte Grundfläche entspricht der Grundfläche der vorhandenen Bebauung sowie der bestehenden Versiegelungen, inklusive der genehmigten Feuerwehrezufahrt. Zusätzliche Baumaßnahmen und Versiegelungen sind somit im SO1 unzulässig (vgl. Kap. 7.2). Ohne weitere Regelungen wäre allerdings eine Beseitigung der vorhandenen Biotoptypen dennoch möglich, zum Beispiel durch die Anlage von gestalteten, gärtnerisch gepflegten Grünflächen. Aus diesem Grund wurden im Bebauungsplan Nr. 7 die unter 11.9 beschriebene Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt (Pflegemaßnahmen für die Freiflächen, Erhalt des Großteils der Waldbestände). Diese stellen sicher, dass die nicht versiegelten / bebauten Flächen weiterhin lediglich extensiv gepflegt werden dürfen und die vorhandenen Waldbestände, die als Wald im Sinne des NWaldLG einzustufen sind, entsprechend als Wald zu erhalten sind. Die Vermeidungsmaßnahmen stellen somit sicher, dass den nicht versiegelten / bebauten

Flächen des SO1 weiterhin eine Bedeutung zukommt, die mit der derzeitigen Bedeutung der prognostizierten und vorhandenen Biotope vergleichbar ist. Zudem wird sichergestellt, dass die vorhandenen Waldbestände auch zukünftig Wald im Sinne des NWaldLG sein werden. Aufgrund dieser Maßnahmen sind keine negativen Umweltauswirkungen im SO1 in Bezug auf die vorhandenen Biotoptypen zu erwarten sind.

Sondergebiete 2 und 3 (SO2/SO3):

Im SO2 und SO3 sind zusätzliche Bebauungen und Versiegelungen mit einem Umfang von insgesamt 22.850 m² zulässig. In diesem Umfang ist mit einer vollständigen Beseitigung der vorhandenen und prognostizierten Biotoptypen auszugehen. Aufgrund der unter 11.9 beschriebenen, im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass innerhalb der künftig nicht versiegelten / bebauten Flächen im SO2 und SO3 auch weiterhin mindestens III-wertige Biotoptypen vorhanden sein werden. Der Bebauungsplan Nr. 7 regelt nicht, wo genau sich die künftig versiegelten und bebauten Flächen befinden werden. Es wird daher vorsorglich davon ausgegangen, dass alle IV- und höherwertigen Biotope, die sich innerhalb des SO2 und SO3 befinden, vollständig beseitigt werden. Darüber hinaus wird zusätzlich von einer vollständigen Beseitigung III-wertiger Biotoptypen ausgegangen, so dass der o. g. Umfang insgesamt erreicht wird. Hierbei handelt es sich um negative Auswirkungen die langfristig (Dauer der Gültigkeit des Bebauungsplanes) bestehen bleiben und sicher eintreten werden. Es handelt sich daher um erhebliche Auswirkungen. Eine Kompensierbarkeit ist allerdings grundsätzlich gegeben, so dass letztendlich ein Ausgleich der Auswirkungen möglich ist.

Tab. 6: Voraussichtliche Auswirkungen auf einzelne Biotoptypen (Wertstufe III-V) im SO2 und SO3

Gegenwärtiger bzw. prognostizierter Biotoptyp	anzunehmende erhebliche Auswirkungen	betroffene Fläche
Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried (NSA) §	vollständige Beseitigung	3.557 m ²
Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA) § / Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) §	vollständige Beseitigung	2.410 m ²
Feuchte Sandheide (HCF) §	vollständige Beseitigung	1.143 m ²
Waldtümpel (STW)	vollständige Beseitigung	70 m ²
Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WP)/ Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)	vollständige Beseitigung	5.155 m ²
diverse III-wertige Biotoptypen	vollständige Beseitigung	10.515 m ²
Insgesamt		22.850 m²

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Innerhalb der *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* soll der im Bereich des SO2 überplante geschützte Biotoptyp Feuchte Sandheide (HCF) § ausgeglichen werden. Ursprünglich war vorgesehen einen externen Ausgleich durchzuführen, aufgrund des bestehenden hohen Flächendrucks und der sehr spezifischen Standortbedingungen, die für die Entwicklung des Biotoptyps erforderlich sind, konnte jedoch keine geeignete externe Fläche gefunden werden. Daher erfolgt der Ausgleich im Bereich der *Fläche für Maßnahmen...*, die sehr gute Standortbedingungen für die Entwicklung des Biotoptyps aufweist. In Bezug auf den Ist-Zustand der *Fläche für Maßnahmen...* handelt es sich allerdings um einen **III-wertigen Biotoptyp**, der mit der Entwicklung der feuchten Sandheide im Bereich der *Fläche für Maßnahmen...* vollständig verloren geht. Hierbei handelt es sich um negative Auswirkungen, die langfristig (Dauer der Gültigkeit des Bebauungsplanes)

bestehen bleiben und sicher eintreten werden. Es handelt sich daher um erhebliche Auswirkungen mit einem **Flächenumfang von 2.443 m²**. Eine Kompensierbarkeit ist allerdings grundsätzlich gegeben, so dass letztendlich ein Ausgleich der Auswirkungen möglich ist.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die im Ist-Zustand zu berücksichtigenden Biotoptypen sind nicht zu erwarten.

- ⇒ Den von Bebauung / Versiegelung betroffenen Bereichen kommt in Zukunft eine geringe Bedeutung (Wertstufe I) als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere zu. Hierbei handelt es sich um erhebliche negative Auswirkungen. Dies gilt auch für die Beseitigung des III-wertigen Biotoptyps innerhalb der *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*. Den verbleibenden Flächen des Plangebietes kommt weiterhin eine mit der heutigen Bedeutung vergleichbare Bedeutung zu. Negative Auswirkungen werden diesbezüglich somit nicht prognostiziert.

Tiere

Baubedingte Beeinträchtigungen

Wie unter 11.7.1 bereits dargestellt, kommt es während der Bauphase in Folge der Bautätigkeiten zu temporären Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Staub), optische Reize durch sich bewegende Baufahrzeuge sowie zu Erschütterungen im direkten Umfeld des Baustellenbereichs, die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken können. Allerdings beschränken sich die Immissionen überwiegend auf den jeweiligen Baustellenbereich, so dass sie sich nicht im gesamten Plangebiet gleichermaßen stark auswirken. Durch die Immissionen und optischen Reize kann es dazu kommen, dass geschützte Brutvogelarten das Plangebiet in Teilen zeitweise nicht mehr nutzen. Dies gilt auch für die potentiell vorhandenen Reptilien- und Amphibienarten sowie die Waldmaus und möglicherweise auch für die Libellenarten. Da es sich hierbei jedoch lediglich um kurzfristige und relativ kleinflächige Auswirkungen handelt, dem Plangebiet lediglich eine allgemeine bis geringe Bedeutung für die benannten Tierarten zukommt, in der näheren Umgebung ausreichend Ersatzquartiere vorhanden sind und eine Wiederbesiedlung nach Beendigung der Bauarbeiten zu erwarten ist, handelt es sich hierbei nicht um erhebliche Auswirkungen.

Es wird davon ausgegangen, dass flügge Vögel sowie die Reptilien, Libellen und ausgewachsene Amphibien im Zuge der Bauarbeiten rechtzeitig fliehen können und es nur in Ausnahmefällen, die unter das allgemeine Lebensrisiko fallen, zu Tötungen kommt. Larvenstadien der Amphibienarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Da die bestehenden Freiflächen nicht von Brutvögeln genutzt werden und die vorhandenen Gehölzbestände weit überwiegend als *Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern* bzw. als *Fläche für Wald* festgesetzt werden, können Zerstörungen von Gelegen sowie Tötungen von Jungvögeln und überwinterten Reptilien und Amphibien ausgeschlossen werden. Um Verbotstatbestände in Bezug auf den besonderen Artenschutz vorsorglich auszuschließen wird ein Hinweis in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen, dass Gehölze lediglich im Winterhalbjahr beseitigt werden dürfen (vgl. Kap. 11.9)

Da Bauarbeiten üblicherweise außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchgeführt werden, ergeben sich durch die Baumaßnahmen keine Auswirkungen auf im Plangebiet fliegende und jagenden Fledermäuse.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die mit dem Bebauungsplanes Nr. 7 ermöglichten Baumaßnahme geht die Beseitigung von (potentiell vorhandenen) Biotoptypen einher. Die durchgeführten faunistischen Erfassungen haben gezeigt, dass das Plangebiet in Bezug auf die aktuelle Biotopzusammensetzung eine durchschnittliche Besiedlung aufweist. Der zu berücksichtigende Ist-Zustand weist zudem einen geringeren Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen auf. Dies lässt auch eine etwas geringere Artenvielfalt erwarten. Aufgrund der bestehenden betrieblichen Störungen sowie der durchschnittlichen Artenzusammensetzung sind über die Biotoptypenverluste hinaus keine

weiteren erheblichen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere zu erwarten. Insbesondere, da die vorhandenen dichter besiedelten Gehölzbestände erhalten bleiben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Betrieblichen Emissionen werden sich im Plangebiet nicht wesentlich ändern, siehe auch Kapitel 11.9. Betriebsbedingte Auswirkungen sind somit in Bezug auf das Schutzgut Tiere nicht zu erwarten.

⇒ Im Ergebnis kommt dem Plangebiet nach Durchführung der mit der vorliegenden Bauleitplanung vorbereiteten Vorhaben eine etwas geringere Bedeutung für die erfassten Tierarten zu. Erhebliche Auswirkungen die über die Auswirkungen infolge der Biotoptypenverluste hinausgehen sind jedoch nicht zu erwarten.

c) Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind infolge der Inanspruchnahme bestehender Freiflächen in einem Umfang von etwa 3,7 ha (Flächenumfang der Sondergebiete SO2 und SO3 abzüglich der bestehenden Versiegelung und Bebauung) im Außenbereich gegeben. Die Auswirkungen werden dauerhaft, bzw. solange der Bebauungsplan nicht geändert oder aufgehoben wird, bestehen. Aufgrund der bestehenden Bedeutung der Freiflächen sowie des Umfangs und der Dauerhaftigkeit der Auswirkungen sind diese als erheblich einzustufen. Eine Kompensierbarkeit wäre lediglich durch den Rückbau bestehender Bebauung und Versiegelung und damit einer „Neugewinnung“ von Freiflächen gegeben. Da es sich um Nachverdichtungsmaßnahmen im Bereich eines bestehenden Betriebsgeländes handelt, ist insofern eine relativ hohe Flächennutzungseffizienz gegeben, was sich positiv auf das Schutzgut Fläche auswirkt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

⇒ Im Ergebnis mindert sich die Bedeutung des Plangebietes infolge der Planung für das Schutzgut Fläche. Künftig kommt den Sondergebieten SO2 und SO3 eine geringe Bedeutung zu. Im übrigen Plangebiet bleibt die derzeitige Bedeutung bestehen.

d) Boden

Baubedingte Auswirkungen

Wie bereits unter 11.7.1 dargestellt, kommt es während der Bauphase häufig zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch temporäre Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenlagerungen, Befestigungen, Befahrung mit schweren Baumaschinen sowie durch Grundwasserhaltung. Auf Ebene der Bauleitplanung sind genauere Aussagen über den Umfang dieser Auswirkungen aufgrund der geringen Planungstiefe nicht möglich. Da es sich jedoch lediglich um temporäre Beeinträchtigungen handelt und der Stand der Technik umfangreiche Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen umfasst, können erhebliche baubedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden. Sollten Grundwasserhaltungen erforderlich werden, so sind insbesondere Auswirkungen auf die angrenzend an das Plangebiet vorhandenen kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz zu vermeiden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 werden weitere Bodenversiegelungen im Plangebiet ermöglicht. Durch die Abfuhr von Oberboden sowie durch Bodenaustausch, -verdichtung und -versiegelung werden diese Flächen in ihrem natürlichen Gefüge und ihrer Belebtheit erheblich verändert werden. Bei allen neu überbauten oder versiegelten Böden ist zudem von einem Verlust der Bodenfunktionen, wie beispielweise als Wasserspeicher, Reinigungs- und Puffermedium, und einer im Weiteren degenerativen Bodenentwicklung

auszugehen. Die Auswirkungen werden dauerhaft, bzw. solange der Bebauungsplan nicht geändert oder aufgehoben wird, bestehen. Der Umfang der betroffenen Flächen ist Tab. 7 zu entnehmen. Aufgrund der bestehenden Bedeutung der Böden sowie des Umfangs und der Dauerhaftigkeit der Auswirkungen sind diese als erheblich einzustufen. Eine Kompensierbarkeit ist allerdings grundsätzlich gegeben, so dass letztendlich ein Ausgleich der Auswirkungen möglich ist.

Darüber hinaus werden im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten *Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung* mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ Auswirkungen auf das Schutzgut Boden für ggf. erforderliche Erweiterungen bzw. Erneuerungen der vorhandenen Kleinkläranlage möglich. Da jedoch in diesem Bereich bereits durch die Errichtung der bestehenden Kleinkläranlage nicht davon auszugehen ist, dass noch ein natürliches Bodengefüge vorhanden ist, ein Bodenauftrag ist deutlich zu erkennen, und des Weiteren weiterhin von einer Überdeckung der baulichen Anlagen mit Bodenmaterial auszugehen ist, handelt es sich hierbei nicht um erhebliche Auswirkungen.

Bei den im Plangebiet vorhandenen Regenrückhaltebecken handelt es sich um bauliche Anlagen. Eine möglicherweise erforderliche Erweiterung des im SO2 vorhandenen Beckens oder der Neubau eines weiteren Beckens ist somit lediglich unter Berücksichtigung der festgesetzten zulässigen Grundfläche möglich. Daher sind die Auswirkungen, die sich durch diese Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden ergeben, in Tab. 7 berücksichtigt.

Der Umfang der erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden stellt sich wie folgt dar:

Tab. 7: Umfang der erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Planung	Größe in m ²	Bisher versiegelte Flächen incl. Regenrückhaltebecken, Erdaufschüttungen und Feuerwehrezufahrt in m ²	Max. zulässige Gesamtversiegelung / -abgrabung in m ²	mögliche Neuversiegelung in m ²
SO1	95.212 m ²	59.650 m ²	59.650 m ²	0 m ²
SO2	35.011 m ²	10.451 m ²	26.500 m ²	16.049 m ²
SO3	14.407 m ²	1.699 m ²	8.500 m ²	6.801 m ²
Summe	144. 630 m ²	71.800 m ²	94.650 m ²	22.850 m ²

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind im Regelbetrieb der Anlage in Bezug auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

⇒ Im Ergebnis ist den zukünftig zusätzlich versiegelten, abgegrabenen und bebauten Böden eine geringe Bedeutung zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um erhebliche negative Auswirkungen. Für alle von solchen Auswirkungen frei bleibenden Bodenstandorte kann davon ausgegangen werden, dass deren bestehende Bedeutung erhalten bleibt.

e) Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu einem Eintrag von Bodenmaterial in die vorhandenen Gewässer kommen. Dies kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Des Weiteren ergeben sich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser durch ggf. erforderliche Grundwasserhaltungen während der Bauphase. Auf Ebene der Bauleitplanung können aufgrund der geringen Planungstiefe keine Aussagen über das mögliche Ausmaß und die zeitliche Befristung dieser Auswirkungen gemacht werden. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sind daher ggf. Vermeidungsmaßnahmen vorzuschreiben.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Mit Umsetzung der durch die Bauleitplanung ermöglichten Bauvorhaben kommt es zur Überbauung und Versiegelung von Boden, womit auf den hiervon betroffenen Flächen eine Verminderung der Grundwasserbildungs- sowie Filterfähigkeit einhergeht. Da das anfallende Niederschlagswasser allerdings vor Ort zurückgehalten und teilweise versickert wird und damit dem lokalen Kreislauf erhalten bleibt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgutes Grundwasser nicht zu erwarten.

Die Gräben sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 7 als *Wasserflächen* festgesetzt. Daher werden sie in ihrer derzeitigen Ausdehnung erhalten bleiben. Negative Auswirkungen infolge der vorliegenden Bauleitplanung können nicht erkannt werden.

Die Regenrückhaltebecken sind ebenfalls entsprechend festgesetzt, so dass ihr Erhalt sichergestellt wird. Für mögliche Umbaumaßnahmen der Becken oder einer Erweiterung des Beckens im SO2 ist zudem geregelt, dass die Vorschriften des ursprünglichen landschaftspflegerischen Begleitplans von 1987 zu berücksichtigen sind. Somit ist eine entsprechende Ausführung des Beckens langfristig sichergestellt. Negative Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind im Regelbetrieb der Anlage in Bezug auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

⇒ Im Ergebnis kommt dem Plangebiet auch nach Durchführung der mit der vorliegenden Bauleitplanung vorbereiteten Vorhaben eine mit der heutigen Bedeutung vergleichbare Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Wasser zu. Erhebliche Auswirkungen werden nicht prognostiziert.

f) Klima / Luft

Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund der lediglich geringfügigen und zeitlich begrenzten Emissionen während der Bauzeit können erhebliche Luftverunreinigungen ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Mit Realisierung der durch den Bebauungsplan Nr. 7 ermöglichten Bauvorhaben kommt es zum Abschieben von Vegetationsnarbe, zur Errichtung von Gebäuden sowie zur Versiegelung von Boden. Im Allgemeinen führen neu bebaute Flächen zu einer örtlichen Veränderung der klimatischen Situation. Insbesondere ist auf neu bebauten Flächen mit einer verringerten Luftfeuchte, verstärkter Wärmestrahlung sowie einem vergrößerten und beschleunigten Temperaturengang zu rechnen. Da aufgrund der Lage des Plangebietes im ländlichen Raum von einer ausreichenden Durchlüftung auszugehen ist, handelt es sich um sehr geringfügige Auswirkungen, die nicht als erheblich einzustufen sind.

Infolge der vorliegenden Bauleitplanung wird die Beseitigung eines 5.155 m² großen Waldbestandes ermöglicht. Somit gehen die Gehölze als Kohlendioxidspeicher verloren, ebenso ihre Funktion als Frischluftproduzent. Diese Auswirkungen sind dauerhaft bzw. werden solange der Bebauungsplan nicht geändert oder aufgehoben wird bestehen. Aufgrund der geringen Größe des Bestandes bewegt sich die Auswirkung an der Schwelle zur Erheblichkeit. Eine Kompensierbarkeit ist grundsätzlich gegeben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Wie in Kap.11.7.1 dargestellt, steigt der Energiebedarf des ansässigen Unternehmens voraussichtlich infolge der vorliegenden Planung, was sich negativ auf das Schutzgut Klima und damit letztendlich auf alle Schutzgüter auswirken wird, sofern es sich um Energie aus fossilen Brennstoffen handelt. Da der zusätzliche Bedarf jedoch auch bei einem Verzicht auf die Planung an anderer Stelle anfallen würde, ergeben sich insgesamt keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Klima. Die Nutzung von regenerativen Energien (Photovoltaik etc.) ist im Plangebiet möglich.

⇒ Aus den genannten Gründen kommt dem Schutzgut auch nach Durchführung der mit der vorliegenden Bauleitplanung vorbereiteten Bauvorhaben eine allgemeine Bedeutung zu. Aufgrund der Waldbeseitigung fällt diese jedoch etwas geringer aus. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

g) Landschaftsbild

Baubedingte Auswirkungen

Die während der Bauphase auftretenden Emissionen sowie das Vorhandensein und die Bewegung von Baufahrzeugen wirken sich negativ auf das Landschaftsbild aus. Da es sich hierbei jedoch lediglich um kurzfristige temporäre Auswirkungen handelt, sind diese nicht als erheblich einzustufen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die Gebäude, die aufgrund der vorliegenden Planung zusätzlich errichtet werden dürfen, wirken sich negativ auf das Landschaftsbild aus. Diese Wirkung wird durch vorhandene Gehölzbestände sowie die Festsetzungen zur maximalen Gebäudehöhe auf einen sehr kleinen Wirkungsbereich beschränkt. Aufgrund der gestalterischen Vorgaben ist zudem sichergestellt, dass lediglich Farbtöne für die Fassaden und Dachdeckungen verwendet werden, die sich in die Landschaft einfügen. Die im SO 1 zulässigen W-Lan-Antennen werden aufgrund des Waldbestandes im Plangebiet von außerhalb des Plangebietes nicht wahrzunehmen sein. Insgesamt sind lediglich sehr geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, die aufgrund des geringen Wirkungsbereichs und der derzeitigen geringeren Bedeutung des Landschaftsbildes nicht als erheblich einzustufen sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Da sich die betriebsbedingten Emissionen infolge der vorliegenden Planung voraussichtlich nicht erhöhen werden, können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden.

⇒ Im Ergebnis kommt dem Plangebiet sowie der näheren Umgebung weiterhin eine alleine bis geringe Bedeutung zu. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

h) Biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen

Wie bereits unter 11.7.1 dargestellt, kann es durch Bodenbearbeitungsmaßnahmen, temporäre Befestigungen, Grundwasserhaltungen und dem Befahren von unbefestigten Bereichen mit schweren Baumaschinen während der Bauphase zu Beseitigungen und anderen Beeinträchtigungen von Biototypen kommen. Auf der Planungsebene der Bauleitplanung kann der Umfang dieser Auswirkungen noch nicht abgeschätzt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich lediglich um temporäre Auswirkungen handelt und sich die beseitigten oder anders beeinträchtigten Biototypen nach einer gewissen Entwicklungszeit wieder einstellen werden und somit auch ihre bestehende Funktion im Naturhaushalt und damit auch für die biologische Vielfalt wieder erfüllen werden. Um dies sicherzustellen sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 11.9).

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die mit der vorliegenden Planung vorbereiteten Baumaßnahmen wird die Beseitigung von selteneren Biotopen in einem Umfang von 7.110 m² ermöglicht. Es handelt sich allerdings um Biototypen, die für die angetroffenen Tierarten lediglich als ein Bestandteil eines größeren Lebensraumes von Bedeutung sind. Sie sind nicht auf einen Erhalt aller entsprechenden Biotope vor Ort angewiesen. Da trotz der Inanspruchnahme einzelner Biototypen davon auszugehen ist, dass das Plangebiet für die angetroffenen Arten aufgrund der perspektivischen Biotopzusammensetzung auch künftig als Lebensraum geeignet ist und die verbindende Funktion der Gehölzbestände erhalten bleibt, können erhebliche Auswirkungen auf die lokale biologische Vielfalt nicht erkannt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

⇒ Im Ergebnis kann dem Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt auch zukünftig eine allgemeine Bedeutung zugemessen werden. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten

i) Schutzgebiete und -objekte

Wie Anhang IV zu entnehmen ist, ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die nahegelegenen Schutzgebiete. Dies gilt auch für die im Plangebiet vorkommenden besonders geschützten Arten (vgl. Anhang III).

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung der besonders geschützten Biotope, die sich außerhalb der Sondergebiete befinden, kommen. Um diese Auswirkungen zu vermeiden sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 11.9). Dies gilt ebenso für die besonders geschützten Arten (vgl. Anhang III).

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die mit der vorliegenden Planung vorbereiteten Baumaßnahmen wird die Beseitigung von geschützten Biotopen in einem Umfang von 7.110 m² ermöglicht. Diese Auswirkungen sind dauerhaft, bzw. werden solange der Bebauungsplan nicht geändert oder aufgehoben wird, bestehen. Sie sind als erheblich einzustufen. Eine Kompensierbarkeit ist allerdings grundsätzlich gegeben, so dass letztendlich ein Ausgleich der Auswirkungen möglich ist.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die im Plangebiet verbleibenden geschützten Biotope sind nicht zu erwarten.

⇒ Dem Schutzgut Schutzgebiete und -objekte kommt aufgrund der weiterhin gegebenen Nähe zu den Schutzgebieten und den im Plangebiet verbleibenden geschützten Biotopen sowie aufgrund des Artenbestandes weiterhin eine allgemeine Bedeutung im Plangebiet zu.

11.7.3 Zusammenfassende Darstellung

Tab. 8: Wertstufenindizierte Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft

Schutzgut	Bewerteter Bereich	Bedeutung*	
		vorher	nachher
Menschen	Plangebiet	1-2	1-2
Pflanzen und Tiere	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald (WVS)	III	III/I
	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB)/ Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT)	IV**	IV**
	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WP)/ Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)	IV**	I
	Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	III	III/I
	Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte (UWF)	III	I
	Waldtümpel (STW)	IV	I
	Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried (NSA) §	V**	I
	Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) §	V	V
	Feuchte Sandheide (HCF) §	V**	V/I
	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA) §	V**	I

	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) §	V**	I
	Nährstoffreicher Graben (FGR)	II	II
	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ)	IV	IV
	Scher- und Trittrassen (GR)	I	I
	Straße (OVS)	I	I
	Parkplatz (OVP)	I	I
	Weg (OVW)	I	I
	Gebäude	I	I
	Brutvögel	2	2
	Rast- und Gastvögel	1-2	1-2
	Fledermäuse	1	1
	Reptilien	2	2
	Amphibien	1-2	1-2
	Waldmaus	1-2	1-2
	Libellen	1	1
Fläche	SO1	1	1
	SO2 und SO3	2	2/1
Boden	bisher versiegelte Flächen	1	1
	künftig zusätzlich versiegelte Flächen	2	1
	übriges Plangebiet	2	2
Wasser: Oberflächengewässer	Gräben	1	1
	Rückhaltebecken	2	2
Wasser: Grundwasser	Plangebiet	2	2
Luft/Klima	Plangebiet	2	2
Landschaftsbild	Plangebiet und nähere Umgebung	1-2	1-2
Biologische Vielfalt	Plangebiet	2	2
Sonstige Sach- und Kulturgüter	Plangebiet	ohne Belang	ohne Belang
Schutzgebiete und -objekte	Plangebiet	2	2
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Plangebiet	ohne Belang	ohne Belang

*Wertstufe V/3: Schutzgüter von besonderer Bedeutung Wertstufe II: Schutzgüter von allg. - geringer Bedeutg.
 Wertstufe IV: Schutzgüter von bes. – allg. Bedeutg. Wertstufe I/1: Schutzgüter von geringer Bedeutung
 Wertstufe III/2: Schutzgüter von allgemeiner Bedeutg.

Regenerations- *** Biototyp kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Rege..-Zeit) ** Biotypen nach Zerstörung schwer regenerierbar (-150 Jahre Regenerationszeit)

Schutzgüter/bewertete Bereiche, bei den erhebliche negative Auswirkungen prognostiziert wurden, sind im **Fett-druck** dargestellt.

11.8 Auswirkungen auf den im Plangebiet vorkommenden Wald im Sinne des NWaldLG

Der Großteil des im Plangebiet vorkommenden Waldbestandes im Sinne des NWaldLG wird als *Fläche für Wald* festgesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass diese Flächen dauerhaft Wald im Sinne des Gesetzes bleiben. Lediglich ein 5.155 m² großer Teil der Waldfläche wird als *Sondergebiet* festgesetzt. Hierbei handelt es sich somit um eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG, die als „Umwandlung in Flächen mit anderer Nutzungsart“ definiert ist. Diese Überplanung ist erforderlich, da eine unmittelbare Nähe zwischen der geplanten Halle zur Lagerung, Kommissionierung und Verpackung und der Bunkeranlage aus Sicherheitsgründen sowie für die Betriebsabläufe unerlässlich ist. Aus diesem Grund besteht ein erhebliches wirtschaftliches Interesse der waldbesitzenden Person. Zudem ist bei einer rechtskonformen (den Anforderungen des § 1 BauGB entsprechende) Bauleitplanung immer davon auszugehen, dass sie den Belangen der Allgemeinheit dient. Somit sind die Anforderungen des § 8 Abs. 3 NWaldLG grundsätzlich gegeben. Für eine entsprechende Umwandlung ist eine Ersatzmaßnahme erforderlich. Die untere Waldbehörde des Landkreises

Rotenburg (Wümme) hat mitgeteilt, dass eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1 : 1,3 erfolgen muss. Die geplante Aufforstung mit einer Größe von **6.702 m²** ist in Kap. 11.11 beschrieben. Sie ist bereits mit der unteren Waldbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und die Durchführung der Maßnahme wird durch einen städtebaulichen Vertrag sowie die Eintragung einer Baulast sichergestellt.

In § 5 NWaldLG heißt es zudem *„Die Behörden berücksichtigen bei ihren Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1.“* In den Kap. 4.2 und 9.7 der Begründung ist bereits ausführlich dargelegt, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Waldfunktionen der im Plangebiet verbleibenden Waldbestände sowie der angrenzenden Bestände zu erwarten sind.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) besagt: *„Zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen soll ein Abstand von 50 m eingehalten werden.“* Hierbei handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der von öffentlichen Stellen bei ihren Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist. Die Abwägung der Gemeinde Scheeßel diesbezüglich ist Kap. 4.2 zu entnehmen.

11.9 Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert oder verringert werden sollen

Um die in Kap. 11.7 beschriebenen erheblichen Auswirkungen zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern, werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- Wahl eines Standortes, der bereits im Sinne der geplanten Nutzung genutzt wird und aufgrund seiner Lage im Außenbereich mit einem großen Abstand zur nächsten Wohnbebauung sowie der bereits vorhandenen Bebauung eine besondere Eignung für die geplante Nutzung aufweist. Durch diese Standortwahl, werden negative Auswirkungen durch Immissionen vermieden. Des Weiteren werden vorhandene bauliche Anlagen genutzt und somit die Flächeninanspruchnahme und der Neubau sowie die damit einhergehenden negativen Umweltauswirkungen an anderer Stelle verhindert.
- Die Waldbestände, die im Sinne des NWaldLG als Wald einzustufen sind, werden weit überwiegend als *Fläche für Wald* dargestellt.

Um die in Kap. 11.7 beschriebenen erheblichen Auswirkungen zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern, werden im Bebauungsplan folgende Maßnahmen festgesetzt bzw. als Hinweis aufgenommen:

- Die Waldbestände, die im Sinne des NWaldLG als Wald einzustufen sind, werden weit überwiegend als Fläche für Wald festgesetzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass diese Flächen dauerhaft Wald im Sinne des Gesetzes bleiben. Negative Auswirkungen auf diese Waldbestände werden somit vermieden.
- Ein Teil der vorhandenen geschützten Biotop, wird nicht überplant, so dass eine langfristige Erhaltung sichergestellt wird. Des Weiteren wird der Gehölzbestand nordwestlich der Tankanlage zum Erhalt festgesetzt. Die durch die vorliegende Planung hervorgerufenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden hierdurch verringert.
- Im SO1 wird die zulässige Grundfläche auf den aktuellen Bestand begrenzt, so dass hier keine zusätzlichen Versiegelungen zulässig sind. Hierdurch werden erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden vermieden.
- Um sicherzustellen, dass im Bereich der ungenutzten Flächen in den Sondergebieten die vorhandenen Biotop erhalten bleiben bzw. sich mindestens III-wertige Biotop wieder entwickeln werden, wurde festgesetzt, dass die nicht bebauten bzw. zu bebauenden Flächen der *Sondergebiete* (die nicht gleichzeitig als *Fläche für Wald* festgesetzt sind) in ihrem derzeitigen Zustand zu belassen sind. Sie sind einmal jährlich zu mähen, das Mähgut ist abzufahren. Gehölzaufkommen dürfen beseitigt werden. Eine gärtnerische Gestaltung dieser

Flächen ist somit unzulässig. Hierdurch werden die durch die vorliegende Planung hervorgerufenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere verringert.

- Um den Erhalt der Regenrückhaltebecken sicherzustellen werden diese als Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ festgesetzt. Hierdurch werden negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere vermieden.
- Um sicherzustellen, dass die Regenrückhaltebecken auch bei Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen weiterhin den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans von 1987 (vgl. Kap. 7.9) entsprechen, wurde eine entsprechende Regelung als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan Nr. 7 aufgenommen. Hierdurch werden negative Auswirkungen vermieden.
- Durch die Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen wird sichergestellt, dass die künftigen Gebäude sowie W-Lan-Antennen nicht die vorhandenen Gehölzbestände überragen. Des Weiteren wird eine Höhengliederung innerhalb des Plangebietes vorgenommen, die eine Errichtung der höchsten Gebäude im zentralen Bereich ermöglicht. Hierdurch werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert.
- Auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde wurden die zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter auf eine Wohnung begrenzt. Die Behörde ist der Ansicht, dass hierdurch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere vermieden werden.
- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen von Jungvögeln und Zerstörungen von Gelegen während der Bauphase ausschließen zu können, wird in den Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind. Hierdurch werden Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere vermieden.

Um die in Kap. 11.7 beschriebenen erheblichen Auswirkungen zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern, sollten auf untergeordneter Planungsebene folgende Maßnahmen vorgeschrieben werden:

- Das Verkehrsaufkommen zum An- und Abtransport ist weiterhin auf max. 20 LKW-Fahrten pro Tag zu beschränken. Hierdurch werden zusätzliche Schall- und Abgasemissionen vermieden und somit negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere verhindert.
- Um Beeinträchtigung der zu erhaltenden Gehölzbestände im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden, sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten. An die Baustellenbereiche angrenzende Gehölzbestände sind durch Trassierband oder Einzäunung vor Beeinträchtigungen zu schützen. Gegebenenfalls sind die angrenzenden Gehölze in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Februar zurückzuschneiden. Hierdurch werden negative Auswirkungen auf die zu erhaltenden Bestände vermieden.
- Die im Plangebiet verbleibenden geschützten Biotope sind während der Bauphase ebenfalls durch Trassierband oder Einzäunung vor negativen Auswirkungen zu schützen.
- Während der Bauphase sind Bodenbeeinträchtigungen durch eine dem Stand der Technik entsprechende Bodenbehandlung (DIN 18915, Blatt 3 (Bodenverdichtung, Bodenlagerung, Bodenschichten-Einbau, Bodenlockerung), DIN 19731, DIN 19639, DIN 18915 und § 12 der BBodSchV) zu minimieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich im Plangebiet um gegenüber Bodenverdichtungen empfindliche Böden handelt.
- Sofern Grundwasserhaltungen während der Bauphase erforderlich sind, sind ggf. geeignet Vermeidungsmaßnahmen, wie eine zeitliche Beschränkung vorzuschreiben. Insbesondere sind Auswirkungen auf die angrenzend vorhandenen kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz zu vermeiden.

11.10 Eingriffsregelung

In § 1a Abs. 3 BauGB wird ausgeführt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen sind (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Dabei sind die Schutzgüter **Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern** sowie die **biologische Vielfalt** zu betrachten. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG handelt es sich bei Eingriffen in Natur und Landschaft um Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Entscheidung hinsichtlich der Kompensationserheblichkeit einer „*Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen*“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) sowie die Bemessung eines potenziellen Kompensationsumfanges richtet sich im vorliegenden Planungsfall nach den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (BREUER 2006).

Grundprinzip der Eingriffsregelung ist es, den Zustand eines betrachteten Gebietes vor und nach dem (geplanten) Vorhaben zu bewerten und gegenüberzustellen. Dies macht es möglich, den zu erwartenden „Wertverlust“ zu ermitteln.

Im Weiteren gelten die folgenden Regeln:

- Die Ermittlung und Bewertung anzunehmender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt schutzgutbezogen.
- Erheblich beeinträchtigbar im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind Schutzgüter ab einer „allgemeinen Bedeutung“ (Wertstufe III / 2).
- Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- Von einer erheblichen und damit kompensationspflichtigen Beeinträchtigung ist auszugehen, wenn im Rahmen der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben die Abwertung des jeweils betrachteten Schutzgutes um wenigstens eine Wertstufe möglich erscheint bzw. anzunehmen ist.
- Ausnahmen von dieser Regel ergeben sich insbesondere durch solche Beeinträchtigungen, die aufgrund ihrer kleinräumigen Wirkung keine Auswirkungen auf den Wert des Schutzgutes in einem deutlich über das Weichbild des Vorhabengebietes hinausreichenden Wirkraum erwarten lassen (v. a. Schutzgut Wasser und Schutzgut Klima / Luft).
- Biotoptypen der Wertstufe III sind in einem Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Sind Biotoptypen der Wertstufen V und IV im vom Eingriff betroffenen Raum in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wiederherstellbar, vergrößert sich der Flächenbedarf auf das Verhältnis 1:2 bei schwer regenerierbaren Biotopen (25 bis 150 Jahre Regenerationszeit) und auf das Verhältnis von 1:3 bzw. bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotopen (mehr als 150 Jahre Regenerationszeit).
- Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden beträgt das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und Kompensationsfläche 1:1 bei Böden mit „besonderer Bedeutung“ und 1:0,5 bei den „übrigen Böden“, unabhängig von dem Grad der Versiegelung.
- Erhebliche Beeinträchtigungen am Schutzgut Boden sind einzeln auszugleichen. Die übrigen erheblich beeinträchtigten Schutzgüter dürfen zusammen ausgeglichen werden.
- Schutzverordnungen, wie z. B. Besonders Geschütztes Biotop, Naturschutzgebiet, führen als Rechtsnorm nicht kausal zu einer Andersbehandlung gegenüber nicht entsprechend geschützten Gebieten / Landschaftselementen.

- In Bezug auf (Einzel-)Bäume sieht das Modell von BREUER (2006) den Verzicht auf Wertstufen vor. Hier ist ein Ausgleich durch art- und anzahlgleiche Neupflanzungen zu erbringen.

11.10.1 Prognose der erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild bei Umsetzung der Planung

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Wie in Kap. 11.7.2 b beschrieben, ist die Beseitigung von III- oder höherwertigen Biotoptypen infolge der vorliegenden Planung zu erwarten. Der genaue Umfang der einzelnen Biotoptypen ist Tab. 9 zu entnehmen. Gemäß den Vorgaben des Modells von BREUER (2006) handelt es sich hierbei um erhebliche Beeinträchtigungen.

Des Weiteren stellt die Überplanung von III-wertigen Biotoptypen im Bereich der *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* eine erhebliche Beeinträchtigung mit einem Umgang von 2.443 m² dar.

Schutzgut Boden

Die in Kap. 11.7.2 d beschriebene zu erwartende zusätzliche Versiegelung von Bodenstandorten mit einer „allgemeinen Bedeutung“ (Wertstufe 2) ist als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen. Der genaue Umfang der einzelnen Bodenstandorte ist Tab. 10 zu entnehmen.

11.10.2 Eingriffsbilanz

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Kompensationsflächenbedarf für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ermittelt sich wie folgt (vgl. Kap. 11.7.2 b):

Tab. 9: Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs für das Schutzgut Pflanzen und Tiere gemäß BREUER-Modell

Biotoptyp	Bedeutung*		Kompensationserheblich beeinträchtigte Fläche in m ²	Kompensationsfaktor	Ausgleichsflächenbedarf in m ²
	vorher	nachher			
Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried (NSA) §	V	I	3.557	2	7.114
Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA) § / Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) §	V	I	2.410	2	4.820
Feuchte Sandheide (HCF) §	V	I	1.143	2	2.286
Waldtümpel (STW)	IV	I	70	2	140
diverse III-wertige Biotoptypen	III	I	12.958	1	12.958
Summe			20.138		27.318

* Wertstufe V/3: Schutzgüter von besonderer Bedeutung Wertstufe II: Schutzgüter von allg. - geringer Bedeut.
 Wertstufe IV: Schutzgüter von bes. – allg. Bedeut. Wertstufe I/1: Schutzgüter von geringer Bedeutung
 Wertstufe III/2: Schutzgüter von allgemeiner Bedeut. ** Geh. werden mit Projektionsfläche berücksichtigt
 Regenerationsfähigkeit: ++ Biotoptyp kaum oder nicht regenerierbar (> 150 a Regenerationszeit) + Biotoptypen nach Zerstörung schwer regenerierbar (-150 a Regenerationszeit)

Darüber hinaus ist von einer Beseitigung des Biotoptyps Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WP) / Bodensaurer Eichenmischwald (WQ) in einem Umfang von 5.155 m² auszugehen (vgl. Kap. 11.7.2 b). Hierbei handelt es um den Waldbestand im Sinne des NWaldLG für den eine Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 4 NWaldLG erforderlich ist (vgl. Kap. 11.8). Gemäß § 8 Abs. 6 NWaldLG entfallen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht

sofern eine Ersatzaufforstung gemäß den Vorgaben des Gesetzes erfolgt. Daher wird der Biotoptyp bei der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung nicht berücksichtigt.

⇒ Im Ergebnis ergibt sich hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere ein Kompensationsflächenbedarf von **27.318 m²**.

Schutzgut Boden

Der Kompensationsflächenbedarf für das Schutzgut Boden ermittelt sich wie folgt:

Tab. 10: Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs für das Schutzgut Boden

Planung	Größe in m ²	Eingriffsermittlung			Ausgleichsermittlung	
		Bisher versiegelte Flächen in m ²	Max. zulässige Gesamtversiegelung / -abgrabung in m ²	mögliche Neuversiegelung in m ²	Faktor	Ausgleichsflächenbedarf in m ²
SO1	95.212	59.650	59.650	0	0	0
SO2	35.011	10.451	26.500	16.049	0,5	8.025
SO3	14.407	1.699	8.500	6.801	0,5	3.401
Summe	144.630	71.800	94.650	22.850		11.426

⇒ Im Ergebnis errechnet sich somit hinsichtlich des Schutzgutes Boden ein Kompensationsflächenbedarf von **11.426 m²**.

Zusammenfassendes Ergebnis

⇒ In der Summe ergibt sich somit ein Kompensationsflächenbedarf von **38.744 m²** für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden.

11.10.3 Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen, die durch einen Bauleitplan hervorgerufen werden, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt gemäß BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als *Maßnahmen oder Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Kompensation sowohl durch die Festsetzung einer *Fläche für Maßnahmen...* innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7, als auch durch Maßnahmen auf externen Flächen, die durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Des Weiteren erfolgt eine Abbuchung von einem Ökokonto. Diese wird ebenfalls im städtebaulichen Vertrag geregelt. Zudem wird es vertragliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer des Ökokontos geben.

Interne Kompensationsmaßnahme

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Ausgleich des geschützten Biotops Feuchte Sandheide (HCF)

Die **2.443 m²** große im Bebauungsplan Nr. 7 festgesetzte *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dient in erster Linie dem

Ausgleich des überplanten geschützten Biotops Feuchte Sandheide (HCF). Darüber hinaus dient die Fläche geringfügig (157 m²) der Kompensation diverser III-wertiger Biotoptypen. Zum Zeitpunkt der Kartierung 2019 wurde die *Fläche für Maßnahmen...* dem Biototyp Pfeifengrasrasen auf Mineralböden (RAP) zugeordnet. Der Bestand wurde von Pfeifengras dominiert. Es waren zudem bereits vereinzelt Zwergstrauchheiden vorhanden. 2022 wurde nochmal geprüft, ob tatsächlich mineralischer Boden ansteht, da dies eine Voraussetzung für die Entwicklung des Biototyps HCF ist. Dies war der Fall, daher ist eine Entwicklung zum Biototyp HCF durch eine regelmäßige Mahd möglich.

Um eine entsprechende Entwicklung zu erzielen ist folgende Maßnahme dauerhaft durchzuführen:

Die *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* ist zu einer feuchten Sandheide (Biototyp HCF) zu entwickeln. Hierzu sind aufgekommene Gehölze zu beseitigen. Die Fläche ist zudem einmal jährlich unter Schonung der vorhandenen Heide-Pflanzen mit Abfuhr des Mähguts zu mähen. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.

Durch die beschriebene Maßnahme wird sich der Biototyp Feuchte Sandheide (HCF) entwickeln und als Ausgleich für die Überplanung des geschützten Biototyps im SO2 dienen. Er wird mit der Zeit wieder als Lebensraum für Pflanzen und Tiere der Zwergstrauchheiden dienen.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsfläche 1: Aufforstung

Das Flurstück 462/254, Flur 2, Gemarkung Rhade in der Samtgemeinde Tarmstedt mit einer Größe von **10.484 m²** wird teilweise als externe Kompensationsfläche herangezogen. Die Lage des Flurstücks ist der nachfolgenden Abb. 8 zu entnehmen. Es wird derzeit als Acker genutzt und grenzt östlich an einen vorhandenen Waldbestand an. Im Norden wird die Fläche durch den Viehwiesengraben im Süden durch eine Baumreihe entlang eines Wegs begrenzt. An der östlichen Grenze stocken drei Einzelbäume. Die angrenzenden Flächen werden überwiegend als Grünland genutzt. Südlich erstrecken sich weitere Ackerflächen. Gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (MU 2022) stehen Boden des Bodentyps Tiefer Gley und Tiefes Erdniedermoor an.

Als Kompensationsmaßnahme ist eine Aufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorzunehmen. Die genauen Umsetzungsdetails (geeignete Baumarten und deren Anteile, Pflanzdichte und -qualität, Wildschutzzaun) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt auf der Grundlage einer Standortkartierung festzulegen. Bei der Maßnahme handelt es sich überwiegend um die gemäß § 8 NWaldLG erforderliche Ersatzaufforstung (6.702 m²). Für die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen diverser III-wertiger Gehölzbiotope im Sinne der Eingriffsregelung werden lediglich **3.782 m²** des Flurstücks herangezogen.

Die Maßnahme ist spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach in Kraft treten des Bebauungsplanes umzusetzen. Die Fläche ist dauerhaft als Wald zu erhalten. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist zulässig. Die Sicherung der Umsetzung erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag sowie die Eintragung einer Baulast.

Durch die beschriebene Maßnahme werden sich im Bereich der Kompensationsfläche wertvolle Biotoptypen entwickeln, die vielen Tieren und Pflanzen einen geeigneten Lebensraum bieten. Darüber hinaus wird die Maßnahme über eine Vitalisierung des Bodens zu Aufwertungen dieses Schutzgutes führen.

Bei den Böden der Kompensationsfläche handelt es sich nicht um für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (MU 2022) ist die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) als „gering“ eingestuft. Daher werden die Belange der Landwirtschaft hinreichend berücksichtigt.



Abb. 8: Abgrenzung und Lage der Kompensationsfläche 1

Kompensationsfläche 2: Grünlandextensivierung

Das Flurstück 122/33, Flur 1, Gemarkung Rhade in der Samtgemeinde Tarmstedt mit einer Größe von **15.635 m²** wird ebenfalls als externe Kompensationsfläche herangezogen. Die Lage des Flurstücks ist der nachfolgenden Abb. 9 zu entnehmen. Es wird derzeit als Grünland genutzt und grenzt südwestlich an eine Baum-Strauchhecke an. Im Bereich der Hecke verläuft ein Entwässerungsgraben, der im Sommer 2022 trocken gefallen war. Die angrenzenden Flächen werden ebenfalls als Grünland genutzt. Lediglich im Nordwesten befinden sich Moorflächen und im Südosten Ackerflächen. Die im Bereich des Flurstücks vorhandene Vegetation ist dem Biotoptyp Artenarmes Intensivgrünland (GI) zuzuordnen. Die Wirtschaftsgräser dominieren deutlich. Nur sehr vereinzelt kommen krautige Pflanzen wie Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*) vor. Gemäß dem Niedersächsischen Bodenheimformationsystem (MU 2022) stehen Böden des Bodentyps Tiefes Erdhochmoor an. Die Fläche befindet sich zudem innerhalb des Naturschutzgebietes LÜ 247 „Havenhoopsmoor“ am östlichen Randbereich. Die Verordnung des Schutzgebietes besagt, dass die Erklärung zum Naturschutzgebiet u. a. die Schaffung und Erhaltung extensiv genutzten Grünlandes im Randbereich des NSG bezweckt. Als Kompensationsmaßnahme ist daher eine Grünlandextensivierung vorgesehen. Hierzu sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Zur Verminderung des Nährstoffangebotes sind in den ersten zwei Jahren pro Jahr drei Mahden durchzuführen. Ab dem dritten Jahr maximal zwei Mahden pro Jahr.
- Jährliche Mahden nicht vor dem 15.6. eines Jahres; das Mähgut ist abzuräumen.

- Dauerhafter Verzicht auf Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel. Sollte die Gabe von Dünger als Erhaltungsdüngung notwendig werden, so sind die Gaben mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) abzustimmen.
- Maßnahmen zur Bodenbearbeitung (z. B. Walzen, Schleppen) sind in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni nicht zulässig.
- Umbruch und/oder Fräsen mit Neuansaat, Schlitzeinsaat sowie sonstige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind nicht gestattet. Zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat ab dem 15.06. eines jeden Jahres.
- Die Oberflächengestalt des Bodens (Bodenrelief) darf nicht verändert werden. Kuppen und Senken (auch zeitweilig wasserführend) sind im derzeitigen Zustand zu belassen.
- Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.
- Silage- und Futtermieten dürfen nicht angelegt werden. Die Nutzung als Lagerfläche ist unzulässig.
- Die Nutzungs-/Pflegeaufgabe ist nicht zulässig.
- Sofern die Entwicklung der Pflanzen- oder Tierwelt nicht den dargestellten Verlauf nimmt oder die Ansiedlung von streng geschützten Tierarten dies erforderlich macht, können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Bewirtschaftungsauflagen geändert werden.

Die Maßnahme ist spätestens im zweiten Sommerhalbjahr nach in Kraft treten des Bebauungsplanes umzusetzen. Die Sicherung der Umsetzung erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag sowie die Eintragung einer Baulast.

Durch die Maßnahmen soll ein Grünlandbiotop entwickelt werden, das einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren als Lebensraum dient und sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken wird. Darüber hinaus wird die Maßnahme über eine Vitalisierung des Bodens zu Aufwertungen dieses Schutzgutes führen. Die Maßnahme dient somit der Kompensation diverser III-wertiger Biotoptypen und dem Biototyp Waldtümpel (STW) sowie dem Schutzgut Boden.

Bei den Böden der Kompensationsfläche handelt es sich nicht um für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden. Im NIBIS ist die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) zudem als „äußerst gering“ eingestuft. Des Weiteren ist eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Kompensationsfläche weiterhin möglich, so dass die Belange der Landwirtschaft somit hinreichend berücksichtigt werden.



Abb. 9: Abgrenzung und Lage der Kompensationsfläche 2

Kompensationsfläche 3: natürliche Sukzession

Das Flurstück 266/151, Flur 4, Gemarkung Rhade in der Samtgemeinde Tarmstedt mit einer Größe von **9.679 m²** wird ebenfalls als externe Kompensationsfläche herangezogen. Die Lage des Flurstücks ist der nachfolgenden Abb. 10 zu entnehmen. Es wird derzeit als Acker genutzt. Angrenzend sind Grünlandflächen und Ackerflächen vorhanden. Im Norden wird die Fläche durch einen Graben, im Süden durch eine Straße begrenzt. Hier stockt zudem ein Einzelbaum. Gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (MU 2022) stehen Böden des Bodentyps Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage an.

Als Kompensationsmaßnahme ist vorgesehen, die Fläche nach einer zweijährigen Aushagerungsphase der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Aushagerungsphase ist entsprechend der Beschreibung zur Kompensationsfläche 2 durchzuführen. Alternativ kann auch ein extensiv genutztes Grünland entwickelt werden. Hierzu ist die Fläche nach der Aushagerungsphase mit der Saatgutmischung FLL RSM „Regio Grundmischung“ einzusäen und anschließend entsprechend den Vorgaben zur Kompensationsfläche 2 zu pflegen.

Die Maßnahme ist spätestens im zweiten Sommerhalbjahr nach in Kraft treten des Bebauungsplanes umzusetzen. Die Sicherung der Umsetzung erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag sowie die Eintragung einer Baulast.

Durch die beschriebene Maßnahme werden sich im Bereich der Kompensationsfläche wertvolle Biotoptypen entwickeln, die vielen Tieren und Pflanzen einen geeigneten Lebensraum bieten. Darüber hinaus wird die Maßnahme über eine Vitalisierung des Bodens zu Aufwertungen dieses Schutzgutes führen sowie zur Vielfalt des Landschaftsbildes beitragen. Die

Maßnahme dient somit der Kompensation diverser III-wertiger Biotoptypen sowie dem Schutzgut Boden.

Bei den Böden der Kompensationsfläche handelt es sich nicht um für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (MU 2022) ist die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) als „gering“ eingestuft. Daher werden die Belange der Landwirtschaft hinreichend berücksichtigt.



Abb. 10: Abgrenzung und Lage der Kompensationsfläche 3

Abbuchung vom Kompensationsmaßnahmenpool Alpers: Ausgleich der geschützten Biotoptypen

Herr Joachim Alpers betreibt die Herstellung und Vermarktung eines Flächenpools als Ausgleichsfläche für Bebauungspläne und Baumaßnahmen. Hierfür wurden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Samtgemeinde Sittensen, in den Gemarkungen der Gemeinden Tiste und Kalbe, erworben. Die Gesamtflächengröße des Ökopools beträgt 23,78 ha. Es liegt eine Anerkennung des Ökokontos gem. § 16 BNatSchG durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) vor.

Es wurde durch die Landschaftsarchitektin Martina Jünemann ein Entwicklungskonzept in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) erarbeitet, das eine Entwicklung der Wiesen- und Ackerflächen zu einem großen, extensiv genutzten Grünlandareal und kleineren Gehölzbereichen sowie Feuchtbiotopen vorsieht. Es können Ausgleichserfordernisse für Eingriffe in die Schutzgüter Boden (z.B. Flächenversiegelung), Wasser (z.B. Grabenverfüllung) sowie in die Biotopbereiche Grünland, Gehölze und Gewässer erbracht werden. Es bieten sich zusätzlich Potentiale für Brutpaare diverser Offenlandarten der europäischen Brutvögel. Die Lage der Poolflächen ist der nachfolgenden Abb. 11 zu entnehmen.

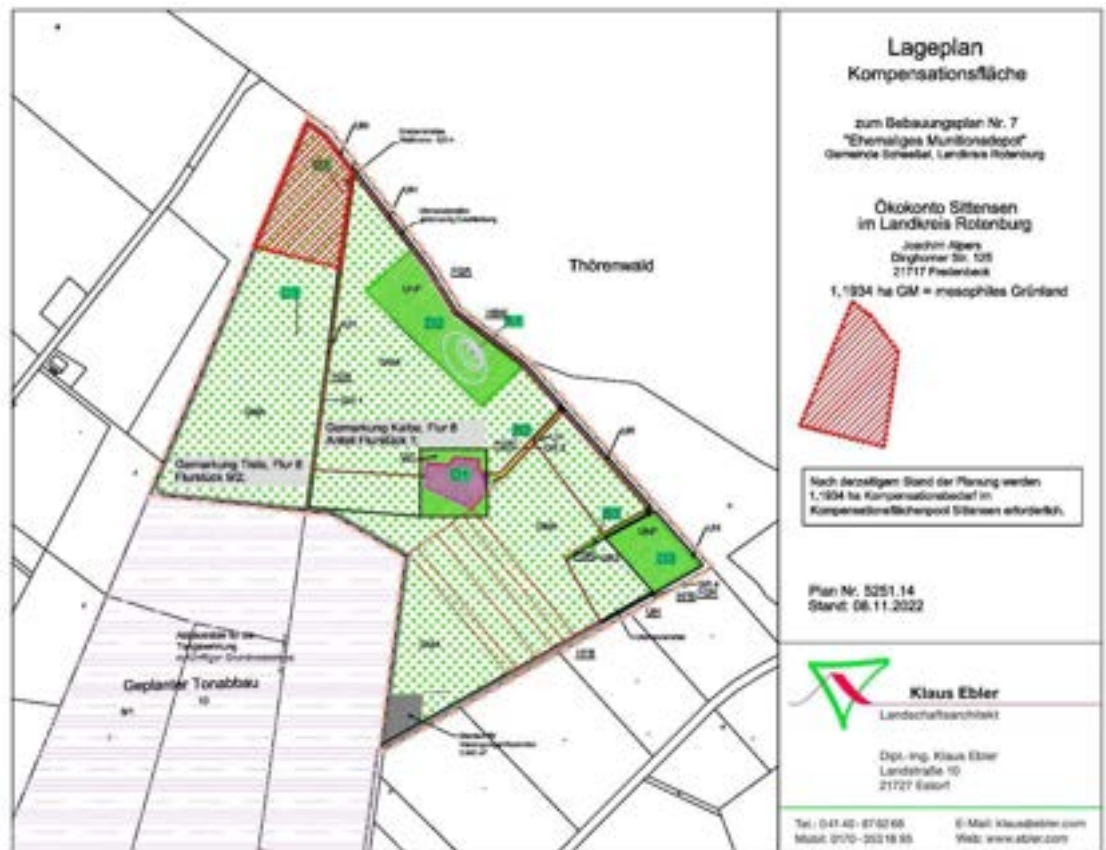


Abb. 11: Vom Kompensationsmaßnahmenpool Alpers abzubuchende Flächen

Der Ausgleich der geschützten Biotoptypen **Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA)** und **Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)** soll durch Abbuchungen vom Ökokonto erfolgen. Dies gilt auch für den geschützten Biotoptyp **Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried (NSA)**, obwohl dieser im Bereich der Poolflächen nicht entwickelt wird. Um diesen Biotoptyp wiederherzustellen sind basen- und nährstoffarme, nasse Bodenverhältnisse erforderlich. Gleichzeitig muss es sich aber auch um Flächen mit minderwertigen Biotoptypen handeln. Diese Kombination ist ein Widerspruch, daher hat auch eine intensive 2-jährige Suche nach geeigneten Ausgleichsflächen keinen Erfolg gebracht. Aus diesem Grund hat die untere Naturschutzbehörde dem Ausgleich des Biotoptyps Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried (NSA) durch Abbuchungen vom Ökokonto Alpers zugestimmt.

Insgesamt werden Maßnahmen in einem Umfang von **11.934 m²** vom Ökokonto abgebucht. Die Abbuchung hat spätestens im ersten Jahr nach in Kraft treten des Bebauungsplanes Nr. 7 zu erfolgen. Sie wird durch einen städtebaulichen Vertrag sowie einen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und Herrn Alpers gesichert.

Tab. 11: Gegenüberstellung der erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter und der Kompensationsmaßnahmen

Schutzgut	Beeinträchtigung und Kompensationsbedarf	Kompensationsmaßnahmen
Pflanzen und Tiere	Inanspruchnahme von 12.958 m ² (potenziell) vorhandener III-wertiger Biototypen (überwiegend Gehölzbiotope) Wertstufe vorher III, nachher I Erhebliche Beeinträchtigung, Kompensationsbedarf: 12.958 m²	1. Entwicklung von 157 m ² feuchter Sandheide innerhalb der <i>Fläche für Maßnahmen...</i> 2. Externe Kompensationsmaßnahme 1: Aufforstung einer 3.782 m ² großen Fläche 3. Externe Kompensationsmaßnahme 2: Grünlandextensivierung im Bereich einer 2.435 m ² großen Fläche 4. Externe Kompensationsmaßnahme 3: Natürliche Sukzession im Bereich einer 6.584 m ² großen Fläche Keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen Kein Kompensationsbedarf
	Inanspruchnahme von 70 m ² des potentiell vorhandenen Biototyps Waldtümpel (STW) Wertstufe vorher IV, nachher I Erhebliche Beeinträchtigung, Kompensationsbedarf: 140 m²	Externe Kompensationsmaßnahme 2: Grünlandextensivierung im Bereich einer 140 m ² großen Fläche Keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen Kein Kompensationsbedarf
	Inanspruchnahme von 1.143 m ² des geschützten Biotops Feuchte Sandheide (HCF) Wertstufe vorher V, nachher I Erhebliche Beeinträchtigung, Kompensationsbedarf: 2.286 m²	Entwicklung von 2.286 m ² feuchter Sandheide innerhalb der <i>Fläche für Maßnahmen...</i> Keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen Kein Kompensationsbedarf
	Inanspruchnahme von 3.557 m ² des geschützten Biotops Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried (NSA) Wertstufe vorher V, nachher I Erhebliche Beeinträchtigung, Kompensationsbedarf: 7.114 m²	Abbuchung von 7.114 m ² vom Kompensationsmaßnahmenpool Albers Keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen Kein Kompensationsbedarf
	Inanspruchnahme von 2.410 m ² der geschützten Biotope Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) und kalkarmer Standorte (GMA) Wertstufe vorher V, nachher I Erhebliche Beeinträchtigung, Kompensationsbedarf: 4.820 m²	Abbuchung von 4.820 m ² vom Kompensationsmaßnahmenpool Albers Keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen Kein Kompensationsbedarf
Boden	Beeinträchtigungen durch direkte Überbauung, Auskofferungen und Bodenversiegelung, etc. Dadurch Verlust der Bodenfunktionen auf einer Fläche von 22.851 m ² Wertstufe vorher 2, nachher 1 Erhebliche Beeinträchtigung, Kompensationsbedarf: 11.426 m²	1. Externe Kompensationsmaßnahme 2: Grünlandextensivierung im Bereich einer 8.330 m ² großen Fläche 2. Externe Kompensationsmaßnahme 3: Natürliche Sukzession im Bereich einer 3.095 m ² großen Fläche Keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen Kein Kompensationsbedarf

11.10.4 Bilanzierung nach der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen

Bei Durchführung der genannten Kompensationsmaßnahmen können die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vollständig kompensiert werden. Es verbleibt kein Kompensationsbedarf.

11.11 Ersatzaufforstung gemäß § 8 NWaldLG

Die gemäß § 8 NWaldLG erforderlich Ersatzaufforstung mit einem Umfang 6.702 m² erfolgt im Bereich des Flurstücks 462/254, Flur 2, Gemarkung Rhade, in der Samtgemeinde Tarmstedt mit einer Größe von insgesamt 10.484 m². Wie oben bereits dargestellt, dienen 3.782 m² des

Flurstücks der Kompensation des Schutzgutes Pflanzen und Tiere. Die Ersatzaufforstung erfolgt im Bereich der übrigen **6.702 m²**. Das Flurstück wird derzeit als Acker genutzt und grenzt östlich an einen vorhandenen Waldbestand an. Im Norden wird die Fläche durch den Viehwiesengraben im Süden durch eine Baumreihe entlang eines Weges begrenzt. An der östlichen Grenze stocken drei Einzelbäume. Die angrenzenden Flächen werden überwiegend als Grünland genutzt. Südlich erstrecken sich weitere Ackerflächen. Gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (MU 2022) stehen Boden des Bodentyps Tiefer Gley und Tiefes Erdniedermoor an.

Die Ersatzaufforstung erfolgt mit standortgerechten und heimischen Laubbaumarten. Die genauen Umsetzungsdetails (geeignete Baumarten und deren Anteile, Pflanzdichte und -qualität, Wildschutzzaun) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt auf der Grundlage einer Standortkartierung festzulegen. Gemäß § 8 Abs. 6 NWaldLG entfallen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht sofern eine Ersatzaufforstung gemäß den Vorgaben des Gesetzes erfolgt. Die Sicherung der Ersatzaufforstung erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag und die Eintragung einer Baulast.

11.12 Zusammenfassende Darstellung der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen

Die im Zuge der Umweltprüfung zur vorliegenden Bauleitplanung ermittelten erheblichen negativen Umweltauswirkungen können durch die in Kap. 11.9 beschriebenen Maßnahmen vermieden oder durch die in Kap. 11.10.3 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Es verbleiben somit in Bezug auf den Regelbetrieb der geplanten Nutzung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Lediglich die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche (Flächeninanspruchnahme) lassen sich nicht völlig vermeiden.

11.13 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j)

Es handelt sich bei den Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) um Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Dies bezieht sich zum einen darauf, ob Vorhaben als Verursacher solcher Unfälle oder Katastrophen im Bebauungsplan vorgesehen sind, zum anderen können Ereignisse außerhalb des Gebietes des Bebauungsplans auf im Bebauungsplan vorgesehene Nutzungen in einer Weise einwirken, dass sich diese als schwere Unfälle und Katastrophen darstellen.

Auswirkungen solcher Unfälle oder Katastrophen, die durch Ereignisse außerhalb des Gebietes des Bebauungsplans verursacht werden können

Das Plangebiet befindet sich in einer Region Deutschlands für die eine äußerst geringe Wahrscheinlichkeit für Erdbeben und Erdfälle besteht. Eine erhöhte Anfälligkeit des Plangebietes für Unfälle und Katastrophen ist daher in Bezug auf Erdbeben und Erdfälle nicht gegeben.

Die Situation in Bezug auf Unfälle und Katastrophen, die im Plangebiet durch Hochwasser hervorgerufen werden könnten, stellt sich wie folgt dar. Die nächstgelegenen Überflutungs- und Risikogebiete gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie für Hochwasserereignisse mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) und niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) befinden sich im Bereich der Wümme in einem Abstand von etwa 4,3 km zum Plangebiet. Das nächstgelegene vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet erstreckt sich entlang der Verse in einer Entfernung von etwa 700 m östlich des Plangebietes. Aus diesen Gründen ist keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Wahrscheinlichkeit für Unfälle und Katastrophen durch Hochwasser gegeben.

Aufgrund der Waldbestände im Plangebiet sowie der angrenzenden Waldgebiete besteht ein gewisses Risiko für Waldbrände im Plangebiet. Es handelt sich allerdings um Waldbestände, die auf feuchtere Bodenverhältnisse hinweisen. Zudem sind überwiegend keine Wege vorhanden, die von Erholungssuchenden genutzt werden. Wodurch sich das Risiko mindert. Lediglich das Waldgebiet nördlich des Plangebietes weist einige Wege auf, hält jedoch einen Abstand von etwa 40 m zu den Beständen im Plangebiet ein, so dass ein Übergreifen von

Bränden hier unwahrscheinlich ist. Bei der Bunkeranlage handelt es sich zudem um „feuerfeste“ Gebäude, so dass das Risiko diesbezüglich gering ist.

Die Auswirkungen des Klimawandels für diese Region sind bisher nur für wenige Klimafaktoren untersucht worden. So gilt ein Anstieg der Temperatur und damit verbunden ein Rückgang der Frost- und Eistage als wahrscheinlich. Für andere klima- und katastrophenrelevante Faktoren, wie die Windgeschwindigkeit sowie Häufigkeit und Intensität von Niederschlagsereignissen, ist jedoch nach dem aktuellen Stand der Forschung deren jährliche Änderung bis Ende des 21. Jahrhunderts (2071-2100) im Vergleich zu heute (1961-1990) unklar (NORDDEUTSCHES KLIMABÜRO 2022). Wie oben bereits dargestellt, weist das Plangebiet ein sehr geringes Überschwemmungsrisiko auf. Die Wahrscheinlichkeit für Sturmereignisse, die über das übliche Maß in Nordwestdeutschland hinausgehen, ist nicht bekannt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Risiko sich nicht wesentlich vom Risiko der Nachbarregionen unterscheidet.

Auswirkungen solcher Unfälle oder Katastrophen, die von den im Bebauungsplan zulässigen Vorhaben verursacht werden können

Der Bebauungsplan Nr. 7 setzt ein *Sondergebiet* mit der Zweckbestimmung „*Lagerung Gefahrstoffe*“ fest. Zulässig ist im SO1 die Lagerung, Kommissionierung und Verpackung von explosiven Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen mit Explosivstoff und sonstigen Gefahrstoffen. Im SO2 ist zudem die Lagerung, Kommissionierung und Verpackung von explosiven Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen mit Explosivstoff der Unterklassen 1.4 S und 1.4 G sowie sonstigen Gefahrstoffen zulässig. Aufgrund dieser Stoffe und Erzeugnisse ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen gegeben ist. Schwere Unfälle i. S. d. Seveso-II-Richtlinie sind größere Ereignisse, wie z. B. Explosionen, Brände oder Stofffreisetzungen, die sich aus einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes eines Betriebsbereichs ergeben und unter Beteiligung eines oder mehrerer gefährlicher Stoffe unmittelbar oder später zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit und / oder die Umwelt führen können.

Es wird von den im Folgenden beschriebenen Worst-Case-Szenarien in Bezug auf mögliche Unfälle oder Katastrophen durch die im Plangebiet zukünftig zulässige Nutzung ausgegangen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bereits derzeit eine Lagerung von explosiven Stoffen und sonstigen Gefahrstoffen im Plangebiet zulässig ist. Für die derzeitige Nutzung ist sogar von weitreichenderen Worst-Case-Szenarien auszugehen, da die zulässige Nettoexplosivmasse größer ist (vgl. unten stehende Ausführungen zu 1 & Anhang V). Mit der vorliegenden Planung werden die Auswirkungen möglicher Worst-Case-Szenarien somit gemindert. Folgende Szenarien sind für den Katastrophenfall zu berücksichtigen.

- Explosion der maximal zu berücksichtigenden Nettoexplosivmasse für Explosivstoffe der Lagergruppe 1.1
- Explosion entzündbarer Dampf-/Luft-Gemische
- Brand entzündbarer Dampf-/Luft-Gemische
- Freisetzung und Verdampfung flüssiger inhalationstoxischer Stoffe
- Freisetzung wassergefährdende Stoffe

Explosion der maximal zu berücksichtigenden Nettoexplosivmasse für Explosivstoffe der Lagergruppe 1.1

Gemäß dem Leitpfaden „*Empfehlungen für Abstände von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten in der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG*“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS 2010) darf der angemessene Sicherheitsabstand für die geplante Nutzung das Maß von 2 km zum Siedlungsrand der Ortschaft Westervesede nicht unterschreiten. Hiernach richtet sich die im Plangebiet zulässige Menge an Nettoexplosivmasse für Explosivstoffe der Lagergruppe 1.1 (Lagergruppe mit den weitreichendsten Auswirkungen bei einer Explosion), bei der im Falle einer detonativen Umsetzung nicht von einer Gefährdung der Wohngebiete der Ortschaft Westervesede auszugehen ist.

Die einzuhaltenen Schutzabstände für die Lagerung von explosiven Stoffen sind in Deutschland durch die 2. SprengV abschließend geregelt. Das Sprengstoffrecht berücksichtigt allerdings das Abstandsgebot nach der Seveso-III-Richtlinie nicht. Für diese Situation schlägt der oben benannte Leitpfaden (KAS 2010) das 1,6-fache des Schutzabstandes der 2. SprengV zu Wohnbereichen als angemessenen Sicherheitsabstand zu den Schutzobjekten im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG vor. Die für explosive Stoffe relativ großen Schutzabstände sind auf die bei Explosionen entstehende Druckwelle zurückzuführen, die sich auch in größeren Abständen zum Explosionsort noch negativ auswirken kann.

Es kann nicht nachvollzogen werden, nach welchen Kriterien die Schutzabstände der 2. SprengV ursprünglich einmal festgelegt wurden. Es wird jedoch angenommen, dass in einer Entfernung zum Explosionsort, die dem Schutzabstand entspricht, keine irreversiblen Gesundheitsschäden beim Menschen mehr auftreten und an Gebäuden lediglich noch leichtere Schäden entstehen. Da der oben genannte Leitpfaden (KAS 2010) als Beurteilungswert für Explosionen 0,1 bar angibt, wird angenommen, dass dieser Grenzwert auch etwa ab einer Entfernung des 1,6-fachen des Schutzabstandes der 2. SprengV eingehalten wird. Bei diesem Abstand treten definitiv keine irreversiblen Gesundheitsschäden beim Menschen mehr auf, Glasscheiben können allerdings noch zerstört werden.

Folgende Auswirkungen sind bei einer Explosion der zulässigen Nettoexplosivmasse für Explosivstoffe der Lagergruppe 1.1 mit anschließendem Brand zu erwarten

1. Druckwelle
2. Wärmestrahlung durch den Brand
3. Auftreten von Brandgase und festen Partikel in der Luft (Staub, Ruß)

Zu 1:

In einem Umkreis von maximal 2 km um den Explosionsort ist durch die Druckwelle mit umstürzenden Bäumen und Beschädigungen von baulichen Anlagen zu rechnen. In einem deutlich kleineren Umkreis ist zudem von herumfliegenden Trümmerteilen etc. auszugehen. Genauere Aussagen zur Größe dieses Umkreises können aufgrund fehlender Kenntnisse nicht getroffen werden. Des Weiteren treten beim Menschen in einem Umkreis von maximal 2 km und minimal 1,25 km irreversiblen Gesundheitsschäden, die bis zum Tod reichen können, durch die Druckwelle auf. Darüber hinaus können Verletzungen und Todesfälle durch Trümmerteile oder das Einstürzen von Gebäuden auftreten. Es liegen keine Informationen vor, in welchem Maß Gesundheitsschäden von Tierarten zu erwarten sind. Es kann jedoch mit relativ großer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Gesundheitsschäden der Wirbeltiere mit denen bei Menschen vergleichbar sind. Lediglich die Wirbeltiere die sich in Gewässern oder unter der Erde aufhalten, werden voraussichtlich von entsprechenden Auswirkungen verschont bleiben. Welche Auswirkungen auf andere Tiergruppen zu erwarten sind, ist unklar. Vorsorglich wird von Gesundheitsschäden und Todesfällen im gleichen Wirkraum wie für Menschen und die Wirbeltiere ausgegangen. Direkt am Explosionsort kann es zudem zu einer vollständigen Zerstörung von Biotoptypen kommen.

Negative Auswirkungen auf den Boden ergeben sich durch die Druckwelle direkt am Explosionsort durch das Wegsprengen von Bodenmaterial. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch den Eintrag von Trümmerteilen sowie Nährstoffen in Form von Bodenmaterial und Pflanzenteilen auftreten. Diese Auswirkungen werden maximal in einem Umkreis von 2 km auftreten. Das Landschaftsbild wird sich zudem durch die bereits beschriebenen Auswirkungen in diesem Bereich ebenfalls verändern. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft sowie Fläche können infolge der Druckwelle nicht erkannt werden. Das Umstürzen von Bäumen wirkt sich negativ auf das Schutzgut biologische Vielfalt auf, sofern dadurch die vernetzende Funktion von ganzen Gehölzbeständen beeinträchtigt wird. Im Umkreis von 2 km sind keine Baudenkmale vorhanden. Im nördlich des Plangebietes gelegenen Wald befinden sich allerdings zwei urgeschichtliche Grabhügel. Negative Auswirkungen auf diese sind unwahrscheinlich, können jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden. Die beschriebenen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere sowie Gewässer werden auch im nahegelegenen

Naturschutzgebiet LÜ 299 „Veersenederung“ und auch im FFH-Gebiet 38 „Wümmenederung“ auftreten. Aufgrund des Abstandes des Naturschutzgebietes zur Bunkeranlage ist das Auftreten von herumfliegenden Trümmerteilen etc. hingegen sehr unwahrscheinlich. Das FFH-Gebiet weist zudem einen Abstand von 1,1 km zur Bunkeranlage auf. Hier können Auswirkungen durch herumfliegende Trümmerteile vollständig ausgeschlossen werden.

Zu 2:

Eine Wärmestrahlung von $1,6 \text{ kW/m}^2$ stellt die Grenze des Beginns nachteiliger Wirkungen für den Menschen dar. Das Abstandsgutachten ermittelt lediglich die Wärmestrahlung für den Brand einer sich draußen im Bereich der künftigen Umschlagflächen befindliche 200 m^2 große Pentanlache (C_5H_{12} , bei Raumtemperatur und Normaldruck farblose, brennbare Flüssigkeit) und nicht für einen Brand infolge der Detonation der Nettoexplosivmasse. Im Fall der Pentanlache wird der Grenzwert bei einem Abstand von $91,08 \text{ m}$ zur Lache unterschritten. Es wird davon ausgegangen, dass auch bei einem Brand infolge der Detonation der Nettoexplosivmasse in einem vergleichbaren Abstand der Grenzwert eingehalten werden würde. Allerdings wäre die Wahrscheinlichkeit höher, dass der Brand auf angrenzende Gehölzbestände übergreift, was zur Folge hätte, dass sich auch der Bereich der Wärmestrahlung vergrößert. Es wird davon ausgegangen, dass es innerhalb des Grenzwertabstandes der Wärmestrahlung zu Tötungen und Verletzungen von Tieren und Menschen kommt, wobei hier die Druckwelle voraussichtlich im Vorfeld die entscheidendere Verletzungsgefahr darstellt. Er wird zudem in einem Abstand von 100 m zum Brand sowie im Brandbereich von negativen Auswirkungen auf die vorhandenen Biotoptypen ausgegangen durch das Absterben von Vegetation. Inwiefern sich die Wärmestrahlung negativ auf das Schutzgut Boden auswirkt ist unklar. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass lediglich geringe Auswirkungen wie Austrocknung zu erwarten sind. Im Bereich des Feuers ist hingegen sofern unversiegelte Böden anstehen von erheblichen Auswirkungen in den oberen Bodenzentimetern auszugehen. Gewässer werden sich infolge der Wärmestrahlung aufheizen, was sich negativ auf Pflanzen und Tiere im Gewässer auswirken kann. Da der Erwärmungsprozess mit einer gewissen Verzögerung auftritt ist es jedoch unwahrscheinlich, dass erhebliche Schäden auftreten. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche können nicht erkannt werden. Durch die Wärmestrahlung wird sich die Luft für den Dauer des Brandes im 100 m Umkreis erheblich erwärmen. Da es sich hierbei lediglich um eine sehr kurzfristige Erwärmung handelt, können erhebliche negative Auswirkungen durch die Wärmestrahlung auf das Schutzgut Klima / Luft nicht erkannt werden. Erhebliche negative Auswirkungen infolge der Wärmestrahlung sind zudem in Bezug auf die Schutzgüter biologische Vielfalt, sonstige Sach- und Kulturgüter nicht zu erwarten. Im Brandbereich können allerdings Gehölzbestände abbrennen. Sofern dadurch die vernetzende Funktion von ganzen Gehölzbeständen beeinträchtigt wird, handelt es sich hierbei um erhebliche negative Auswirkungen. In den nahegelegenen Schutzgebieten können aufgrund des Abstandes negative Auswirkungen durch die Wärmestrahlung ausgeschlossen werden.

Zu 3:

Gemäß dem Leitpfaden (KAS 2010) sind toxische Effekte durch Brandgase für die Bauleitplanung vernachlässigbar. Dies ist darauf zurückzuführen, dass durch die große Hitzeentwicklung die Gase, Staub und Ruß so schnell sehr hoch in die Atmosphäre steigen, dass lediglich im direkten Brandumfeld toxische Effekte auftreten. Es ist daher davon auszugehen, dass die entscheidenden Faktoren für negative Auswirkungen auf die menschliche und tierische Gesundheit bei einer Explosion die Druckwelle und die Wärmestrahlung sind und die Effekte durch das Einatmen von Brandgasen und festen Partikeln in der Luft vernachlässigbar ist. Es ist allerdings zu erwarten, dass die festen Partikel sich in einem größeren Umfeld irgendwann absetzen werden und somit Auswirkungen auf Pflanzen, Boden und Gewässer zu erwarten sind. Die Größe dieses Wirkungsbereiches ist abhängig von der Höhe, in die die Partikel aufgestiegen sind, sowie der Windrichtung und -geschwindigkeit und weiteren Wetterfaktoren. Da diese Faktoren sehr große Unsicherheiten aufweisen, lassen sich keine Aussagen über die Größe und Lage des Wirkraumes treffen. Gerade aufgrund dieser Faktoren ist jedoch davon

auszugehen, dass die Konzentration der sich absetzenden Partikel am jeweiligen Akkumulationsort äußerst gering ist und daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Bei einem Brand ist grundsätzlich von der Entstehung von Kohlendioxid auszugehen, sofern kohlenstoffhaltige Stoffe verbrennen. Zudem können weitere klimaschädlichen Brandgase auftreten. Daher wirken sich Brände negativ auf das Schutzgut Klima / Luft aus. Vor dem Hintergrund der weiterhin sehr umfangreichen Nutzung fossiler Brennstoffe in Deutschland ist die Wirkung eines im Unfallszenario möglichen Brandes im Plangebiet jedoch zu vernachlässigen.

Explosion entzündbarer Dampf-/Luft-Gemische

Das sogenannte Abstandgutachten (vgl. Anhang V) führt aus, dass Explosionen im Zusammenhang mit den im Plangebiet künftig zur Lagerung vorgesehenen Aerosoldruckgaspackungen denkbar wären. Die enthaltenen entzündbaren Treibmittel/Flüssigkeiten wären potentiell bei Leckagen in der Lage, mit der Umgebungsluft eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre zu bilden. Gebäude in denen entzündbare Aerosole gelagert werden, werden technisch gemäß dem Stand der Technik (u.a. Leckagedetektion, Sicherstellung einer Luftwechselrate, Rauch- und Wärmeabzugsanlage) so betrieben, dass sich Wolken explosionsfähiger Dämpfe in kritischer Größe nicht bilden können. Daher ist als Worst-Case lediglich die Bildung explosionsfähiger Gas-/Luftgemische in Zusammenhang mit der Verdunstung entzündbarer Flüssigkeiten im Bereich der Umschlagsflächen nach einer Gebindeleckage bei der Verladung zu berücksichtigen. Für Pentan wurden die relevanten Explosionsauswirkungen der sich aus einer Lache von 200 m² (mögliche Lachengröße bei einer Gebindeleckage ohne lachenbegrenzende Maßnahmen wie Eindämmung, Einlaufen in eine Auffangrinne, usw.) ergebenden explosionsfähigen Masse ermittelt. Unter Berücksichtigung dieser Lacheffläche resultiert aus dem verdampfenden Pentan bei einer Windgeschwindigkeit von 1 m/s über der Lache (konservativer Ansatz) und der Vermischung mit Luft, eine explosionsfähige Masse innerhalb der Gaswolke oberhalb der Lache von 14,43 kg. Die Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass der relevante Grenzwert von 0,1 bar in einer Entfernung von etwa 61 m eingehalten werden würde. Die Auswirkungen durch die Druckwelle sind ansonsten mit den oben genannten Auswirkungen bei einer Explosion der Nettoexplosivmasse vergleichbar. Der Wirkraum ist lediglich erheblich kleiner und reicht aufgrund der Position der Bunker maximal etwa 30 m über die Grenze des Plangebietes hinaus.

Brand entzündbarer Dampf-/Luft-Gemische

Gemäß dem sogenannten Abstandgutachten (vgl. Anhang V) ist der Brand einer Pentanlache realistischerweise nur im Bereich der Umschlagsfläche zu unterstellen. Als Lachenfläche für den Pentanbrand wurden 200 m² angenommen unter der Annahme, dass keine lachenbegrenzenden Maßnahmen wie Eindämmung, Einlaufen in eine Auffangrinne, usw. getroffen werden (vgl. Ausführungen zur Explosion entzündbarer Dampf-/Luft-Gemische). Wie oben bereits dargestellt, ist bei einem Brand als relevante Auswirkung die Wärmestrahlung zu berücksichtigen. Im Rahmen des Gutachtens wurde ermittelt, dass ab einer Distanz von 91,08 m die Grenze für nachteilige Wirkungen von 1,6 kW/m² unterschritten wird. Die relevanten Auswirkungen der Wärmestrahlung sind bereits beim Szenario „Explosion der maximal zu berücksichtigenden Nettoexplosivmasse für Explosivstoffe der Lagergruppe 1.1“ dargestellt.

Freisetzung und Verdampfung flüssiger inhalationstoxischer Stoffe

Da eine Einschränkung der zur Einlagerung vorgesehenen Stoffe derzeit nicht geplant ist, ist den Berechnungen des Abstandgutachtens (vgl. Anhang V) gemäß dem Leitpfaden (KAS 2010) der Stoff Acrolein zugrunde gelegt, bei dem die größtmöglichen Auswirkungen zu erwarten sind. Acrolein darf in Verpackungen mit einer max. Größe bis 125 l transportiert werden. Folgende Szenarien sind bei einer Verpackungsleckage denkbar:

1. Freisetzung von Acrolein im Bereich der Umschlagsflächen
2. Freisetzung von Acrolein aus einer Lagerhalle
3. Freisetzung von Acrolein aus einem Bunker

Als Grenzwert für die Beurteilung toxischer Wirkungen durch luftgetragene Stoffe ist gemäß dem KAS-Leitpfaden (KAS 2010) der ERPG-2-Wert (Emergency Response Planning Guideline) heranzuziehen. Es handelt sich dabei um die maximale luftgetragene Konzentration, bei der davon ausgegangen wird, dass unterhalb dieses Wertes beinahe sämtliche Personen bis zu einer Stunde exponiert werden könnten, ohne dass sie unter irreversiblen oder sonstigen schwerwiegenden gesundheitlichen Auswirkungen oder Symptomen leiden, bzw. solche entwickeln, die die Fähigkeit einer Person beeinträchtigen könnten, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Zu 1: Bei diesem Szenario wird die Beschädigung eines Transportgebindes beim innerbetrieblichen Transport und die nachfolgende komplette Entleerung und damit eine vollständige Ausbreitung des gesamten Inhalts auf einer Umschlagfläche im SO1 oder SO2 unterstellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Fläche nicht durch Tiefhöfe oder Einläufe begrenzt ist. Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich eine max. Lachenfläche von 25 m². Unter Berücksichtigung bestimmter Wetter- und Geländedaten wird der ERPG-2-Wert von Acrolein bei diesem Szenario in einer Entfernung von 1.134,9 m zur Lache unterschritten. Innerhalb dieses Radius ist mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bis hin zum Tod zu rechnen. Kenntnisse über die genauen Auswirkungen des Einatmens von Acrolein auf bestimmte Tierarten liegen nicht vor. Die Wahrscheinlichkeit ist jedoch sehr hoch, dass beim Großteil aller Tierarten ebenfalls erhebliche negative Auswirkungen eintreten. Es wird daher vorsorglich davon ausgegangen, dass mindestens im oben genannten Umkreis der Lache Auswirkungen auf die Gesundheit aller vorkommenden Tierarten bis hin zum Tod zu erwarten sind. Für zahlreiche Tierarten werden diese Auswirkungen vermutlich in einem noch größeren Umkreis als beim Menschen auftreten. Über die Auswirkung von Acrolein auf Pflanzen liegen ebenfalls keine Kenntnisse vor. Es wird daher vorsorglich ausgegangen, dass ebenfalls erhebliche negative Auswirkungen auftreten.

Zu 2 und 3: Bei diesen Szenarien wird unterstellt, dass innerhalb eines Bunkers oder der geplanten Halle ein 125 l-Gebinde mit Acrolein beschädigt ist und vollständig ausläuft. Die Dämpfe werden unbemerkt und nach Betriebsschluss über die Lüftungsanlage in die Umgebung emittiert. Die Entfernungen bei denen der ERPG-2-Wert von Acrolein unterschritten wird, sind geringer als beim 1. Szenario und betragen für die Halle 985,5 m und einen Bunker 901,7 m. Ansonsten ist von den gleichen Auswirkungen, allerdings von einem längeren Wirkzeitraum auszugehen bis das ausgelaufene Acrolein entdeckt wird und als Folge mit mehr negativen Auswirkungen auf die Tierwelt im jeweiligen Umkreis sowie auf sich ggf. im Wirkraum aufhaltende Menschen.

Freisetzung wassergefährdender Stoffe

Da eine Einschränkung der zur Einlagerung vorgesehenen Stoffe derzeit nicht geplant ist, ist auch von der Lagerung fester, flüssiger und gasförmiger wassergefährdender Stoffe auszugehen. Bei der Beschädigung eines Transportgebindes kann es somit im Bereich der Umschlagflächen sowie innerhalb der Bunker und der geplanten Lagerhalle zu einem Austritt des gesamten Behälterinhaltes kommen. Die Umschlagflächen sowie die Flächen innerhalb der Gebäude sind gemäß dem Stand der Technik so auszuführen, dass bei diesem Szenario ein Eindringen der Stoffe in Gewässer oder in den Boden ausgeschlossen werden können.

11.14 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen auf Ebene des **Flächennutzungsplans** grundsätzlich sowohl ein Verzicht auf die gesamte Planung bzw. auf Teile der durch die Planung beabsichtigten Vorhaben, als auch andere Vorhabenstandorte in Frage.

Bei einem Verzicht auf die Planung wäre der ansässige Betrieb dazu gezwungen, einen gewerblich nutzbaren Alternativstandort zu finden, der für die Lagerung von Explosiv- und Gefahrstoffen in Frage kommt, um weiterhin konkurrenzfähig zu bleiben, was möglicherweise zu einer Abwanderung des Betriebes führen würde. Aus Sicht von Umwelt- und Naturschutz wäre diese Variante ebenfalls nicht sinnvoll, da voraussichtlich weitere Freiflächen in Anspruch

genommen werden würden. Das bestehende Betriebsgelände würde in diesem Fall wahrscheinlich brach fallen.

Auch ein Verzicht von Teilen der Planung stellt keine Alternative dar, da der Umfang der geplante *Sonderbaufläche* für die geplanten und zukünftige Betriebserweiterungen erforderlich ist. Ein Verzicht auf die Darstellung von Teilen der *Sonderbaufläche*, würde voraussichtlich künftig weitere Planverfahren an einem anderen Standort erfordern.

Für den konkret gewählten Standort spricht die derzeitige Nutzung, die besondere Eignung der (ehemals für militärische Zwecke errichteten) Bunkeranlage zur Lagerung von Explosiv- und Gefahrstoffen und die Lage abseits jeglicher Wohnbebauung sowie die dadurch unproblematische Immissions- und Sicherheitssituation und die „schwerlastfähige“ Zufahrt. Der Standort ermöglicht zudem die Lagerung einer Nettoexplosivmasse für Explosivstoffe der Lagergruppe 1.1 (Lagergruppe mit den weitreichendsten Auswirkungen bei einer Explosion) von 469,38 t. Dieses Maß ist sowohl auf die Bauweise der Bunker als auch auf den bestehenden Siedlungsabstand zurückzuführen. Einen Standort zu finden, der vergleichbar gute Eigenschaften für die geplante Nutzung aufweist, scheint auch in einem größeren Umkreis nahezu unmöglich.

Im Zuge des Planverfahrens wurden des Weiteren auf Ebene des **Bebauungsplanes** mehrere Entwurfsvarianten hinsichtlich der Erhaltung geschützter Biotope sowie der Zulassung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter geprüft. Diskutiert wurde die Anzahl der zulässigen Wohnungen sowie eine mögliche Gartennutzung. Des Weiteren wurde eine Erhaltung des mesophilen Grünlandes um das Regenrückhaltebecken im SO2 sowie eine Überplanung des Sandtrockenrasens erörtert. Aus folgenden Gründen ist die vorliegende Variante zum Tragen gekommen:

- Eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ist aus Sicherheitsgründen erforderlich (vgl. Kap. 7.1). Weitere Wohnungen werden hingegen nicht benötigt. Eine Gartennutzung lässt sich allerdings auf Ebene der Bauleitplanung nicht ausschließen. Hierzu fehlt die gesetzliche Grundlage. Schon aus Gründen des Gesundheitsschutzes scheint es zudem auch wenig sinnvoll, etwaigen betriebsbezogenen Anwohnern den Aufenthalt „an der frischen Luft“ vollständig zu untersagen.
- Es ist voraussichtlich eine Erweiterung des Regenrückhaltebeckens im SO2 erforderlich. Daher wurde auf eine Erhaltung des mesophilen Grünlandes verzichtet.
- Ein Inanspruchnahme des Sandtrockenrasens ist hingegen für die geplante Nutzung nicht erforderlich, so dass dieser Erhalten werden kann.

11.14.1 **Zusätzliche Angaben**

11.14.1.1 **Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Für die Biotoptypenkartierung sowie die Prognose der Biotoptypen wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021) verwendet. Zur Bewertung der Biotoptypen wurde die Systematik von DRACHENFELS (2012) verwendet.

Hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, sonstige Sach- und Kulturgüter sowie Schutzgebiete und -objekte wurde auf allgemein zugängliche Planwerke, insbesondere den Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME) (2015) zurückgegriffen. Zudem wurden die Informationen der Umweltkarten Niedersachsen (MU 2022) sowie des Niedersächsischen Bodeninformati-onssystems (LBEG 2022) herangezogen.

Die Abhandlung der Eingriffsregelung richtet sich nach den "Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (BREUER 2006).

Die bei den Erfassungen der Fauna verwendeten Methoden und Untersuchungsverfahren sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben (vgl. Anhang III).

Für die Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) wurden insbesondere die Informationen des Abstandsgutachtens herangezogen (vgl. Anhang V). Bei der Beschreibung sind insofern Schwierigkeiten aufgetreten, als dass in Bezug auf die Auswirkungen bestimmter Störfallszenarien auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie Klima/Luft teilweise nicht ausreichend Informationen vorliegen. Zum Beispiel ist nicht klar, wie genau die Gesundheitsschäden bei Tierarten infolge von möglichen Druckwellen, Wärmestrahlungen und der Einatmung von toxisch wirkenden Gasen aussehen. Auch die Auswirkungen gasförmiger wassergefährdender Stoffe auf Boden und Wasser können nicht genauer beschrieben werden.

11.14.1.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der Planumsetzung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen entsprechend den Anforderungen nach § 4c BauGB erfolgt durch die Kommune.

Zu diesem Zweck wird zwei Jahre nach in Kraft treten des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung eine Geländebegehung des Plangebietes sowie der externen Kompensationsflächen durch zuständige Behördenvertreter der Kommune vorgenommen.

Sollten im Zuge dieser Begehungen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, erfolgen weitere Begehungen in einem 5-jährigen Turnus. Sollten keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden, so werden weitere Begehungen lediglich bedarfsorientiert durchgeführt.

Zusätzlich wird in Bezug auf zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht absehbare erhebliche Auswirkungen auf bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden und deren Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB verwiesen.

11.15 Zusammenfassung

Die vorliegende Bauleitplanung behandelt einen etwa 17,4 ha umfassenden Landschaftsausschnitt in der Gemeinde Scheeßel, der sich etwa 2 km südwestlich der Ortschaft Westervesede befindet.

Der zentrale Anlass der Planung besteht darin, dem ansässigen, für das Wirtschaftsgefüge der Gemeinde bedeutenden Gewerbebetrieb bauliche Erweiterungen zu ermöglichen, um eine langfristige Standortsicherung zu gewährleisten. Hierzu ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen und eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Bestandteil der Bauleitpläne ist ein nach § 2a Baugesetzbuch zu erstellender Umweltbericht in dem die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter von Umwelt, Natur und Landschaft beschrieben und bewertet werden (vgl. Kap. 11.7). Des Weiteren umfasst der Umweltbericht eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert (vgl. Kap. 11.9) oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen (vgl. Kap. 11.10.3), sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. Weitere Bestandteile des Umweltberichtes sind eine Beschreibung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (vgl. Kap. 11.14) sowie eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j (vgl. Kap. 11.13). Im vorliegenden Fall sind zudem die Vorgaben des NWaldLG zu beachten, da Waldbestände im Plangebiet sowie angrenzend an dieses Vorkommen (vgl. Kap. 11.4 und 11.11).

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass die vorliegende Planung erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat. Betroffen sind die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden sowie Schutzgebiete und -objekte. Teilweise können die Auswirkungen vermieden oder verringert werden. Die verbleibenden Auswirkungen werden durch interne und externe Kompensationsmaßnahmen sowie die Abbuchung von einem anerkannten Kompensationsmaßnahmenpool ausgeglichen. Bei der internen Maßnahme handelt es sich um die Wiederherstellung des geschützten Biotops Feuchte Sandheide (HCF). Der Ausgleich der übrigen von erheblichen Auswirkungen betroffenen geschützten Biotope erfolgt durch die

Abbuchung von mesophilen Grünlandflächen von einem Kompensationsmaßnahmenpool. Die verbleibenden erheblichen Auswirkungen werden im Bereich drei externer Flächen durch Aufforstungs-, Extensivierungs- und Sukzessionsmaßnahmen kompensiert. Es verbleiben somit in Bezug auf den Regelbetrieb der geplanten Nutzung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Lediglich die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche (Flächeninanspruchnahme) lassen sich nicht völlig vermeiden.

Die erheblichen negativen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind in Kap. 11.13 dargestellt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag belegt des Weiteren, dass durch die vorliegende Bauleitplanung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden (vgl. Anhang III). Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kommt zudem zu dem Ergebnis, dass ausgeschlossen werden kann, dass der Bebauungsplan Nr. 7 „Ehemaliges Munitionsdepot“ zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 38 „Wümmeniederung“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt. Daher ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG nicht erforderlich (vgl. Anhang IV).

Im Plangebiet sowie angrenzend an dieses kommen Gehölzbestände vor, die Wald im Sinne des NWaldLG darstellen. Der Großteil des im Plangebiet vorkommenden Waldbestandes wird als *Fläche für Wald* festgesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass diese Flächen dauerhaft Wald im Sinne des Gesetzes bleiben. Lediglich eine 5.155 m² Waldfläche wird als *Sondergebiet* festgesetzt. Hierbei handelt es sich somit um eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG, die als „Umwandlung in Flächen mit anderer Nutzungsart“ definiert ist. Es wird eine gemäß § 8 NWaldLG erforderliche Ersatzaufforstung durchgeführt (vgl. Kap. 11.11).

12. QUELLENVERZEICHNIS

BREUER, W., 2006: Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. In Beiträge zur Eingriffsregelung V (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2006)

DRACHENFELS, O. v., 2012: Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung –. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32 (1), Korrigierte Fassung vom 20.09.2018, Aufgerufen am 18.08.2022. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierschlüssel/kartierschlüssel-fuer-biotoptypen-in-niedersachsen-45164.html>

DRACHENFELS, O. v., 2021: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. 331 S., Hannover (Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4)

KÖHLER & PREIß 2000: KÖHLER & PREIß, 2000: Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Hildesheim (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 20)

KOMMISSION FÜR ARBEITSSICHERHEIT (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2010: Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG. Aufgerufen am 14.09.2022. <https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html>.

KRÜGER, T., NIPKOW, M. 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fass. (Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 4/2015: 181-260).

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) 2020: Regionales Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Bekanntmachung vom 27.05.2020, 172 S. Anhang, Karten.

- Manuskript, vervielfältigt, Aufgerufen am 14.09.2022. <https://www.lk-row.de/portal/seiten/regionales-raumordnungsprogramm-rrop--1072-23700.html>
- LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) 2015: Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme) Fortschreibung 2015. 238 S. Anhang, Karten. Manuskript, vervielfältigt, Aufgerufen am 19.07.2022. <https://www.lk-row.de/portal/seiten/landschaftsrahmenplan-1163-23700.html>
- LBEG (LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE) 2022: Niedersächsisches Bodeninformationssystem. Aufgerufen am 18.07.2022. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ) 2022: Umweltkarten Niedersachsen. Aufgerufen am 18.07.2022. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>
- NLÖ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie), 1994: *Naturschutzfachliche Hinweise zu Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. (Inform.d.Naturschutz Niedersachs. 14, Nr. 1 (1/94): 1-60)*
- NORDDEUTSCHES KLIMABÜRO 2022: *Norddeutscher Klimaatlas*. Aufgerufen am 12.09.2022. <https://www.norddeutscher-klimaatlas.de/>.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, M.; KNIFF, W., 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fass. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81
- VULLMER, H. (Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)), 2020: mündliche Mitteilung
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist., s.l..
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S.104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88) geändert worden ist
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L (206): 7–50
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 07.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521)
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I S. 3712)

Die Begründung wurde gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Auftrage der Gemeinde Scheeßel ausgearbeitet:

Bremen, den 12.10.2020 / 08.12.2020 / 16.02.2021 / 28.08.2023



.....

(Dipl.-Geogr. B. Lichtblau)

Scheeßel, den

.....

(Jungemann)

Bürgermeisterin

Verfahrenshinweise:

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch schriftliche Benachrichtigung am, verbunden mit der Bitte um Stellungnahme bis zum
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis zusammen mit der Planzeichnung und den wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung durch schriftliche Beteiligung vom bis

Scheeßel, den

.....

(Jungemann)

Bürgermeisterin

Anlage I: Biooptypenkarte (Stand: 08.12.2022), Instara, Bremen

Anlage II: Landschaftspflegerischer Begleitplan – Geplantes Versorgungslager für die Niederländischen Streitkräfte bei Westervesede, Landkreis Rotenburg (Wümme) (Stand: 30.10.1987), Bundesforstamt Lübberstedt, Axstedt

Anlage III: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 71. Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplan Nr. 7 „Ehemaliges Munitionsdepot“ (Stand: 08.12.2022), In-stara, Bremen

Anlage IV: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 71. Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplan Nr. 7 „Ehemaliges Munitionsdepot“ (Stand: 08.12.2022), Instara, Bremen

Anlage V: Gutachten - Einzelfallbetrachtung zur Festsetzung des angemessenen Sicherheitsabstands i.S.v. § 50 BImSchG Bothmer Pyrotechnik GmbH (Stand: 05.10.2022), Eiklenborg + Partner mbB, Norderstedt